

Arbeitspapiere

zu Problemen
der Internationalen Politik
und der Entwicklungsländerforschung



Elena Schmidt

**Möglichkeiten und Grenzen von
Wahrheitskommissionen und Straftribunalen zur
Aufarbeitung „kollektiver Traumata“**

Nr. 48/2007

LEHREINHEIT PROF. DR. MIR A. FERDOWSI

Geschwister-Scholl-Institut
für Politische Wissenschaft der
Ludwig-Maximilians-Universität München

Herausgeber: Mir A. Ferdowsi und Peter J. Opitz

Elena Schmidt

**Möglichkeiten und Grenzen von Wahrheitskommissionen und
Straftribunalen zur Aufarbeitung „kollektiver Traumata“**

Nr. 48/2007

Die vorliegende Untersuchung ist die überarbeitete Fassung einer im Oktober 2006 bei Prof. Dr. Mir A. Ferdowsi am GSI der LMU München eingereichten Magisterarbeit.

ISSN 1861-6437

Oettingenstraße 67, 80538 München, Telefon (089) 2180-9094/9099

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	S. 4
2.	Konzeptualisierung „Kollektiver Traumata“	S. 10
2.1.	Individuelles Trauma als Grundlage für das Verständnis „kollektiver Traumata“	S. 10
2.1.1.	Grundlagen für das Verständnis psychischer Traumata	S. 10
2.1.2.	Die Rolle des sozialen Umfeldes	S. 16
2.1.3.	Aspekte des Heilungsprozesses	S. 18
2.2.	Analoge Prozesse auf kollektiver Ebene	S. 22
2.3.	Konzeptualisierungsversuch „kollektiver Traumata“	S. 26
2.4.	Zusammenfassung	S. 31
3.	Aufarbeitung durch Wahrheitskommissionen	S. 33
3.1.	Konzeptionelle Grundlagen	S. 33
3.1.1.	Ziele	S. 34
3.1.2.	Mandate	S. 35
3.1.3.	Arbeitsweisen	S. 38
3.2.	Möglichkeiten zur Aufarbeitung „kollektiver Traumata“	S. 41
3.2.1.	Psychologische Bedeutung von <i>knowledge</i> und <i>acknowledgement</i>	S. 41
3.2.2.	Stabilisierende Funktion materieller Reparationen	S. 43
3.2.3.	Trauerprozesse und Exhumierungen	S. 45
3.3.	Grenzen der Aufarbeitung durch Wahrheitskommissionen	S. 48
3.3.1.	Revealing is Healing. Ambivalenzen des <i>Story-Telling</i>	S. 48
3.3.2.	Versöhnung statt Rache	S. 51
3.4.	Zusammenfassung	S. 54
4.	Aufarbeitung durch Straftribunale	S. 57
4.1.	Konzeptionelle Grundlagen	S. 57
4.1.1.	Ziele	S. 57
4.1.2.	Mandate	S. 59
4.1.3.	Arbeitsweisen	S. 61
4.2.	Bestrafung des Täters als Möglichkeit zur Aufarbeitung „kollektiver Traumata“	S. 63
4.3.	Grenzen der Aufarbeitung durch Straftribunale	S. 68
4.3.1.	Versöhnung durch Strafe	S. 68
4.3.2.	Täterorientierung vs Opferbedürfnisse	S. 71
4.4.	Zusammenfassung	S. 73
5.	Zusammenfassung	S. 76
	Literaturverzeichnis	S. 84
	Internetquellen	S. 98

1. Einleitung

Si vis pacem para pacem. Dieser Maxime folgend setzt sich in der internationalen Debatte über die Beendigung von Kriegen seit Beginn der 90er Jahr mehr und mehr die Ansicht durch, dass es für das Erreichen eines andauernden Friedens nicht genügt, den Zustand des „negativen Friedens“, verstanden als Abwesenheit direkter Gewalt, zu erreichen, sondern dass darüber hinaus auch die gewaltsamen Konflikten zu Grunde liegenden Ursachen beseitigt werden müssen, um einen „positiven Frieden“ zu schaffen. Eingbracht in die Debatte wurde der in diesem Sinne verwendete Begriff der Friedenskonsolidierung (*post-conflict peacebuilding*) in der „Agenda für den Frieden“ im Jahr 1992 von dem damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen Boutros-Ghali. Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit umfasse demnach Maßnahmen zur Bestimmung und Förderung von Strukturen, die geeignet seien, den Frieden zu festigen und zu konsolidieren.¹ In den darauf folgenden Jahren wurde dieses Konzept in Theorie und Praxis weiter konkretisiert und mit dieser Entwicklung auch immer breiter angelegt verstanden. Im Jahr 2001 erkannte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen an, dass Friedenskonsolidierung weitreichende politische Maßnahmen, Entwicklungsprogramme, humanitäre Arbeit und Programme zum Schutz von Menschenrechten umfasst. Die Maßnahmen sollen sich, so der Sicherheitsrat, unter anderem konzentrieren auf eine nachhaltige Entwicklung, die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit, den Aufbau einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierung, das Voranbringen von Demokratie, das Respektieren von Menschenrechten und des Rechtsstaats sowie auf das Voranbringen einer Kultur des Friedens ohne Gewalt.² International institutionalisiert wurde der Ansatz der Friedenskonsolidierung mit der Einrichtung der UN *Peacebuilding Commission* Ende des Jahres 2005 mit dem Ziel, mittel- und langfristige Friedensprozesse in diesem Sinne zu unterstützen.³

Der Ansatz der Friedenskonsolidierung verzahnt die lange Zeit getrennten Perspektiven der Sicherheitspolitik und der Entwicklungspolitik. In der politikwissenschaftlichen Literatur wird Friedenskonsolidierung als ein mehrdimensionaler, aber im Kern politischer, Prozess der Transformation vom Krieg zum Frieden verstanden, dessen Elemente nach sicherheitspolitischen, politischen, sozio-ökonomischen und psycho-sozialen Bereichen unterschieden werden können.⁴ Während in den sicherheitspolitischen Bereich Maßnahmen zur Abrüstung, Entwaffnung, Demobilisierung, Re-Integration von Kombattanten und die Reform des Sicherheitssektors fallen, steht im Mittelpunkt des politischen Bereichs die Schaffung einer neuen Nachkriegsordnung, in der ein friedlicher Konfliktaustrag möglich ist. Auf der sozio-

¹ Vgl. *Stiftung Entwicklung und Frieden*, Agenda, 1992, S. 30.

² Vgl. *United Nations Security Council*, S/PRST/2001/5, 2001.

³ Vgl. *United Nations General Assembly*, A/RES/60/180, 2005 und *United Nations Security Council*, S/RES/1645, 2005.

⁴ Vgl. *Ferdowski, M. A./Matthies, V.*, Kriege, 2003, S. 33.

ökonomischen Ebene sollen der materielle Wiederaufbau betrieben und Maßnahmen zur Umwandlung von einer Kriegswirtschaft in eine wohlfahrtsorientierte Friedensökonomie ergriffen werden. Mehr und mehr Raum in der Diskussion wird der sozialen und psychosozialen Dimension gegeben, zu der die Rehabilitation und Reintegration von Kriegsopfern, Entwurzelten, Flüchtlingen und traumatisierten Menschen, sowie die Wiederherstellung nachbarschaftlichen Vertrauens und sozialer Netzwerke zählen. Die Bedeutungszunahme dieses Bereichs wird unter anderem als Konsequenz der Veränderung der Sicht auf das Opferprofil verstanden. Während historisch diejenigen als Gewaltopfer angesehen wurden, die als Mitglieder des Militärs auch direkt an den gewaltsamen Auseinandersetzungen teilnahmen, führt das Ansteigen innerstaatlicher Konflikte auf lokaler Ebene dazu, dass nun mehr und mehr auch Zivilisten als von der Gewalt betroffen wahrgenommen werden.⁵ Die Erweiterung um die psycho-soziale Dimension folgt daher aus den Erfahrungen, dass jahrzehntelange Kriege, Staatsterror mit Folterungen und „Verschwindenlassen“, Genozide und Vergewaltigungen nicht nur physische Wunden hinterlassen, sondern auch tiefe psychische Verletzungen, deren Linderung eine zwar nicht hinreichende, aber notwendige Bedingung für strukturelle Stabilität darstellt.

John Paul Lederach beschreibt es darüber hinaus als ein Charakteristikum heutiger bewaffneter Konflikte, dass die Menschen Schutz in kleineren Gruppenidentitäten, wie ethnischen, religiösen oder regionalen Zugehörigkeiten suchen. Da die Kontrahenten nicht am anderen Ende der Welt, sondern nunmehr meist Haustür an Haustür wohnen und sich viele Konflikte aus Gruppenanimositäten, Wahrnehmung von Feindschaft und tiefverwurzelter Angst speisen, kommen sozial-psychologischen Wahrnehmungen, Emotionen und subjektiven Erfahrungen, Lederach zufolge, eine große Bedeutung im Verständnis der Ursachen gewaltsamer Konflikte zu.⁶

Uneinigkeit besteht jedoch auch weiterhin über die Priorität der verschiedenen Ansätze, deren Gewichtung zueinander insbesondere dann von großer Bedeutung ist, wenn die Zielvorstellungen in einem gespannten Verhältnis zueinander stehen. Die verschiedenen Dimensionen der Friedenskonsolidierung werden in der Literatur verschiedenen Strategien zugeordnet, die sich teilweise wechselseitig ergänzen, jedoch in einigen Bereichen zueinander in Spannung stehen. So zeigen die Erfahrungen vergangener und laufender Friedensprozesse, dass die Vergangenheitsbewältigung im Friedenskonsolidierungsprozess einen Bereich darstellt, der stark von dem Zielkonflikt zwischen sicherheitspolitischer Dimension und der Forderung nach Ahndung der Kriegsverbrechen geprägt ist. Meist wird hierbei die Vergangenheitsbewältigung hintangestellt. Oder wie es Brahimi, der UN-Beauftragte für Afghanistan, ausdrückt: „Wir können Frieden und Gerechtigkeit nicht immer gleichzeitig

⁵ Vgl. *Maynard, K. A., Community, 1997, S. 203.*

⁶ Vgl. *Lederach, J.P., Peace, 1997, S. 14.*

bekommen. Das ist die Realität. Es ist besser, Frieden zu haben und keine Gerechtigkeit, anstatt Gerechtigkeit um den Preis des Friedens“.⁷ In diesem Sinne konzentriert sich die *Security-First*-Strategie im Wesentlichen auf die Wiederherstellung eines staatlichen Gewaltmonopols, die *Liberalization-First*-Strategie auf Demokratisierung sowie die Einführung marktwirtschaftlicher Elemente und die *Institutionalization-First*-Strategie auf den Aufbau legitimer und effektiver staatlicher Institutionen. Im Unterschied zu diesen drei Strategien setzt die *Civil-Society*-Strategie auf *bottom-up*-Prozesse, denen die Annahme zu Grunde liegt, dass dauerhafter Frieden „von unten“ wachsen müsse. Grundlage in dieser Strategie ist die Veränderung gesellschaftlicher Normen, die sozial-psychologische Bewältigung des Krieges, beispielsweise durch Traumabearbeitung, und insbesondere das Voranbringen eines Versöhnungsprozesses zwischen den Konfliktparteien.⁸

Die Einsetzung von Wahrheitskommissionen, beispielsweise in Südafrika, Peru und Sierra Leone, wurde unter dem Ansatz verfolgt, durch das Aufdecken der Ereignisse, das Erzählen der Erlebnisse und die offizielle Bestätigung der Erfahrungen heilend auf die psychischen Wunden der Opfer einzuwirken und damit einen nationalen Versöhnungsprozess einzuleiten. Insbesondere die große Öffentlichkeit der südafrikanischen Wahrheitskommission und die ihr inhärente Amnestierungsregelung führten dazu, dass das Aufdecken der Wahrheit und das Wiedererleben der Ereignisse der Vergangenheit mit der anschließenden Vergebung durch die Opfer als Grundlage einer Versöhnung wahrgenommen wurden. Doch wurden mit der Einrichtung des *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* im Jahr 1993 und des *International Criminal Tribunal for Rwanda* im Jahr 1994 Straftribunale geschaffen, die zwar auf der einen Seite durch die strafrechtliche Zielvorgabe eine starke Täterorientierung haben, auf der anderen Seite jedoch auch beanspruchen, durch die Bestrafung der Täter in stärkerem Maße auf die Bedürfnisse der Opfer einzugehen als Wahrheitskommissionen und damit nationale Versöhnung voranzubringen.⁹ Mit diesem durchaus therapeutischen Anspruch, den Straftribunale gerade auch im Hinblick auf den Versöhnungsprozess einer Gesellschaft eingenommen haben, verwischen die Grenzen, die zwischen der Versöhnungsoption und der Verfolgungsvariante als zwei gegensätzlichen Formen von Vergangenheitsbewältigung gesetzt worden sind. Sowohl Befürworter des Instruments Wahrheitskommission als auch Befürworter des Instruments Straftribunal nehmen von dem von ihnen präferierten Instrument an, durch die jeweils zu Grunde liegende Konzeption könne besser auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen werden, was schließlich in einen Versöhnungsprozess münde. So liegt beiden Instrumenten die Annahme zu Grunde, sowohl auf individueller als auch kollektiver Ebene therapeutische Wirkungen erzielen zu können.

⁷ Zitiert in: *Ferdowsi, M. A./Matthies, V.*, Problemdimensionen, 2003, S. 345.

⁸ Vgl. *Schneckener, U.*, Frieden, 2005, S. 25.

⁹ Siehe dazu beispielsweise *Antonio Cassese* in: *Stover, E./Weinstein, H. M.*, Introduction, 2004, S. 4.

Blickt man in die Psychologie als eine Wissenschaft, die sich schon weitaus länger mit Überlebenden menschlicher Gewalt beschäftigt als die Politische Wissenschaft, so fällt auf, dass Versöhnung als Verarbeitungskonzept nur sehr selten erwähnt wird. Hier wird die Begrifflichkeit eines psychischen Traumas und seiner Bearbeitung verwendet, um die Folgen von Gewalt zu beschreiben. Obwohl das Phänomen schon von Freud erläutert worden war, verschwand es danach jahrzehntelang in der wissenschaftlichen Marginalität, bis es in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in Zusammenhang mit einerseits dem psychischen Leiden der Vietnamveteranen und andererseits mit dem Erstarken der Frauenbewegung, die damit die Folgen sexueller Gewalt beschrieb, stärker in das Blickfeld sowohl der Wissenschaft als auch der Öffentlichkeit rückte. Seitdem beschäftigt sich eine immer größere werdende Anzahl von Publikationen mit psychischen Traumatisierungen, was einerseits dazu führt, dass sehr viele Aspekte in einer sehr hohen Komplexität erforscht worden sind, jedoch andererseits auch die Gefahr einer Aufweichung der Begrifflichkeit mit sich bringt.¹⁰ Diese Ambivalenz ist insbesondere auch in der Forschung über Überlebende kriegerischer Auseinandersetzungen zu spüren. Denn während einerseits eine immer größer werdende Anzahl psychologischer Publikationen fundierte Ergebnisse über Traumatisierungen präsentiert, werden Flüchtlinge und Zeugen von Gewalt inzwischen oftmals automatisch und ohne näheres Hinsehen mit dem Stempel „Trauma“ versehen und eine Therapie westlichen Vorbilds empfohlen.¹¹

Ogleich der Begriff des psychischen Traumas die Folgen von Gewalt für Individuen beschreibt, ist man in der Forschung in den letzten Jahren dazu übergegangen, ihn auch auf der kollektiven Ebene zu denken. Während die Öffentlichkeit dies dankend aufgenommen hat und seitdem sehr gerne von Gesellschaften redet, deren kollektive Traumata diese oder jene Auswirkungen haben, ist man im Großteil psychologischer Publikationen vorsichtiger. Die umfassendste Darstellung über die unterschiedlichen Herangehensweisen an ein Verständnis „kollektiver Traumata“ findet sich in dem von der Psychologin Angela Kühner verfassten Report der Berghof Stiftung „Kollektive Traumata. Annahmen, Argumente, Konzepte. Eine Bestandsaufnahme nach dem 11. September“¹². Dieser Bericht macht deutlich, dass es nach wie vor in der Forschung keine umfassende Theorie über „kollektive Traumata“ gibt, sondern nur verschiedene Möglichkeiten, sich an ein Verständnis darüber heranzuarbeiten. Zurückgewiesen wird von Kühner die Annahme, dass in einem Kollektiv die gleichen Vorgänge ablaufen, wie in einem Individuum. Zur Begriffsklärung schlägt sie eine Unterscheidung in „kollektivierte Trauma“, „kollektives symbolvermitteltes Trauma“ und

¹⁰ Jan Philipp Reemtsma beschreibt dies als eine „ambivalente Karriere“ des Begriffs. Siehe in: Kühner, A., Traumata, 2002. S. 11.

¹¹ Derek Summerfield weist auf die pathologisierenden und stigmatisierenden Konsequenzen dieser Entwicklung hin. Siehe hierzu: Summerfield, D., Effects, 2002

¹² Kühner, A., Traumata, 2002.

„kollektives Trauma“ vor. Während ein „kollektivierte Trauma“ den Prozess betone, mit dem ein geteiltes traumatisches Ereignis zum Teil der kollektiven Identität einer Gruppe werde, stehe bei dem „kollektiven symbolvermittelten Trauma“ der Teil eines Kollektivs im Vordergrund, der zwar nicht an Traumasymptomen im engeren Sinne leide, sondern durch Nähe zum Opfer schwer erschüttert sei. Ein „kollektives Trauma“ beziehe sich im Gegensatz dazu auf real erfahrene Traumatisierungen.¹³ Während der Bereich direkter Traumatisierungen sehr gut erforscht ist, findet sich für kollektive symbolische Traumatisierungen relativ wenig Material, das wissenschaftlichen Standards genügt.

Auch im politologischen Diskurs über Friedenskonsolidierung gibt es eine immer größer werdende Anzahl von Publikationen, die sich mit von Kriegen ausgelösten Traumatisierungen und deren Bewältigung auseinandersetzt. Inhaltlich konzentrieren sich diese auf zwei Hauptaspekte. Zum einen steht die Forderung im Vordergrund, in Krisengebiete auch Therapeuten und Sozialarbeiter zu entsenden, um auf individueller Ebene Hilfe anzubieten. Zum anderen beschäftigt man sich mit der psycho-sozialen Dimension der Vergangenheitsbewältigung auf einer institutionalisierten Ebene. Insbesondere seit der südafrikanischen *Truth and Reconciliation Commission* ist das Interesse am Zusammenhang zwischen einer institutionalisierten Aufarbeitung der Kriegsverbrechen und der Verarbeitung der durch den Krieg entstandenen Traumatisierungen stark angestiegen. Doch werden bei der Bearbeitung beider Aspekte in der großen Mehrheit der Publikationen die Ergebnisse der Traumaforschung aus der Psychologie nur sehr verkürzt und nicht in der notwendigen Komplexität verwendet. Insbesondere die Literatur über die institutionalisierten Instrumente zur Vergangenheitsbewältigung und deren Wirkungen auf psycho-sozialer Ebene baut auf wenig fundierten Grundlagen psychischer Traumatisierungen auf. Die gewonnenen Ergebnisse in diesem Bereich stehen damit auf einem sehr brüchigen Fundament.

Das Ziel der hier vorliegenden Arbeit ist es daher, Wahrheitskommissionen und Straftribunale als Instrumente der Vergangenheitsbewältigung auf einer psychologisch solideren Grundlage zu bewerten, um damit Erkenntnisse für die psycho-soziale Dimension der Friedenskonsolidierung zu gewinnen. Die zentralen Fragestellungen der Arbeit sind daher zum einen, welche Anforderungen sich durch das Konstrukt des „kollektiven Traumas“ an eine Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen und Straftribunale stellen, zum anderen inwieweit diese Instrumente den Anforderungen gerecht werden können und welche Grenzen ihnen bei der Aufarbeitung „kollektiver Traumata“ gesetzt sind.

Um diese Fragestellungen beantworten zu können, wird zuerst eine Konzeptionalisierung „Kollektiver Traumata“ vorgenommen. Der Begriff „Kollektives Trauma“ wird in vorliegender

¹³ Vgl. Kühner, A., *Traumata*, 2002, S. 15.

Arbeit nach der Unterscheidung Kühners, mit einer kleinen Veränderung, verwendet. „Kollektives Trauma“ wird verstanden einerseits als kollektives direktes Trauma, das diejenigen Individuen umfasst, die tatsächlich traumatische Erfahrungen gemacht haben, andererseits als kollektives symbolisches Trauma, das auch diejenigen umfasst, die nicht direkt, sondern nur symbolvermittelt traumatisiert wurden.

Verstanden als Folgen direkter Traumatisierungserfahrungen werden die Grundlagen individueller Traumata vorgestellt sowie die Rolle des sozialen Umfeldes erläutert und die wichtigsten Aspekte im Heilungsprozess dargelegt. Die vorliegende Arbeit wird sich jedoch nicht darauf beschränken, der Bewertung die Konzeption kollektiver direkter Traumata zu Grunde zu legen, sondern auch kollektive symbolische Traumata einbeziehen. Eine Beschränkung hätte zwar den Vorteil, mit einem Konzept zu arbeiten, das sehr gut erforscht und im Vergleich zu einem erweiterten Verständnis methodisch leichter handzuhaben ist. Doch da die vorliegende Arbeit in den Rahmen der Friedenskonsolidierungsforschung eingebettet ist, in der Strategien zur Lösung von Großgruppenkonflikten auf psycho-sozialer Ebene erarbeitet werden sollen, ist es sinnvoll, auch Prozesse auf einer symbolvermittelten Ebene einzubeziehen. Zu diesem Zweck werden zum einen mögliche traumaanaloge Prozesse auf kollektiver Ebene erläutert und zum anderen der Ansatz der „Gewählten Traumata“ von Vamik Volkan vorgestellt.

Im zweiten Teil werden Wahrheitskommissionen und Straftribunale als zwei unterschiedliche Formen der Vergangenheitsbewältigung dargestellt. Hierfür wird auf die unterschiedlichen Konzeptualisierungen eingegangen, die auf unterschiedlichen Zielsetzungen, Mandaten und Arbeitsweisen basieren. Aufgrund der großen Anzahl und Diversität der bisherigen Wahrheitskommissionen ist es im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung weiterführend, einige Unterschiede in Aufbau und Zielsetzung herauszuarbeiten. Bei einer idealtypischen Herangehensweise würden wichtige Unterschiede verloren gehen, die sich jedoch direkt auf die Fragestellung auswirken.

Das Instrument des Straftribunals kann hingegen noch nicht auf seine Unterschiede im Aufbau untersucht werden, da bisher lediglich die erste Generation internationaler Tribunale, in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien, weit genug vorangeschritten ist, um eine Bewertung durchzuführen.

Auf der Grundlage der im ersten Teil vorgestellten psychologischen Prozesse wird analysiert, welche Möglichkeiten sich durch die Implementierung des jeweiligen Instruments bieten, „kollektive Traumata“ aufzuarbeiten, um abschließend die Grenzen des jeweiligen Instruments zur Aufarbeitung „kollektiver Traumata“ aufzuzeigen.

2. Konzeptualisierung „Kollektiver Traumata“

2.1. Individuelles Trauma als Grundlage des Verständnisses „kollektiver Traumata“

2.1.1. Grundlagen für das Verständnis psychischer Traumata

Die Konzeptualisierung psychischer Traumata verläuft in verschiedenen Diskurssträngen, wobei gerade in amerikanischen Publikationen eine Dominanz des Konzeptes der Posttraumatic Stress Disorder (PTSD) zu beobachten ist. Diese konzeptionelle Vorherrschaft macht sich auch in der politikwissenschaftlichen Forschung bemerkbar, insbesondere einige empirische Untersuchungen rekurren darauf. Das Konzept der Posttraumatischen Belastungsstörung beruht im Grunde auf einem, auf Druck der Lobby der US-amerikanischen Vietnamveteranen entwickelten, Katalog diagnostischer Kriterien. Die Veteranen konnten auf diesem Weg eine offizielle Anerkennung ihrer davor jahrelang ignorierten psychischen Leiden einfordern. Erst Jahre nach Ende des Krieges gelangten die vielfältigen psychischen Probleme der ehemaligen Soldaten in den Blick der Öffentlichkeit. Der Katalog umfasst das Stresskriterium, das Kriterium des Wiedererinnerns, das der Vermeidung und das der anhaltenden Übererregung. Das Stresskriterium beinhaltet die Konfrontation mit einem traumatischen Ereignis, das eine Gefahr für Leib und Leben für die eigene oder andere Personen darstellt, sowie die Reaktionen intensiver Furcht, Hilflosigkeit und Entsetzen. Dieses Ereignis wird intensiv wiedererinnert, was starke psychische Belastungen und körperliche Reaktionen zur Folge hat. Die Erinnerung an das Ereignis wird gleichzeitig vermieden, was einerseits mit dem bewussten Vermeiden von Gedanken an das Ereignis und andererseits mit der Unfähigkeit, sich an bestimmte Aspekte des Traumas zu erinnern, verbunden ist. Das Kriterium der anhaltenden Übererregung umfasst anhaltende psychophysische Übererregungszustände in Form von Schlafstörungen, Wutausbrüchen, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßiger Wachsamkeit und übertriebenen Schreckreaktionen.¹⁴

Doch obwohl dieser Kriterienkatalog einen Großteil der Symptome abdecken kann, wird er oftmals gerade von denjenigen Psychologen abgelehnt, die sich mit den Folgen politischer Gewalt beschäftigen, da die symptomauslösenden Ereignisse nicht einbezogen werden. Gerade weil es das Ziel des PTSD-Konzeptes ist, die Symptome zu fokussieren, wird nicht zwischen den auslösenden Ereignissen unterschieden. Bei dieser Konzeptualisierung ist daher nicht relevant, ob es sich bei dem Ereignis um ein Zugunglück, eine Naturkatastrophe oder um Vergewaltigung und Folter handelt. Schon lange vor der Einführung des Konzeptes der Posttraumatischen Belastungsstörung hatte Bruno Bettelheim, als er im Jahr 1943 über seine Erfahrungen im Konzentrationslager schrieb, herausgestellt, dass die bisherigen Be-

¹⁴ Diagnostische Kriterien für die Posttraumatische Belastungsstörung nach DSM-IV zitiert nach Fischer, G./Riedesser, P., Lehrbuch, 2003, S. 45.

grifflichkeiten der psychoanalytischen Sprache nicht ausreichen, um durch menschliche Gewalt ausgelöste Erfahrungen zu beschreiben.¹⁵ In den folgenden Jahren wurde daraufhin der Begriff der Extremtraumatisierung entwickelt, um die spezifische Natur dieser Erfahrung auszudrücken, die weder in ihren Konsequenzen, noch in den Symptomen und den soziopolitischen Implikationen mit anderen traumatischen Ereignissen wie Unfällen oder Erdbeben verglichen werden kann. Psychologen in Lateinamerika greifen auf die Begrifflichkeit der Extremtraumatisierung zurück, da sich durch menschliche Gewalt ausgelöste Traumatisierungen zum einen qualitativ von anderen Traumata unterscheiden und sie zum anderen nicht mehr nur individuelle, sondern vor allem soziale und politische Prozesse darstellen. Die Konzeption von Extremtraumatisierungen muss deswegen in ihrem sozialen Kontext verortet sein, um adäquat verstanden werden zu können.¹⁶ Zudem handelt es sich bei dem PTSD-Konzept um eine Katalogisierung von Symptomen der westlichen Psychologie, die sich in Kulturen, die anders mit extremen Belastungen umgehen, als unbrauchbar erwiesen hat.

Darüber hinaus wird an dieser Trauma-Charakterisierung kritisiert, dass nur die auftretenden Symptome aufgelistet sind und man daher lediglich feststellen kann, dass ein Gefolterter krank ist, aber nicht woran er leidet. Eine der zentralen Folgen traumatischer Erfahrungen sei das „Nicht-Mehr-Wahrnehmen-Können“ der Verknüpfung zwischen dem auslösenden Kontext und dem inneren Leiden.¹⁷ Neben der Komponente der sozialen Verortung ist es daher - insbesondere auch dann, wenn politikwissenschaftlicher Nutzen aus der Beschreibung gezogen werden soll - nicht so sehr von Bedeutung, die äußerliche Symptomatik eines Traumas zu erkennen, sondern vielmehr, die komplexen Prozesse zu verstehen, die durch die Art des Traumas ausgelöst werden, um so eine wirkliche Grundlage zu schaffen, mittels derer Wahrheitskommissionen und Straftribunale bewertet werden können.

Grundsätzlich wird unter einem psychischen Trauma die Überforderung der psychischen Bewältigungsmechanismen in Folge von Gewalterfahrungen verstanden. Definiert wird es von Fischer und Riedesser als

„vitalen Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationserfahrungen und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt“.¹⁸

In dieser Definition sind einige Komponenten zusammengefasst, die in verschiedenen Konzeptionalisierungen psychischer Traumata an zentraler Stelle stehen. Zum einen öffnet die Betonung der Situationserfahrungen einer übermächtigen Bedrohung den Blick für die Be-

¹⁵ Vgl. *Becker, D.*, Consequences, 2001, S. 4.

¹⁶ Vgl. *ebd.*, S. 3.

¹⁷ Vgl. *Becker, D.*, Hass, 1992, S. 134.

¹⁸ *Fischer, G./Riedesser, P.*, Lehrbuch, 2003, S. 82.

deutung der individuellen Wahrnehmung, die eine Situation erst zu einer Bedrohung werden lässt. Individuen reagieren unterschiedlich in der gleichen Situation, abhängig von ihrem persönlichen Entwicklungshintergrund, der sich auf die Organisation ihrer Bewältigungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten auswirkt. Hierbei wird jedoch davon ausgegangen, dass in Extremsituationen, wie beispielsweise bei Folter, mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eine traumatische Reaktion auftreten wird. Die zweite Überlegung bezieht sich auf eine Bedrohung, die keine Verteidigung und keine Flucht zulässt und somit eine unausweichliche Übermacht gegenüber der Ohnmacht des Traumatisierten darstellt. Damit zerbricht das Verständnis von Sicherheit in der Welt, das Vertrauen in andere Menschen und ein Teil der psychischen Organisation des Subjekts. Durch ein Erleben von Todesnähe werden die zum Leben notwendigen Grundannahmen, wie die Illusion der relativen Ferne des Todes, erschüttert. Der Verlust dieser Illusionen führt zu Hoffnungslosigkeit und Verlust einer Zukunftsperspektive.¹⁹ Becker beschreibt den Zusammenbruch der psychischen Strukturen, das Auseinanderfallen der Logik im Verständnis über die Welt und die Fragmentierung der Erinnerung mit dem Zitat eines Auschwitz-Überlebenden: „Death keeps dripping into life...I have survived hell but I have not been released from it. It is still inside me, day and night.“²⁰ Traumatische Erinnerungen sind im Gedächtnis nicht kodiert wie normaler Erinnerungen, die verbal erinnert werden. Sie werden als ähnlich den Erinnerungen von sehr kleinen Kindern beschrieben, denn sie sind nicht linguistisch kodiert, sondern in Form lebendiger Eindrücke und kontextloser Bilder. Traumatische Erinnerungen sind meist wortlos.²¹ Maren und Marcelo Viñar beschreiben in ihrem Aufsatz über die Folgen von Folter das Erfahrene als Grenzerfahrung menschlichen Lebens. Folter schreibe sich als sprachlich nicht mehr artikulierbarer Rest in das Seelenleben ein. Damit sei Erinnerung nicht mehr in ihrer üblichen Form möglich, sondern nur noch als Wiederholungszwang, was zu Identitätsverlust und so zu einer Zerstörung der Persönlichkeit führen könne.²² Zentrale Abwehr- und Anpassungsmechanismen würden zusammenbrechen und sich nur noch auf das Überleben richten, selbst bei denjenigen Menschen, die sich schon darauf vorbereitet hätten, eventuell massiver Gewalt ausgesetzt zu werden.²³

Die Dialektik, die sich aus dem oftmals zwanghaften Wiederholen einerseits und der Verdrängung der als zu grausam für das Bewusstsein beschriebenen Erfahrung andererseits ergibt, wird nahezu einheitlich in der Literatur als zentraler Prozess eines psychischen Traumas beschrieben.²⁴ Die Abwechslung von *Denial* und *Intrusion* entsteht durch den Versuch, das Erlebte zu vergessen, da es zu schrecklich ist, um es auszusprechen. Verdrängung wird

¹⁹ Vgl. ebd., S. 88.

²⁰ Becker, D., Truth, 2006, S. 237.

²¹ Vgl. Herman, J. L., Trauma, 1997, S. 38.

²² Vgl. Viñar, M./ Viñar, M., Folter, 1997, S.61/62.

²³ Vgl. ebd., S. 65/66.

²⁴ Z.B. Herman, J. L., Trauma, 1997, S. 1 und Kühner, A., Traumata, 2002, S. 24.

hierbei als ein notwendiger Schutzmechanismus der Psyche gesehen. Es ist nicht möglich, die Erlebnisse als normale Erinnerungen abzuspeichern. Sie werden immer wieder erlebt durch ins Bewusstsein stürzende Bilder, Gedanken, Träume. Dabei stellt sich ein Gefühl ein, als ob tatsächlich das traumatische Ereignis wiederkehren würde, was Illusionen, Halluzinationen und Flashbacks beinhaltet. Das Trauma unterbricht immer wieder den Alltag der Traumatisierten, so dass es ihnen oftmals schwer möglich ist, ihn wieder aufzunehmen.²⁵ Der dialektische Prozess von Auseinandersetzung mit dem Trauma und Abwehr oder Leugnung der Erlebnisse wird unter anderem von der deutschen Therapeutin Luise Reddemann als Bewältigungssystem verstanden, dessen Kraft zur Selbstheilung nicht unterschätzt werden sollte. Damit kann eine Störung der Dynamik von außen die Bewältigung negativ beeinflussen und noch länger anhaltende Schwierigkeiten auslösen. Daher kommt dem sozialen Umfeld eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung des Traumas zu.²⁶ Die Entdeckung des Verarbeitungspotentials in der Dialektik von Intrusionen und Verleugnung geht auf die Arbeit von Horowitz aus dem Jahr 1976 zurück, der darin eine Tendenz zur Erledigung unvollendeter Handlungen sah.²⁷ Dieser Verarbeitungsmechanismus kann nach Fischer und Riedesser in zwei Varianten „entgleisen“. Entweder könne der Panikzustand bestehen bleiben, so dass der Überlebende dauerhaft von unkontrollierbarer Erregung überflutet werde, oder die Vermeidungs- und Verleugnungsphase könne sich verfestigen.²⁸

Eng verbunden mit den unbewussten Vermeidungsstrategien ist der Mechanismus der Dissoziation. Auf eine Situation der Hilflosigkeit, in der weder Kampf noch Flucht möglich ist, sind Säugetiere eigentlich nicht eingerichtet. Durch den Mechanismus der Dissoziation als eine De-Realisation der Situation, ein Aussteigen aus der Wirklichkeit, ist es möglich, zu überleben. Die Ereignisse werden zwar bewusst wahrgenommen, jedoch nicht in ihrer eigentlichen Bedeutung.²⁹ Dieser, bildhaft als „Heraustreten aus dem eigenen Körper“ beschriebene, Mechanismus hat in der Gefahrensituation schützende Wirkung, kann jedoch die Heilung erheblich negativ beeinflussen, da die traumatische Situation in dem dissoziierten Zustand gespeichert und wieder abgerufen wird.³⁰

In engem Zusammenhang mit dem Verleugnen traumatischer Erfahrungen, der Unausprechbarkeit und dem Schweigen, auch innerhalb der eigenen Familie, steht das Phänomen der transgenerationellen Weitergabe eines Traumas. Bei der Arbeit mit Kindern von Holocaust-Überlebenden stellten Psychologen Symptome fest, die derart beschaffen waren, als hätten sie den Holocaust tatsächlich erlebt. Es hatten sich bei den Kindern angsterfüllte

²⁵ Vgl. *Herman, J. L.*, Trauma, 1997, S. 37.

²⁶ Vgl. *Kühner, A.*, Traumata, 2002, S. 24/25.

²⁷ Vgl. *Fischer, G./Riedesser, P.*, Lehrbuch, 2003, S. 96.

²⁸ Vgl. ebd., S. 129.

²⁹ Vgl. *Herman, J. L.*, Trauma, 1997, S. 42.

³⁰ Vgl. *Kühner, A.*, Traumata, 2002, S. 26.

Erinnerungen gezeigt, in denen immer wieder konkrete Hinweise auf die traumatischen Erlebnisse der Eltern aufgetaucht waren. In Träumen und Phantasien wurden Gaskammern, Erschießungskommandos, Folter, Verstümmelungen und Flucht so erinnert, als wären die Kinder selbst tatsächlich dort gewesen. Viele Kinder Überlebender empfanden den Holocaust, obwohl er vor ihrer Geburt stattgefunden hatte, als das Ereignis, das ihr Leben am stärksten prägte. Sie litten an gestörten Objektbeziehungen, geringem Selbstwertgefühl, narzisstischer Verwundbarkeit, negativer Identitätsbildung, Verarmung der Persönlichkeit und erheblichen Beeinträchtigungen des Affektlebens.³¹ Hierbei bilde, Grünberg zufolge, nicht das Verbale den Kern der Tradierung, sondern gerade weil das Trauma nicht integrierbar, nicht heilbar und nicht wieder gut zu machen sei, werde es primär über Ängste, Schweigen oder Gesten übertragen. Überlebende trügen ihre Erfahrungen als eingekapselte Erinnerungen an damalige Gefühle, Phantasien, Ahnungen, Hoffnungen, Ängste und Handlungen in sich, die sich der sprachlichen Vermittlung an andere entzögen, jedoch unbewusst vermittelt würden.³²

Für die Unterscheidung zwischen kollektivem direkten Trauma und kollektivem symbolvermittelten Trauma erweist sich die transgenerationelle Weitergabe als ein Problem. Traumatisierungen, an denen die den Traumatisierten folgende Generation leidet, weisen einerseits Elemente direkter traumatischer Erfahrungen auf, andererseits sind sie symbolvermittelt.

Wie schon in der eingangs gegebenen Trauma-Definition erwähnt, bildet der Komplex von Macht und Ohnmacht ein weiteres Kernelement in dem Verständnis psychischer Traumata. Die spezifische Dynamik von Ohnmachtserfahrungen und deren Reparatur durch Rache ist die Grundlage für den Ansatz der politischen Psychologie, der den Anspruch hat, damit die sich immer weiter drehende Gewaltspirale zu erklären.³³

Gleichzeitig werden Empowerment-Strategien als Möglichkeiten der Wiedergewinnung von Macht über das eigene Leben als zentraler Aspekt der Heilung psychischer Traumata begriffen.³⁴ Da allen traumatischen Erlebnissen die Erfahrung von Übermacht gemeinsam ist und die Hilflosigkeit, mit der man ihr ausgesetzt ist, wird die Rückgewinnung eigener Macht als eine der Grundlage für die Traumaverarbeitung gesehen. Gudrun Brockhaus hat darauf hingewiesen, dass dies insbesondere für die westliche Kultur zutrifft, da in Folge der Individualisierung die Selbstgestaltbarkeit des Schicksals eine wesentliche Grundlage für das Lebensverständnis bildet.³⁵

³¹ C. und H. Barocas zitiert in: Herzog, J., Welt, 1998, S. 127.

³² Vgl. Grünberg, K., Tradierung, 2002, S.60-63.

³³ Eine Konzeptualisierung dieses Ansatzes wird am Ende dieses Kapitels in Form des „gewählten Traumas“ von Vamik Volkan näher erläutert werden.

³⁴ Vgl. Kühner, A., Traumata, 2002, S. 35/36.

³⁵ Vgl. Brockhaus, G., Reparatur, 2003, S. 361.

Bei Judith Herman wird die Verletzung der Integrität des eigenen Körpers durch traumatische Ereignisse als Verletzung der Autonomie und Kontrolle über das eigene Selbst als erniedrigendster Aspekt des Traumas beschrieben. Gerade bei Überlebenden sexueller Gewalt und Folter folge Scham als Reaktion auf die Hilflosigkeit und Würdelosigkeit. Zudem würden sich oftmals Gefühle der Schuld entwickeln, da alle Aktionen zur Abwehr ins Leere gelaufen seien. Schuld wird bei Herman, wie auch bei den meisten anderen Autoren, als Mittel beschrieben, Macht und Kontrolle zurück zu erhalten. Meist ist die Wahrnehmung, dass man mehr hätte tun können, leichter zu ertragen, als die real erlebte Hilflosigkeit.³⁶

In Fällen von Folter, Entführung oder sexueller Gewalt kann es in diesem Zusammenhang für das Opfer lebenswichtig sein, sich vorübergehend mit dem Täter zu identifizieren, um Kontrolle über die Situation zu erhalten. Damit dringt der Täter in die psychische Organisation des Subjekts ein.³⁷ Dieser Mechanismus ist zwar notwendig, um in einer Situation der absoluten Ohnmacht überleben zu können, verhindert jedoch wichtige Elemente der Aufarbeitung eines Traumas. So gestaltet es sich durch den Mechanismus der Identifikation mit dem Täter für das Opfer als sehr schwierig, seinen Peiniger dafür zu hassen, was er ihm angetan hat. Um das Trauma aufzuarbeiten ist es daher essentiell, die Fähigkeit zu hassen wiederzuerlangen.

Einige Autoren wie auch Nina Thomas sehen Rache, zumindest als Fantasie, als Möglichkeit für das Opfer, Selbstbestimmung, Macht und Ordnung in der Welt wiederherzustellen. Sie nehme die Funktion ein, die Hilflosigkeit und Demütigung zu reparieren und gegen die Viktimisierung anzukämpfen. Rachefantasien vertauschten so die Rollen von Opfer und Täter.³⁸ Dabei seien die Fantasien so real und gegenwärtig, dass die Zeitgrenzen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft kollabierten. Von Thomas und einigen anderen Autoren wie David Becker und Jan Philipp Reemtsma wird hierbei die wichtige Schutz- und Stabilisierungsfunktion von Rachefantasien hervorgehoben und die davon abgeleitete Bedeutung notwendiger gesellschaftlicher Räume für den Ausdruck von Wut und Hassgefühlen.³⁹ Reemtsma sieht die „Unfähigkeit zu hassen“ als eine nicht selten zu beobachtende Opferpathologie. Denn der Wunsch nach Rache sei eine wichtige Reaktion, um aus dem Status des passiven Opfers herauszutreten. Für eine therapeutische Verarbeitung des Traumas sei es daher unerlässlich, zuerst die Fähigkeit zum Hass wieder zu erlangen, bevor der Wunsch nach Rache aufgegeben werden könne und Vergebung möglich sei.⁴⁰ Hierbei ist der Wunsch nach Rache und die Fantasien, sie auszuüben, nicht gleichzusetzen mit der tatsächlichen

³⁶ Vgl. *Herman, J. L.*, Trauma, 1997, S. 53/54.

³⁷ Vgl. *Kühner, A.*, Traumata, 2002, S. 37

³⁸ Vgl. *Thomas, N. K.*, Eye, 2004, S. 299.

³⁹ Vgl. ebd., S. 297; *Hassemer, W./Reemtsma, J. P.*, Verbrechenopfer, 2002, S.123 und *Becker, D.*, Hass, 1990, S. 110.

⁴⁰ Vgl. *Hassemer, W./Reemtsma, J. P.*, Verbrechenopfer, 2002, S. 123 und 125.

realen Aktion. Denn während die gesellschaftliche Anerkennung des Hasses und der Wut als wichtig für den Stabilisierungsprozess begriffen wird, spricht niemand davon, tatsächliche Vergeltungsaktionen durch einen möglichen therapeutischen Wert zu legitimieren.

Nach Thomas können verfrühte Versuche zur Vergebung sogar zu Instabilität führen, da sie das Bedürfnis, Wut zu zeigen, übersehen.⁴¹ Der Wunsch nach Rache wird von ihr begriffen als Schutz des Selbsts vor dem Zusammenbruch. Sie trete als Erinnerung an die Toten an die Stelle des Trauerns und sei dadurch meist die einzige Verbindung zu ihnen. Damit würde ein Aufgeben der Rache vor dem Wiedergewinnen der Fähigkeit zu Trauern einen Schnitt dieser Verbindung bedeuten.⁴²

2.1.2. Die Rolle des sozialen Umfeldes

Insbesondere in der kritischen Diskussion um die Trauma-Konzeption durch PTSD wurde dem sozialen Kontext des psychischen Traumas eine zentrale Rolle zugeschrieben. Jan Philipp Reemtsma und David Becker sehen daher das von Hans Keilson vorgeschlagene Konzept der „Sequentiellen Traumatisierung“ als grundlegend für das Verständnis des Traumas. Auf das Modell der „kumulativen Traumatisierung“ von Masud Khan aufbauend⁴³ ist das Ergebnis seiner Studie, dass die extreme Belastungssituation aus einer steten Folge massiver, einander verstärkender traumatischer Situationen besteht, die sich auch nach dem Krieg noch fortsetzt. Hans Keilson identifizierte im Jahr 1979 in der als Follow-Up-Untersuchung angelegten Studie über jüdische Kriegswaisen in den Niederlanden drei traumatische Sequenzen:

1. Die Besetzung der Niederlande durch deutsche Truppen und der Beginn der Verfolgung der jüdischen Minderheit. Angriffe auf die soziale und psychologische Integrität jüdischer Familien und Auflösung der vertrauten Umgebung.
2. Die Phase der direkten Verfolgung, umschließt die Deportation von Eltern und ihren Kindern, die Trennung von Mutter und Kind, das Verstecken von Kindern in Pflegefamilien und Erfahrungen innerhalb von Konzentrationslagern, wie direkte Lebensbedrohung, Rechtlosigkeit ihrer Situation, Ausgeliefertsein an die feindliche Umgebung, Dauerbelastungen, wie Entbehrung, Hunger, Krankheit.
3. Die Phase nach dem Krieg, in der entschieden werden musste, ob die Kinder nach dem Tod ihrer Eltern in den Pflegefamilien bleiben oder in ihre jüdische Umgebung zurückkehren sollten. Die Phase ist gekennzeichnet durch Rückkehr aus der Rechtlosigkeit einerseits, durch den Versuch einer Aufarbeitung mit der Folge einer Ver-

⁴¹ Vgl. *Thomas, N. K., Eye, 2004, S. 309.*

⁴² Vgl. *ebd., Eye, 2004, S. 301.*

⁴³ Nach dem Modell der „kumulativen Traumatisierung“ muss ein Trauma nicht auf ein einzelnes Ereignis zurückgehen, sondern kann sich auch durch mehrere, für sich genommen nicht traumatische Ereignisse entwickeln. Siehe hierzu: *Lennertz, I., Trauma-Modelle, 2006, S. 8.*

stärkung der Konfrontation mit dem erlittenen Trauma und dadurch neuen Schädigungen andererseits.⁴⁴

Insbesondere die Erkenntnis, dass eine schwere zweite traumatische Sequenz und eine positive dritte traumatische Sequenz langfristig eine bessere Gesundheitsperspektive für die Opfer hatte, als eine günstigere zweite traumatische Sequenz und eine negative dritte traumatische Sequenz, hat nach Becker eine radikale Veränderung im Verständnis psychischer Traumata zur Folge, da es nun um die Prozesshaftigkeit des Traumas innerhalb eines sozialen Rahmens geht. Es zeigt, dass es bei einem Trauma kein „post“ gibt, sondern einen kontinuierlichen traumatischen Prozess. Zudem hat dieses Verständnis den Vorteil, in unterschiedlichen kulturellen Settings angewandt werden zu können, da es nicht auf einem auf dem Verständnis westlicher Psychologie beruhenden Katalog von Symptomen basiert.⁴⁵

Die Studie von Hans Keilson zeigt, welche Bedeutung das soziale Umfeld bei der Verarbeitung eines Traumas hat. Jan Philipp Reemtsma greift den Gedanken der traumatisierenden Sequenz hinsichtlich des Interesses des Opfers am strafenden Staat auf, indem er auf den Schaden verweist, den eine unterbleibende Normenbestätigung anrichten kann. Das durch das Trauma erschütterte Verständnis von der Welt und die Erschütterung der Illusion der Sicherheit wird nochmals bestätigt, denn „unter dem Aspekt der Normenverletzung [steht] die Traumatisierung durch das nicht Recht sprechende Gericht neben der durch das Verbrechen“.⁴⁶ Reemtsma leitet das Recht des Opfers zur juristischen Bestrafung des Täters schließlich aus der Pflicht des Staates zur Schadensbegrenzung ab, die er nur erfüllen könne, wenn er die Fortgeltung der Normen verdeutliche.⁴⁷

Doch anstatt den Traumatisierten eine Weitergeltung der Normen zu verdeutlichen, die für sie zusammengebrochen sind, reagieren die meisten Gesellschaften mit Sprachlosigkeit, wenn sie mit Erfahrungen psychischer Traumata konfrontiert werden. Dies kann aus dem Wunsch heraus geschehen, dass Vergessen möglich ist und die Grausamkeiten nicht wieder an die Oberfläche treten sollen, auch um die eigenen Kinder davor zu schützen. Doch gerade wenn die Gesellschaft mehrheitlich aus Mitläufern eines verbrecherischen Regimes besteht, resultiert Sprachlosigkeit oftmals aus der Unfähigkeit, sich mit der eigenen Vergangenheit zu beschäftigen. Wie Gesine Schwan am Beispiel Deutschlands zeigt, hat das „»kommunikative« Beschweigen des eigenen Schuldanteils erhebliche menschliche und politische »Kosten« verursacht und einen wirklichen Wandel zu Bürgern der Bundesrepublik nicht begünstigt, sondern beeinträchtigt, z.T. unterminiert“.⁴⁸ Nicht nur auf die Tätergeneration, sondern auch auf deren Kinder und Enkelkinder erstreckte sich die zerstörerische

⁴⁴ Vgl. Keilson, H., Traumatisierung, 1979, S. 426.

⁴⁵ Vgl. Becker, D., Consequences, 2001, S. 5.

⁴⁶ Hassemer, W./Reemtsma, J. P., Verbrechensopfer, 2002, S. 134.

⁴⁷ Vgl. Hassemer, W./Reemtsma, J. P., Verbrechensopfer, 2002, S. 137 und Reemtsma, J. P., Gewalt, 2002, S. 82.

⁴⁸ Schwan, G., Politik, 1997, S. 72.

Wirkung des Beschweigens, was nicht nur das Selbstverständnis des Menschen als verantwortlich handelnder Bürger betreffe, sondern auch die psychischen Dispositionen, wie die Fähigkeit, im Persönlichen wie im Politischen Empathie zu empfinden, Selbst- und Fremdvertrauen zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen.⁴⁹

Durch menschliche Gewalt hervorgerufene Traumata sind eng verbunden mit dem kontextuellen Rahmen, in dem sie entstanden sind, wie etwa bei Gewalt, die durch das Versagen staatlicher Organe möglich geworden ist oder bei organisierter Gewalt durch den Staat selbst. Die bereits erwähnte, von chilenischen Psychologen entwickelte, Definition von Extremtraumatisierung erhebt diesen Zusammenhang zum Definitionskriterium, denn „extreme traumatization is characterized by a structure of power within the society that is based on the elimination of some of its members by other members of the same society.“⁵⁰ Die Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Umfeldes wird daher als wesentlich für die Überwindung von Traumafolgen gesehen. Eine ausschließliche Privatisierung des Leides durch Therapien vermeide oder vergesse meist die notwendigen sozialen und politischen Aktionen.⁵¹ Das öffentliche Aussprechen des geschehenen Unrechts nimmt damit eine zentrale Bedeutung für die Traumaverarbeitung ein.

2.1.3. Aspekte des Heilungsprozesses

In dem beschriebenen Komplex von Macht und Ohnmacht finden sich einige wichtige Hinweise auf den Verarbeitungsprozess eines Traumas. Das Heraustreten aus der Passivität und Hilflosigkeit, meist *Empowerment* genannt, um wieder Kontrolle über den eigenen Körper und das eigene Leben zu erhalten, gilt als Grundlage der Aufarbeitung.

Nahezu alle Autoren teilen den Heilungsprozess in verschiedene Phasen ein. Die erste und grundlegende ist hierbei die Wiederherstellung der Sicherheit des Überlebenden, die Priorität vor allen anderen Aufgaben haben sollte, da eine Behandlung des Traumas nur nach wieder hergestellter Sicherheit Aussicht auf Erfolg hat.⁵² Luise Reddemann beschreibt die Bedeutung dieser Phase mit dem Zitat: „Traumatherapie hat sechs Phasen: Stabilisierung, Stabilisierung, Stabilisierung, Stabilisierung, Traumakonfrontation sowie Trauern und Neubeginn.“⁵³ Die Stabilisierungsphase dauert, von Fall zu Fall unterschiedlich, bei einigen Überlebenden lediglich einige Tage, während sie bei anderen mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Reddemann spricht sogar davon, dass in einigen Fällen die Therapie bei der Stabilisierungsphase enden sollte und auf eine Konfrontation verzichtet werden muss.⁵⁴ Jedoch wird diese

⁴⁹ Vgl. ebd., G., Politik, 1997, S. 73.

⁵⁰ Becker, D., Consequences, 2001, S. 6.

⁵¹ Vgl. Perren-Klingler, G., Reaktionen, 1995, S. 9.

⁵² Vgl. Herman, J. L., Trauma, 1997, S. 159.

⁵³ Reddemann, L., Imagination, 2002, S. 23.

⁵⁴ Vgl. ebd., S.109.

Ansicht von vielen Autoren, die sich mit Traumatisierungen durch politische Gewalt beschäftigen, nicht geteilt, denn „das Schweigen und das Vergessen, die Gleichgültigkeit und die Straffreiheit stellen das tragische und düstere Geheimnis der Folterstätten immer wieder neu her und begünstigen die ständige Wiederkehr dieses verbreiteten Übels“.⁵⁵

Judith Herman beschreibt in ihrem Standardwerk „Trauma and Recovery“ umfangreich, auf wie viele Facetten bei der Ausgestaltung dieser ersten Phase geachtet werden sollte.⁵⁶ Da Überlebende die Unsicherheit auf den verschiedenen Ebenen erfahren, wie auf der ihres eigenen Körpers, ihrer Emotionen und Gedanken und in der Beziehung zu Anderen, müsse dies alles mit einbezogen werden. Dabei müsse das Wiedererrichten von Sicherheit beim eigenen Körper beginnen und auf die Kontrolle der Umgebung ausgeweitet werden. Während bei der Rückgewinnung von Kontrolle über den Körper wichtig sei, den grundsätzlichen körperlichen Bedürfnissen wie Schlaf, Essen und Kontrolle von suizidalem Verhalten Aufmerksamkeit zu widmen, gehe es bei der Herstellung von Sicherheit in der Umgebung darum, eine sichere Wohnsituation, finanzielle Sicherheit und Mobilität zur Verfügung zu stellen.⁵⁷ So sei es eine der wichtigsten Aufgaben der Krisenintervention, einen sicheren Zufluchtsort zu schaffen, von dem aus sich der Überlebende nach und nach wieder in die Welt hervorwagen und auf Menschen im sozialen Umfeld zugehen könne.⁵⁸ Einflüsse von außen, wie die Zeugenschaft bei einer strafrechtlichen Verfolgung der Täter, könnten sich, laut Herman, in dieser Phase der Verarbeitung negativ auswirken. Zudem dürfe das Herstellen von Sicherheit nicht mit der Heilung eines Traumas verwechselt werden. Denn selbst wenn die Symptome nachließen, könne das Trauma auf dieser Stufe noch nicht verarbeitet werden.⁵⁹

Schließlich sei es eine der am häufigsten vorkommenden Fehlannahmen, die Bedeutung und den Umfang dieser ersten Phase zu unterschätzen und von einer einmaligen gewaltvollen kathartischen Heilung auszugehen, nach der die Überlebenden, befreit von dem Leiden des Traumas, ihr Leben wieder aufnehmen könnten.⁶⁰

Nach Reddemann und Sachsse geht es in dieser Phase nicht darum, traumatisches Material zu erinnern, sondern gezielt in einen „inneren Tresor“ zu verdrängen. Da die Erfahrungen nicht auf einmal verarbeitet werden könnten, sei es wichtig, sie zu kontrollieren und positive Gegenbilder zu schaffen. Damit werde der Prozess der Vermeidung gezielt unterstützt und therapeutisch genutzt.⁶¹

⁵⁵ Viñar, M./ Viñar, M., Folter, 1997, S. 71.

⁵⁶ Herman, J. L., Trauma, 1997, S.155-174.

⁵⁷ Vgl. Herman, J. L., Trauma, 1997, S. 160.

⁵⁸ Vgl. ebd., 1997, S. 162.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 165.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 172.

⁶¹ Vgl. Reddemann, L./Sachsse, U., Behandlungsstrategien, 1998.

Erst nachdem genug Sicherheit hergestellt worden ist, insbesondere auch in der Beziehung zwischen Therapeut und Patient, kann in die Phase der Verarbeitung der traumatischen Erfahrung übergegangen werden. Reddemann und Sachsse sprechen in diesem Abschnitt von einer „Synthese des traumatischen Materials“. Indem Therapeut und Patient gezielt wieder durch die traumatische Situation gehen, werde versucht, die Dissoziation aufzuheben. Während der Patient das Trauma wieder durchlebe, sei es wichtig, ihm die Kontrolle zu überlassen, wie weit er gehen und wie intensiv er es durchleben möchte.⁶²

Herman zufolge ist es in diesem Schritt zentral, die fragmentierten, wortlosen Erinnerungen aus eingefrorenen Bildern umzuwandeln in einen organisierten, detaillierten, verbalen Bericht mit Zeitorientierung und historischem Bezug. Dieser beinhalte alle Sinneseindrücke der Erfahrung, wie Sehen, Hören, Riechen, Empfinden und Denken, wobei es das primäre Ziel sei, das Erfahrene in Worte fassen zu können.⁶³

Darüber hinaus sei es wichtig, auch die Fragen von Schuld und Verantwortlichkeit zu beachten, damit der Überlebende sein Leiden verstehen und in einen Sinnzusammenhang einordnen kann. In diesem Zusammenhang weist Herman darauf hin, wie entscheidend in der Therapie die moralische Solidarität des Therapeuten mit dem Patienten ist.⁶⁴ Als bedeutungsvoller Schritt wird in dieser Phase auch das Erlangen der Fähigkeit zu Trauern bewertet. Wie beschrieben worden ist, sind viele Überlebende mit Schuld- oder Schamgefühlen belastet, die diesen Schritt erschweren. Zudem wehren sie sich auch oftmals gegen das Trauern, um dem Täter nicht noch einen Sieg zuzugestehen. Auch die Angst davor, mit dem Trauern nicht mehr aufhören zu können, wenn man einmal damit angefangen hat, spielt eine zentrale Rolle.⁶⁵ Problematisch ist hierbei das soziale Umfeld, das oftmals schon nach einer sehr kurzen Zeitspanne von wenigen Wochen dazu auffordert, über die Trauerphase hinwegzukommen, obwohl man schon bei normalen Trauerfällen von einem Jahr als „Trauerjahr“ ausgeht.⁶⁶

Von Trauer wird hierbei nicht nur in Hinblick auf den Verlust einer geliebten Person gesprochen, sondern auch bei Verlust der Heimat, Freiheit oder auch der Identität, wie sie vor dem Trauma war. Dem Ermöglichen von Trauerprozessen für Verluste wird eine zentrale Rolle für die Behandlung von Traumatisierten beigemessen.⁶⁷ Da jedes Trauma eng mit seiner gesellschaftspolitischen Realität verbunden ist, stellt es nach David Becker eine zentrale Komponente der Therapie dar, das Leid als Bestandteil dieser Realität zu begreifen und dadurch zu entprivatisieren. Becker arbeitete mit anderen chilenischen Psychologen aus diesem Grund mit *testimonios*. Sie forderten hierfür ihre Patienten auf, die an ihnen verübten Verbrechen schriftlich festzuhalten oder auf Tonband zu sprechen. Die Erfahrung zeigte,

⁶² Vgl. Reddemann, L./Sachsse, U., Behandlungsstrategien, 1998.

⁶³ Vgl. Herman, J. L., Trauma, 1997, S. 177.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 178.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 188.

⁶⁶ Vgl. Reddemann, L./Sachsse, U., Behandlungsstrategien, 1998.

⁶⁷ Vgl. Becker, D., Hass, 1992, S. 249.

dass nicht nur das Durcharbeiten des Traumas positive Effekte hatte, sondern zudem eine Re-Sozialisierung des erlittenen Leids möglich war, denn das als privates Unglück Erlebte kann so als Teil eines sozialen und politischen Unrechts verstanden werden.⁶⁸ Dabei könne die Entprivatisierung nicht nur auf innerhalb des therapeutischen Raums beschränkt bleiben, sondern müsse darüber hinaus eine Durchsetzung der individuellen und kollektiven Wahrheit, die Ausübung von Gerechtigkeit und eine Überführung des individuellen Verlusts in kollektive Trauerprozesse umschließen. Für eine Heilung des Opfers sind daher nicht die Ergebnisse juristischer Verfahren gegen die Täter primär entscheidend, sondern die Anerkennung des sozialen und politischen Charakters der Zerstörung. Insofern hieße „wirkliche Entprivatisierung [...], weniger von Krankheit als von tatsächlich geschehener Zerstörung und Schuld zu sprechen, die es anzunehmen gilt“.⁶⁹ Obwohl sich die *testimonios* in der juristischen Anklage von Tätern als unbrauchbar erwiesen haben, werden ihnen diese bedeutenden Effekte zugeschrieben, sind es doch die ersten Schritte aktiv hinaus in die Welt.

Für Herman gehören diese Schritte zur dritten Phase der Verarbeitung, der des *Empowerment* und der Wiederverbindung mit der Welt. Nachdem der Überlebende das frühere, vom Trauma zerstörte Selbst betrauert habe, müsse er nun ein neues Selbst erschaffen, neue Beziehungen und ein neues Glaubenssystem entwickeln und aktiv in seine Umwelt eintreten.⁷⁰ Für viele Überlebende stelle politische und soziale, aktive Partizipation eine Quelle der Kraft dar. Sei es in Form konkreter Hilfe für andere Opfer, in Form eines Voranbringens der juristischen Anklage der Täter oder des Öffentlichmachens des widerfahrenen Unrechts. Die Prävention neuen Unrechts sei dabei der Motor der Überlebenden für das öffentliche Aussprechen der Wahrheit und alle anderen Formen von sozialer Aktion.⁷¹ *Empowerment* ist somit ein wichtiger Schritt als Hinaustreten aus der erlebten Hilflosigkeit und als Beginn, die Gestaltung des Lebens wieder in die eigene Hand zu nehmen.

Wie eingangs erwähnt worden ist, konnte das Konzept der Posttraumatischen Belastungsstörung durch das Engagement der Vietnamveteranen durchgesetzt werden, deren psychische Leiden dadurch öffentlich anerkannt wurden. Chaim Shatan beschreibt, welche starke therapeutische Bedeutung dies und darüber hinaus gehende Initiativen von Vietnamveteranen hatten. Aussprechen allein sei keine Hilfe gewesen, denn das wirklich Essentielle im Aufarbeitungsprozess habe sich aus dem aktiven politischen Engagement gegen den Krieg ergeben. Hierbei sei die Aktivität an politisch einflussreichen Stellen besonders wichtig gewesen, um diejenigen Strukturen zu verändern, die für den Krieg verantwortlich gewesen seien. In diesem Sinne hätten die Veteranen Hearings über Kriegsverbrecher veranstaltet und die Öffentlichkeit über Tatsachen aufgeklärt, die von offizieller Seite geleugnet worden

⁶⁸ Vgl. Becker, D., Hass, 1992, S. 238.

⁶⁹ Ebd., S. 241.

⁷⁰ Vgl. Herman J. L., Trauma, 1997, S. 196/197.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 208.

sein. Damit hätten sie den Sinn ihres Lebens „in der Verbundenheit ihres eigenen Ichs als Individuum mit dem Leben noch ungeborener Generationen“ neu entdeckt und so Selbstachtung wiederfinden können.⁷² Die Komplexität der Traumatisierungen der Vietnamveteranen war geprägt von deren Doppelstatus, gleichzeitig Opfer und Täter zu sein. Dieser Doppelstatus und die daraus folgende hohe Komplexität der Traumatisierungen ist bei Überlebenden von Kriegen keine Seltenheit. Wohltuend war für die Vietnamveteranen daher das Abladen von Schuld symbolisiert durch das Abwerfen ihrer Orden vor dem Kongressgebäude. Insbesondere die Tatsache nicht mehr Objekt Befehle anderer zu sein, sondern wieder Kontrolle und Macht über das eigenes Leben zu haben, habe hier heilende Wirkung entfaltet.⁷³

2.2. Analoge Prozesse auf kollektiver Ebene

Die Annahme „kollektiver Traumata“ setzt die Übertragung individueller Prozesse auf eine kollektive Ebene voraus. Hierzu gibt es Publikationen, in denen bemerkenswert unkritisch mit der Annahme einer direkten Übertragung umgegangen wird. So nimmt die Journalistin Tina Rosenberg beispielsweise an, dass nicht nur Individuen, sondern auch eine ganze Nation an der Posttraumatischen Belastungsstörung leiden könne.⁷⁴ Kühner hingegen sieht die Möglichkeit einer direkten Übertragung kritischer und spricht in ihrem Report von „traumalogischen“ Prozessen auf gesellschaftlicher Ebene. Sie identifiziert Kategorien individueller Traumata, die sich unterschiedlich gut auf die kollektive Ebene übertragen lassen. So würden sich Gefühle wie Scham oder Schuld und daraus resultierende Verhaltensweisen, wie beispielsweise Schweigen, relativ einfach auf ein Kollektiv übertragen lassen. Wenn viele Menschen unter Scham- oder Schuldgefühlen leiden würden, könne man von einem kollektiv geteilten Grundgefühl wie Scham oder Schuld sprechen. Viel schwieriger und komplexer stelle sich dies jedoch bei den erläuterten traumaspezifischen Mechanismen dar, die schon bei Individuen unterschiedlich verlaufen würden.⁷⁵

Für eine Übertragung des Mechanismus von *Intrusion* und *Denial* auf die kollektive Ebene greift Kühner auf Überlegungen und Untersuchungen zum „kollektiven Gedächtnis“ zurück. Der Begriff „kollektives Gedächtnis“ wurde von dem Soziologen Maurice Halbwachs eingeführt, der annahm, dass jede Erinnerung in einem kollektiven Kontext durch die Interaktion eines Individuums mit anderen geformt und geprägt werde. Erinnerungen sind somit immer sozial bzw. kollektiv geprägt. In einer empirischen Untersuchung zum kollektiven Erinnern politischer Ereignisse verweist James Pennebaker auf die Traumaforschung, um darzu-

⁷² Vgl. *Shatan, C.*, Seele, 1981, S. 188 und 290.

⁷³ Vgl. ebd., S. 287.

⁷⁴ Zitiert in *Minow, M.*, Vengeance, 1998, S. 62.

⁷⁵ Vgl. *Kühner, A.*, Traumata, 2002, S. 58.

stellen, welche Funktion das Kommunizieren über ein Ereignis hat.⁷⁶ Wie erläutert, können das kontrollierte Wiedererleben und die Übersetzung der wortlosen Bilder in Sprache dabei helfen, eine traumatische Erfahrung im Bewusstsein der Menschen besser zu organisieren. Grundlage für Pennebakers Untersuchung waren die Reaktionen auf die Ermordung John F. Kennedys in Dallas. Während das ganze Land die Stadt für die Ermordung verantwortlich machte, reagierte Dallas als Gemeinwesen so, als wäre nichts passiert. Gleichzeitig mit der Verleugnung dieser Vergangenheit hätten sich Anzeichen von starkem Stress bei den Stadtbewohnern gezeigt.⁷⁷ In Dallas wurde, im Gegensatz zu den meisten anderen Städten in den USA, in den folgenden Jahren nichts getan, um der Ermordung Kennedys zu gedenken. Dieses Phänomen zeigt sich im Übrigen auch in der Stadt Memphis, Tennessee, nach der Ermordung Martin Luther Kings. Es wurden keine Gedenkstätten errichtet und keine Schulen, Straßen oder öffentliche Gebäude nach ihm benannt. In Dallas, genau wie in Memphis, wurde erst 25 Jahre später eine Erinnerungsstätte geschaffen.⁷⁸

Um eine Antwort auf die Frage zu finden, ob diese Daten lediglich einen Zufall darstellen, untersuchte Pennebaker in einer Studie die Monumente, die in den letzten 100 Jahren in den USA als Erinnerungsplätze für Ereignisse errichtet worden sind. Verglichen wurde die Zeitspanne, die zwischen dem Ereignis und der Errichtung des Monuments lag. Das Ergebnis dieser Studie zeigt, dass Kollektive dazu tendieren, Monumente entweder sofort nach dem Ereignis zu errichten, was jedoch nicht für die Mehrheit zutrifft, oder in 20- bis 30-Jahreszyklen nach dem Ereignis. Interessant ist hierbei zum einen die Zeitspanne, zum anderen die Tatsache, dass die Entwicklung danach in Zyklen verläuft und sich Phasen der Konfrontation mit dem Ereignis und Phasen der Vermeidung abwechseln.⁷⁹

Eine Erklärung stellt für Pennebaker die Priorität der Stabilisierung dar. Zum einen seien die Überlebenden unmittelbar nach dem Ereignis meist erst einmal mit dem Wiederaufbau materieller Schäden und dem Sicherstellen der grundlegenden Notwendigkeiten des Lebens beschäftigt. Zum anderen sieht Pennebaker in der verzögerten Errichtung von Gedenkstätten einen psychologischen Vermeidungsprozess des Kollektivs. Mit der Zeit werde jedoch die Gruppe derer, die gegen den Aufbau eines Monuments sind, immer kleiner, so dass sich nach etwa zwei Jahrzehnten ein Konsens über die Anerkennung des vergangenen Ereignisses herausbilden könne.⁸⁰

Bemerkenswert ist dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es hier um Aushandlungsprozesse innerhalb gesellschaftlicher Machtstrukturen geht, deren Dynamik sich im Laufe der Zeit verändern kann. Daher funktioniert die Verwendung der Trauma-Begrifflichkeit

⁷⁶ Vgl. Pennebaker, J./Banasik, B., *Creation*, 1997, S. 4.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 10.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 12.

⁷⁹ Pennebaker, J./Banasik, B., *Creation*, 1997, S. 12.

⁸⁰ Ebd., S. 16.

hier nicht als direkte Übertragung, sondern nur bildhaft. Ein Kollektiv hat nicht Symptome, wie ein traumatisiertes Individuum, sondern öffentliche Reaktionen sind Ergebnisse von Verhandlungen zwischen verschiedenen Interessen. Vermeidung infolge individueller Traumata schützt einerseits das Opfer vor Konfrontation, aber auch den Täter vor einer Schuldzuweisung. Der Schutz des Täters liegt jedoch nicht im Interesse des Opfers. Dagegen ist Vermeidung eines Kollektivs, die den Täter schützt, im Interesse der Mehrheit der Gruppe.

Jedoch kann man, ausgehend vom Beispiel der israelischen Gesellschaft, in Erwägung ziehen, ob eine Stabilisierungsphase auch notwendig sein kann. In der Gründungsphase ist es vermieden worden, sich mit dem Grauen des Holocaust auseinander zu setzen - unter anderem auch deshalb, um keine Verletzlichkeit zeigen zu müssen und eine neue Identität der Stärke aufbauen zu können. Interessant und relevant in der Anwendung ist Kühner zufolge hierbei die Überlegung, ob auch Kollektive eine Stabilisierungsphase benötigen, bevor die Vergangenheit aufgearbeitet werden könne.⁸¹

Meinungen aus der Bevölkerung Israels zum Eichmannprozess, der 1961 in Jerusalem stattfand, zeigen, dass bei diesen Überlegungen die unterschiedlichen Geschwindigkeiten zum Vollenden der Stabilisierungsphase beachtet werden sollten. Einige im Rahmen der Prozessberichterstattung Befragte gaben an, Angst zu haben, dass die Vergangenheit die Wunden wieder aufreißt. Insbesondere hatte man Angst, die Jugend damit zu belasten. Gerade viele Flüchtlinge aus Deutschland wünschten sich, der Prozess möge so kurz wie möglich sein. Andererseits ist von anderen positiv eingeschätzt worden, dass Israel jetzt endlich selbst aktiv handeln könne:

„Wie lange mussten wir das Unrecht und die Zurücksetzung schweigend dulden, wie lange konnten wir in unseren Minderwertigkeitskomplexen nur die anderen bitten, die uns angetanen Verfolgungen zu ahnden? Jetzt handeln wird selbst.“⁸²

Diese Aussage unterstreicht, wie wichtig es ist, wieder die Kontrolle über das Leben zu erlangen und selbst handeln zu können, anstatt das Objekt der Handlungen anderer zu sein. Darüber hinaus zeigen die Äußerungen, wie verfehlt die Annahme eines Kollektivs, im Sinne einer kollektiven Emotion oder eines kollektiven Interesses ist, geht es doch immer um Aushandlungsprozesse verschiedener Interessen, die sich jedoch im Lauf der Zeit verändern.

Der Entstehung kollektiver Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die erfahrene Ohnmacht zu reparieren, geht Gudrun Brockhaus am Beispiel der Verhaltensweisen in der

⁸¹ Vgl. Kühner, A., Traumata, 2002. S. 60.

⁸² Wucher, A., Augen, 1961.

amerikanischen Gesellschaft nach dem 11. September nach.⁸³ Sie identifiziert starke und von großen Kollektiven geteilte Gefühle, die durch Medien verstärkt einen Druck in Richtung bestimmter politischer Reaktionen aufbauen, um eine Reparatur des symbolvermittelt traumatischen Erlebens von Ohnmacht und Demütigung zu erreichen. Durch das Ereignis, dessen Übermacht und Willkür man hilflos ausgesetzt gewesen sei, seien Gefühle kindlicher Hilflosigkeit und des Angewiesenseins auf schützende Autoritäts- und Elternfiguren wieder lebendig geworden. Da das hilflose Ausgeliefertsein nicht aushaltbar sei, erwache die Sehnsucht nach eindeutigen Führern, die die Situation definieren und Verantwortung übernehmen. Auf die Angst und die Unfähigkeit, die Umwelt zu kontrollieren, folge der Wunsch nach einer überschaubaren, familienähnlichen Welt mit eindeutigen Rollenzuschreibungen, der die Weltsicht personalisiere und verkindliche und die Welt in Helden und Schurken aufteile. Dadurch entstehe der Druck zur Homogenisierung der Eigengruppe und eine aggressive Ausgrenzung von Abweichlern, der verstärkt werde durch die Angst vor Einsamkeit und Ausgestoßensein. Uneinigkeit auszuhalten und Fremdes zu tolerieren sei in dieser Verfassung zu anstrengend und die Unterscheidung von Freund und Feind essentiell. Die Ohnmachtserfahrung habe zur Folge, dass Schutz und Stärke in der Identität der Eigengruppe gesucht würden. Darüber hinaus habe der Terroranschlag die Kohärenz des eigenen Sinnsystems verletzt, die Geordnetheit und Zweck-Mittel-Rationalität der inneren Weltordnung sei dadurch eingebrochen und das Vertrauen in die Zukunft zerstört. Das Unerträgliche bestehe in der Bedrohung durch die Unsichtbarkeit und der Unfassbarkeit der Quelle der Bedrohung. Um dem zu entgehen, werde ein eindeutiges Feindbild konstruiert und vitalisiert. Die Ohnmachtserfahrungen und der Verlust von Kontrolle würden die Integrität des Menschen beschädigen in einer Kultur, in der selbstbestimmtes Handeln die zentrale Bedeutung für den Selbstwert des Menschen habe. Die Idealisierung von Macht und Potenz sei ein Versuch, das passive Ausgesetztsein wieder in selbstbestimmtes Handeln umzuwandeln. Die Rückgewinnung von Aktivität sei daher zentral. Für Brockhaus ist zudem der Punkt der moralischen Infragestellung wichtig. Denn am schwersten zu verarbeiten seien diejenigen Traumata, an denen man sich selbst mitschuldig weiß. Die daraus folgende Schuldentlastung zeige sich in dem Betonieren des eigenen Status als unschuldiges Opfer, was eine differenzierte Wahrnehmung auf beiden Seiten verhindere.

Aus der Erfahrung, klein, erniedrigt und nichts mehr wert zu sein, entstehen Wut und das Verlangen, die erfahrene Entwürdigung und Demütigung dem Täter zuzufügen. Die Übernahme und Steigerung der Täterrolle diene daher als Reparatur der Entwürdigung. Rache begnüge sich hierbei nicht mit der Unschädlichmachung des Gegners. Sie sei erst vollständig mit seiner totalen Entwürdigung.⁸⁴

⁸³ Brockhaus, G., Reparatur, 2003.

⁸⁴ Vgl. Brockhaus, G., Reparatur, 2003, S. 373.

Angela Kühner identifiziert an dieser Stelle einen zentralen Unterschied zu den Verhaltensweisen auf der individuellen Ebene. Denn während die Rachefantasien eines Einzelnen einsam und von seinem Umfeld unverstanden seien und sie nicht ausgeübt würden, um nicht in Konflikt mit dem Umfeld zu geraten, könnten sich die Rachefantasien als Reaktion auf eine kollektiv geteilte Erfahrung gegenseitig verstärken.⁸⁵ Sie sieht darüber hinaus die Möglichkeit, dass auf der kollektiven Ebene eine Wiederholung der traumatischen Situation mit vertauschten Täter- und Opferrollen insbesondere dann auftritt, wenn Macht, Stabilität und Gerechtigkeit nicht auf einem anderen Weg wieder hergestellt werden konnten. Bei einer Übertragung individueller Prozesse auf die kollektive Ebene sei es daher wichtig zu beachten, dass sich eine andere Dynamik entfalten könne.⁸⁶

2.3. Konzeptualisierungsversuch „kollektiver Traumata“

Eine vergleichsweise sehr umfangreiche Konzeptualisierung der Idee traumatischer Prozesse auf kollektiver Ebene lässt sich in den Ausführungen zum „gewählten Trauma“ des Psychoanalytikers Vamik Volkan finden. Aufgrund seines Anspruchs, einen Beitrag zur Erklärung der Genese von Großgruppenkonflikten zu leisten, ist es mit Blick auf die Verortung der vorliegenden Arbeit zielführend, seine Konzeption an dieser Stelle ausführlicher vorzustellen.

Volkan schließt sich in der Theoriediskussion der Internationalen Beziehungen der Kritik am „Rational Actors“-Modell und der darauf fußenden Abschreckungstheorie an und begründet deren Nichtanwendbarkeit mit dem Fehlen psychologischer Erklärungselemente. Es sei unter anderem eine Bemerkung des ägyptischen Präsidenten Muhammad Anwar as-Sādāt bei seinem Besuch in Israel gewesen, die das Interesse der Psychoanalytiker an politischen Prozessen geweckt habe. In einer historischen Rede vor der Knesset habe Sādāt erklärt, dass die Probleme zwischen Arabern und Israelis aus seiner Sicht zu 70 Prozent psychologischer Natur seien.

Schließlich habe sich mit dem vielfachen Entladen innerstaatlicher Spannungen nach dem Ende des Kalten Krieges auch auf den Rängen der internationalen Diplomatie immer größeres Interesse am Themenfeld Großgruppenpsychologie und Großgruppenidentität gezeigt.⁸⁷

„Gewählte Traumata“ stellen für Volkan eines von sieben Elementen der Großgruppenidentität dar. Hierbei definiert Volkan Großgruppenidentität, bezogen auf Religion, Nationalität oder Ethnizität, „als die subjektive Erfahrung von Tausenden oder Millionen von Menschen, die durch ein dauerndes Gefühl des Gleichseins miteinander verbunden sind, wäh-

⁸⁵ Vgl. Kühner, A., Kollektive Traumata, 2002, S. 62.

⁸⁶ Vgl. Kühner, A., Kollektive Traumata, 2002, S. 63.

⁸⁷ Vgl. Volkan, V. D., Versagen, 1999, S. 22 und 27.

rend sie gleichzeitig auch viele Charakteristika mit anderen, fremden Gruppen teilen“.⁸⁸ In Alltagssituationen mag die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Gruppe nicht von Bedeutung sein, sei jedoch die Großgruppe bedroht, werde das Festhalten an ihr und die Verbundenheit mit den anderen Mitgliedern essentiell.

Auch für Volkan ist die komplexe Dynamik von Macht und Ohnmacht für ein Verständnis „gewählter Traumata“ zentral. Denn diese beziehen sich auf Ereignisse, in denen eine Großgruppe durch eine andere Gruppe gedemütigt wurde und sich dadurch hilflos und als Opfer fühlte. Mit dem Ausdruck „gewählte Traumata“ ist hierbei nicht eine bewusste Wahl, Opfer zu werden, gemeint, sondern vielmehr „die unbewusste »Wahl« einer Gruppe [...], die geistige Repräsentanz von einem Ereignis einer vergangenen Generation der eigenen Identität hinzuzufügen.“⁸⁹ Die Entstehung eines gewählten Traumas ist nach Volkan damit zudem mit zwei bereits erläuterten Aspekten verbunden: Zum einen mit der Unfähigkeit der vergangenen Generation, über die erlittenen Verluste zu trauern, und zum anderen damit, dass es der Gruppe nicht gelungen ist, die erlittene Demütigung wieder gutzumachen. Die Ohnmacht konnte bisher nicht repariert werden. Hierbei habe zwar jedes Individuum seine eigene Reaktion auf ein traumatisches Ereignis, die Mitglieder einer Großgruppe würden jedoch die geistigen Repräsentanzen teilen, also Vorstellungen eines Ereignisses und die damit verbundenen verletzten Selbstbilder. Für die Entwicklung eines gewählten Traumas als Bestandteil der Großgruppenidentität sei der Prozess der generationenübergreifenden Weitergabe zentral. Denn die verletzten Selbstbilder von Tausenden oder Millionen von Menschen würden in den sich entwickelnden Selbstvorstellungen der Kinder der nächsten Generation „deponiert“, so als ob die Kinder in der Lage wären, das Trauma zu verarbeiten, d.h. den Verlust zu betrauern oder die Demütigung wieder gutzumachen. Seien sie dazu nicht im Stande, gäben sie das Trauma wiederum an die nächste Generation weiter.⁹⁰ Hierbei seien die historischen Fakten nicht mehr so wichtig, sondern die Macht, mit der das gewählte Trauma die Gruppenmitglieder miteinander verbände. Das Motiv der Rache spielt hier eine wichtige Rolle, denn

„da es bei dem gewählten Trauma um den Aspekt der Demütigung und des Verlustes sowie die Unfähigkeit zu trauern geht, ist es gleichzeitig auch verbunden mit dem Wunsch, all das wieder gutzumachen, was den Vorfahren wiederfahren ist, und dem Gefühl, ein Recht auf Rache zu haben.“⁹¹

Zudem besteht nach Volkan die Möglichkeit, dass ein gewähltes Trauma im Gedächtnis der Großgruppe „schlummert“. In Krisenzeiten, wenn die Identität der Gruppe bedroht sei, könne es geweckt und von Führern gezielt benutzt werden, um Gruppengefühle der Gemeinsamkeit, aber auch dem Anderen gegenüber anzufachen. Geschehe dies, trete ein in vielen

⁸⁸ Ebd., S. 48.

⁸⁹ Volkan, V. D., Versagen, 1999, S. 73.

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 74.

⁹¹ Ebd., S. 84.

Kriegsgebieten zu beobachtender Zeitkollaps ein. Das Trauma wird so erfahren, als hätte es sich erst gestern ereignet.⁹²

Dieser Zeitkollaps ist nicht nur für Volkan zentral sondern auch für den Historiker Michael Ignatieff, der diesen Aspekt folgendermaßen beschreibt:

“What seems apparent in the former Yugoslavia is that the past continues to torment because it is not past. These places are not living in a serial order of time but in a simultaneous one, in which the past and present are a continuous, agglutinated mass of fantasies, distortions, myths, and lies. Reporters in the Balkan wars often observed that when they were told atrocity stories they were occasionally uncertain whether these stories had occurred yesterday or in 1941, or 1841, or 1441. For the tellers of the tale, yesterday and today were the same.”⁹³

Da nach Volkan die Unfähigkeit zu Trauern ein Schlüsselement in der Entstehung gewählter Traumata darstellt, ist es weiterführend, seine Ausführungen zu Großgruppentrauerprozessen genauer anzusehen. Im Umgang mit Großgruppentrauer seien Monumente äußerst wichtig, da sie durch ihre Unzerstörbarkeit als eine Art psychologische Container für die gebliebenen ungelösten Affekte der gemeinsamen Trauer einer Gruppe dienen würden. Die geistigen Repräsentanzen des Verlustes könnten in den versiegelten Containern eingeschlossen werden. Ihre Bedeutung ergebe sich aus der Beobachtung, dass gemeinsame Monumente helfen würden, den Trauerprozess zu einem Ende zu bringen. Jedoch sei es möglich, dass ihre psychologische Bedeutung reaktiviert werde, wenn, wie es oft der Fall sei, in zivilen Unruhen Monumente beschädigt würden. Denn dann werde die alte ungelöste Trauer wieder freigesetzt. Somit können nach Volkan Monumente einerseits die Funktion haben, alte Trauer zu reaktivieren, sie jedoch andererseits auch zu überwinden.⁹⁴ Oftmals seien Schuld- und Schamgefühle die Ursache für die Unfähigkeit einer Gruppe zu trauern, wie es in Deutschland nach dem Nationalsozialismus gewesen sei. Grundlegend hierfür sei das Bewusstsein gewesen, dass Trauer gleichbedeutend mit einer Übernahme der Verantwortung der Naziverbrechen gewesen wäre, was Schuld- und Schamgefühle geweckt hätte. Deswegen seien wiederholte offizielle Erklärungen, mit denen die deutsche Verantwortung anerkannt worden sei, und Gesten, wie der Kniefall Brandts, hilfreich gewesen, sich von den psychologischen Einflüssen der Vergangenheit zu befreien. Andererseits würden Kulturen, in deren Wertesystem das Gefühl der Scham tief verwurzelt sei, wie beispielsweise im Konfuzianismus, Trauerprozesse, Erinnerung und Vergebung behindern.⁹⁵

Eng verwandt mit den gewählten Traumata, jedoch weniger komplex, sind „gewählte Ruhmesblätter“ als ein weiterer Bestandteil der Großgruppenidentität. Unter „gewählten Ruhmesblättern“ versteht Volkan ritualisierte Erinnerungen an Ereignisse und Personen,

⁹² Vgl. Volkan, V. D., Versagen, 1999, S. 84.

⁹³ Ignatieff, M., Goal, 1997, S.17.

⁹⁴ Vgl. Volkan, V. D., Versagen, 1999, S. 180.

⁹⁵ Vgl. Volkan, V. D., Versagen, 1999, S. 180.

deren Repräsentanten ein gemeinsames Erfolgs- und Triumphgefühl unter den Gruppenmitgliedern mit einschließen. Auch diese würden durch Überlieferung oder Gedenktage an nachfolgende Generationen weitergegeben. Die Kinder würden miteinander und mit den anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ein erhöhtes Selbstwertgefühl teilen, wenn sie mit diesen Ruhmesblättern assoziiert werden. Volkan weist zudem darauf hin, dass in stressintensiven Zeiten, wie zum Beispiel Kriegen, dieses Element der Großgruppenidentität gezielt reaktiviert werden kann, um das Selbstwertgefühl der Gruppe zu stärken.⁹⁶

Als Beispiel eines über Jahrhunderte hinweg weitergegebenen gewählten Traumas führt Volkan die Schlacht auf dem Amselfeld im Jahr 1389 an, die sich mit der türkischen Machtübernahme im Kosovo zu einem gewählten Trauma des serbischen Volkes entwickelt habe. Die traumatisierten Selbstbilder der Serben seien durch die Weitergabe mythologischer Geschichten von der Schlacht von Generation zu Generation fortgeschrieben und verstärkt worden, wobei die historischen Fakten des Ereignisses keine Rolle mehr gespielt hätten.⁹⁷ Die Serben hätten an ihrer Identität als Opfer festgehalten und seien so zu „ewig Trauernden“ geworden, die die Trauerarbeit um den Verlust des Kosovo nie abgeschlossen hätten. Das Amselfeld als der Ort der Niederlage sei zu einem Monument, zu einem Symbol des Schmerzes und der Hilflosigkeit geworden.⁹⁸ Dabei habe sich das Bild des serbischen Führers Lazar, der bei der Schlacht ums Leben kam, über die Jahrhunderte hinweg geändert. Sei er zunächst als Heiliger, Märtyrer und Opfer erinnert worden, habe sich sein Bild später in das eines Helden und schließlich in das eines Rächers verwandelt.⁹⁹

Schließlich habe Slobodan Milošević gezielt den serbischen Nationalismus als politisches Instrument genutzt und das gewählte Trauma der Serben reaktiviert. Die Überführung der Überreste Lazars anlässlich der Sechshundertjahrfeier der Schlacht zeige dies besonders deutlich. In jedem Dorf, durch den der Leichnam geführt worden sei, hätten Trauerfeiern stattgefunden und „wo immer Lazars Leichnam durch die Straßen getragen wurde, weinten und klagten sie und hielten Reden, in denen beteuert wurde, dass sie eine solche Niederlage nie wieder zulassen würden.“¹⁰⁰

Volkan schließt daraus, dass die serbische Führung einen Zeitkollaps von 600 Jahren herbeigeführt habe, wodurch die Serben das Gefühl bekommen hätten, das Trauma hätte sich gestern erst ereignet. Die Serben seien dadurch miteinander verbunden worden und hätten daraufhin ähnliche Selbstbilder entwickelt, die von einem neuen Gefühl des Rechts auf Rache geprägt gewesen seien.¹⁰¹ Schließlich sei die serbische Aggression auf die bosnischen Muslime projiziert worden, wobei die bosnischen Muslime mit den osmanischen Türken gleichgesetzt worden seien. So habe sich die Idee durchsetzen können, dass die Mus-

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 70.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 85.

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 87.

⁹⁹ Vgl. *Volkan, V. D.*, Versagen, 1999, S. 88.

¹⁰⁰ ebd., S. 93.

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 93.

lime ausgemerzt und die serbische Identität von jeder Kontamination durch osmanische Türken/bosnische Muslime gesäubert werden müsse.¹⁰²

Obleich Volkan nicht beansprucht, mit seiner Konzeptualisierung von Großgruppenidentität und gewählten Traumata den Ausbruch der Gewalt im ehemaligen Jugoslawien umfassend zu erklären, hilft er zumindest zu verstehen, wie die Flamme des Nationalismus der Serben so genährt wurde, dass sie sich zu einem Flächenbrand des Hasses entwickeln konnte.

Die methodische Schwäche Volkans ergibt sich daraus, dass er das „gewählte Trauma“ als kollektive direkte Traumatisierung erklärt. Dieses Vorgehen ist jedoch schon aufgrund der Tatsache, dass der Mechanismus der transgenerationellen Weitergabe eine Mischform von direkten und symbolvermittelten Traumatisierungen hervorbringt, sehr fragwürdig.¹⁰³ Volkans Ansatz sollte auf der kollektiven symbolischen Ebene angesiedelt werden, da er im Grunde Verhaltensweisen infolge kollektiver symbolischer Traumata erklärt. So ist es möglich, mittels der Linse des Volkanschen Verständnisses kollektiver Prozesse den Blick auf den Zusammenhang zwischen individueller Traumaerfahrung und -verarbeitung, den analogen Prozessen auf der kollektiven Ebene und dem politikwissenschaftlichen Forschungsgebiet der Friedenskonsolidierung zu schärfen.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 96.

¹⁰³ So hebt auch Kühner in ihrer theoretischen Annäherung an kollektive Traumata hervor, dass psychologisch zwischen den Langzeitfolgen massenhafter direkter Traumatisierungen und der Instrumentalisierung eines symbolvermittelten Traumas deutlicher unterschieden werden muss: *Kühner, A., Trauma, 2007.*

2.4. Zusammenfassung

Für ein Verständnis kollektiver Traumata ist ein grundlegendes Verstehen der komplexen traumatischen Prozesse auf individueller Ebene zentral. Zum einen dann, wenn man sich ein kollektives Trauma als Summe der Erfahrungen direkt traumatisierter Individuen vorstellt, zum anderen aber auch dann, wenn man sich ein kollektives Trauma als ein Phänomen vorstellt, dessen ursächliches Ereignis nicht von allen Mitgliedern des Kollektivs direkt erlebt worden ist. Sowohl die übertragenen Prozesse auf der kollektiven Ebene, als auch die dargestellte Konzeptualisierung von Volkan greifen auf die grundlegenden Mechanismen individueller traumatischer Phänomene zurück, obwohl nicht alle Gruppenmitglieder direkt individuell traumatisiert worden sind.

Die Erfahrung extremer Situationen, wie Folter oder der gewaltsame Tod nächster Angehöriger, kann nicht mehr durch die normalen Bewältigungsmechanismen der Psyche verarbeitet werden. Meist treten Vermeidungs- und Dissoziationsmechanismen in Kraft, die in dem traumatisierenden Moment zwar adaptiv sind und das Überleben des Menschen sichern, jedoch noch lange Zeit nach der traumatischen Erfahrung eine Verarbeitung des Traumas verhindern können. Der Überlebende wird immer wieder von traumatischen Erinnerungen überwältigt, so dass er sein Leben, so wie es vor der traumatischen Erfahrung war, nur stark eingeschränkt wieder aufnehmen kann. Die Abwechslung von Intrusions- und Abwehrphasen kann als ein Bewältigungsmechanismus funktionieren, doch gerade bei schweren und komplexen Traumatisierungen ist eine Verarbeitung des Traumas oftmals nicht mehr möglich. Die langfristige Problematik liegt darin, dass nicht integrierte Traumata unbewusst an die nächste Generation weitergegeben werden können.

Das Charakteristische traumatischer Erfahrungen ist die Ohnmacht, mit der man ihnen ausgesetzt ist. Lebewesen sind normalerweise nicht auf Situationen der unausweichlichen Hilflosigkeit eingerichtet. Dissoziationen sind hier die einzige Möglichkeit aus der Situation zu entfliehen - wären sie nicht möglich, wäre ein Überleben fraglich.

Überlebende traumatischer Situationen versuchen oftmals, die so erlebte Hilflosigkeit zu überwinden und wieder Kontrolle über ihr Leben zu gewinnen. Dies kann geschehen durch die Übernahme von Schuldgefühlen, die leichter zu ertragen sind als Ohnmacht, oder auch durch Rachefantasien, die darauf abzielen, die Rollen von Opfer und Täter zu vertauschen. Das Wiedererlangen von Macht und Kontrolle wird als entscheidend im Verarbeitungsprozess angesehen. Hierbei kommt dem sozialen Umfeld eine zentrale Rolle zu. Denn das Wiederherstellen von Sicherheit in der Welt des Traumatisierten findet nicht nur im Behandlungszimmer des Therapeuten statt, sondern insbesondere auch durch verschiedene Handlungen im öffentlichen Raum. Hierbei spielt die Anerkennung des Traumas als Unrecht eine entscheidende Rolle. Gerade wenn es um Traumatisierungen durch politische Gewalt geht, wurden die Überlebenden nicht selten jahrzehntelang als Kriminelle gesehen, die

selbst schuld an ihrer Lage waren. Oftmals haben Überlebende, wenn sie schon einen gewissen Grad an Stabilität erreicht haben, den Wunsch, aktiv in die Welt hinauszutreten, an der Gesellschaft zu partizipieren und sich insbesondere dafür einzusetzen, dass das Unrecht, welches ihnen widerfahren ist, nicht mehr anderen passieren kann. *Empowerment*-Strategien können so einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sich Überlebende ihrer Welt wieder nahe fühlen und sich nicht mehr den Toten näher stehend sehen.

Insbesondere auch dann, wenn man versucht, sich die Mechanismen individueller Traumaprozesse auf die kollektive Ebene übertragen vorzustellen, ist die komplexe Dynamik von Macht und Ohnmacht zentral. Mit dem bedeutsamen Unterschied, dass Rachegefühle infolge erlebter Ohnmacht nicht einsam machen, sondern sich vielmehr gegenseitig verstärken, wenn viele Mitglieder eines Kollektivs darunter leiden. Bei individuellen, wie auch bei kollektiven Prozessen ist die Fähigkeit zu trauern ein wichtiger Bestandteil für die Integration traumatischer Erfahrungen. Ist es unmöglich zu trauern, sei es, weil man nach den Erfahrungen der Hilflosigkeit Stärke zeigen möchte oder sei es, weil die Erfahrungen zu schrecklich sind, um ihrer zu gedenken, fehlt ein wichtiger Schritt bei der Verarbeitung des Traumas. Überlebende tragen die Erfahrungen als eingekapselte Erinnerungen in sich und es besteht die Möglichkeit, dass sie das Trauma unbewusst an ihre Kinder übertragen. Diese Übertragung kann mit dem unbewussten Auftrag verbunden sein, das Unrecht zu rächen. In einer Großgruppe kann sich ein kollektives symbolisches Trauma über Jahrhunderte hinweg übertragen und schließlich, so wie am Beispiel Kosovo dargestellt, reaktiviert werden, so dass die Großgruppenmitglieder das Gefühl haben, das Ereignis sei gerade erst gewesen und sie hätten daher ein Recht auf Rache.

Gerade dieses Beispiel zeigt, wie eng verbunden das Themengebiet der strukturellen Friedenskonsolidierung mit dem der psychologischen Prozesse und Mechanismen in Folge von extremen Gewalterfahrungen ist. Obgleich sich diese verkürzte Darstellung sicherlich auf keinen Fall dazu eignen wird, auf andere Ereignisse in anderen Kulturen direkt übertragen zu werden, so kann doch ein Bewusstsein der Mechanismen, die ablaufen *können*, dabei helfen, den Blick für bestimmte Problemlagen zu schärfen.

Im Folgenden wird daher versucht, die vielfältigen Argumentationslinien des Themenfelds Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen und Straftribunale nach den gewonnenen Erkenntnissen zu ordnen und in ihrer Plausibilität zu bewerten.

3. Aufarbeitung durch Wahrheitskommissionen

Seit die Wahrheitskommission in Uganda im Jahr 1974 als erste ihrer Art die Arbeit aufgenommen hat, wurden weit über 20 weitere Wahrheitskommissionen eingesetzt.¹⁰⁴ Dieses Instrument ist damit fast schon zu einem Standardprogramm für die Regierungen von Transitionsländern geworden, die damit versuchen, sich von den Altlasten ihrer autoritären Vergangenheit zu befreien. Spätestens mit der vielbeachteten *Truth and Reconciliation Commission* (TRC), die 1995 in Südafrika eingesetzt wurde, weitet sich der Blickwinkel auf Wahrheitskommissionen. Während im Rahmen der Transitionsforschung eher die Fragestellung bearbeitet wird, inwiefern die juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen im politischen Kräftefeld einer jungen Demokratie möglich ist, wird nun auch die stabilisierende Wirkung der Wahrheitssuche im Rahmen von Friedenskonsolidierungsprozessen untersucht.¹⁰⁵ Da angenommen wird, dass Wahrheitskommissionen heilend auf die Wunden der Vergangenheit von Gesellschaften einwirken können, werden sie nun zudem in der psycho-sozialen Dimension von Friedenskonsolidierung verortet.

Ob und inwiefern Wahrheitskommissionen die Traumatisierungen aufarbeiten können, wird im Folgenden näher untersucht werden. Hierbei sollen zum einen die im ersten Teil gewonnenen Erkenntnisse und zum anderen die bisherigen Erfahrungen als Grundlage der Bewertung dienen.

3.1. Konzeptionelle Grundlagen

3.1.1. Ziele

Unter den Typus der Wahrheitskommission wird eine Vielzahl von Organen zur Wahrheitssuche subsummiert, die jedoch nicht unbedingt das Wort Wahrheit in ihrem Namen tragen müssen, wie es beispielsweise bei der *Comisión Nacional para la Desaparición de Personas* Argentiniens, der *Comisión para el Esclarecimiento Histórico* in Guatemala oder bei den *Commissions of Inquiry into the Involuntary Removal or Disappearance of Persons* in Sri Lanka der Fall war. Priscilla Hayner identifiziert in ihrer bis dato einzigartigen komparativen Studie über Wahrheitskommissionen vier gemeinsame Merkmale von Wahrheitskommissionen: erstens konzentrieren sich Wahrheitskommissionen auf die Vergangenheit, zweitens untersuchen sie ein Muster der Gewalt über eine bestimmte Zeitspanne, nicht ein einzelnes Ereignis, drittens sind Wahrheitskommissionen zeitlich begrenzt tätig, meist in einem Zeitraum zwischen acht Monaten und zwei Jahren, wobei sie die Untersuchungen mit

¹⁰⁴ Eine ständig aktualisierte Liste aller Wahrheitskommissionen findet sich bei *United States Institute of Peace, Truth Commission, 2006.*

¹⁰⁵ Ein Überblick über den konzeptionellen Zusammenhang von Wahrheitsfindung und Friedenskonsolidierung wurde als Ergebnis einer mehrjährigen Studie publiziert: *Borer, T. A., Truth, 2006.*

der Vorlage eines Berichtes abschließen und viertens sind sie eine offizielle Maßnahme des Staates, in machen Fällen ausgehandelt mit der bewaffneten Opposition.¹⁰⁶

Da in der südafrikanischen TRC, als der prominentesten Vertreterin des Typus' der Wahrheitskommissionen, die Wahrheitsfindung in einen Versöhnungsprozess innerhalb der Gesellschaft münden sollte, wird im öffentlichen Diskurs oftmals Versöhnung als grundlegendes Ziel von Wahrheitskommissionen wahrgenommen. Doch nur einer Minderheit der bisherigen Wahrheitskommissionen wurde klar das Ziel gesetzt, Versöhnung in der Gesellschaft voranzubringen. Bei der Mehrheit der Kommissionen steht das Aufdecken der Wahrheit im Vordergrund und mit ihr das Ziel, die bisher verschwiegenen Ereignisse der Vergangenheit zu dokumentieren. Da insbesondere bei Militärdiktaturen die Praxis des „Verschwindenlassens“ von Oppositionellen weit verbreitet ist, entspringt der Wunsch nach einer großangelegten Wahrheitssuche dem dringenden Bedürfnis der Angehörigen, mehr über das Schicksal der Verschwundenen zu erfahren. Das Aufdecken der Muster der Gewalt und das Benennen der für die Repressionen Verantwortlichen soll nicht nur auf der individuellen Ebene den Angehörigen der Opfer Gewissheit verschaffen, sondern darüber hinaus auf der kollektiven Ebene durch die ermittelten Fakten einen Konsens über die Vergangenheit und ein nationales Gedächtnis schaffen.¹⁰⁷

Die große Öffentlichkeit der südafrikanischen TRC und die in ihrer Konzeption vorgesehenen Amnestierungen dürfte wohl zudem mit dazu beigetragen haben, dass mit Wahrheitskommissionen oftmals Straffreiheit assoziiert wird. Wahrheitskommissionen werden damit oftmals als „Vergebungsoption“ im Gegensatz zu der „Strafverfolgungsoption“ wahrgenommen.¹⁰⁸ Doch nicht selten sollen die Untersuchungen der Wahrheitskommissionen den Grundstein für eine spätere Strafverfolgung legen und mit der Vielzahl an gesammelten Zeugenaussagen die Anklage stärken. Ein Beispiel für eine zunächst gute Zusammenarbeit von Wahrheitskommission und nationaler Justiz zeigt die Fallstudie Argentinien. Die hier tätige Wahrheitskommission hatte die Akten direkt an die Justiz weitergegeben, was in einem vielbeachteten Prozess zu Haftstrafen für fünf ehemalige Juntageneräle führte.¹⁰⁹ Auch die peruanische Wahrheitskommission wurde nicht als Substitut einer juristischen Aufarbeitung eingesetzt, sondern hatte, ganz im Gegenteil, eine eigene Abteilung, die damit beauftragt worden war, Fälle für die strafrechtliche Verfolgung vorzuschlagen.¹¹⁰ De facto ist jedoch die Chance für Strafprozesse in Ländern, deren Friedenskonsolidierung noch am Anfang steht, sehr gering. Dies liegt jedoch meist mehr am politischen Kräftefeld, das eine

¹⁰⁶ Vgl. Hayner, P. B., Truths, 2001, S. 14.

¹⁰⁷ Vgl. Borer, T. A., Truth, 2006, S. 37.

¹⁰⁸ Siehe hierzu Leitenberger, K., Frieden, 2000.

¹⁰⁹ Vgl. Hayner, P. B., Truths, 2001, S. 16.

¹¹⁰ Vgl. Méndez, J. E., Right, 2006, S. 137.

juristische Vergangenheitsbewältigung verhindert, als an der Tätigkeit und dem Aufbau von Wahrheitskommissionen.¹¹¹

Über die individuelle Strafverfolgung bzw. moralische Sanktionierung hinaus wird einer Wahrheitskommission die Möglichkeit zugeschrieben, institutionelle Verantwortlichkeiten des Machtmissbrauchs herauszustellen. Da im Rahmen ihrer Untersuchungen das der Gewalt zu Grunde liegende Muster aufgedeckt werden soll und nicht nur Einzelne zur Verantwortung gezogen werden, können Schwächen der bestehenden institutionellen Struktur herausgearbeitet werden. Die von Wahrheitskommissionen abgegeben Empfehlungen zur Neustrukturierung von Institutionen sollen einen präventiven Effekt haben und zukünftigen Machtmissbrauch verhindern.¹¹²

Schließlich, und diese Zielvorstellung ist der Ausgangspunkt der Fragestellung vorliegender Arbeit, beanspruchen Wahrheitskommissionen, durch ihr Vorgehen eine Verbesserung der Lage der Überlebenden und ihren Angehörigen zu erreichen. Hayner zufolge sind sie besser als Gerichtsprozesse in der Lage, auf die Bedürfnisse und Interessen der Opfer zu antworten. Sie führt die Möglichkeit eines heilenden, kathartischen Effektes durch das Aussprechen des Schreckens der Vergangenheit und die Einrichtung eines Reparationsprogramms durch Wahrheitskommissionen an.¹¹³ Konzeptionell in einer Verbindung mit den positiven Effekten für die Opfer stehend, wird meist die zuvor erwähnte Zielvorstellung der nationalen Versöhnung herausgestellt. Ausgangspunkt dafür ist die Annahme, dass das Aufdecken der Wahrheit die Grundlage für Vergebung und Versöhnung darstellt.

3.1.2. Mandate

Formal werden Wahrheitskommissionen eingesetzt entweder durch ein nationales Parlament, durch die Exekutive oder durch einen, meist unter Aufsicht der UN, ausgehandelten Friedensvertrag. De facto wird jedoch die Reichweite des Mandats oftmals, besonders in den Ländern, die sich in einem Konsolidierungsprozess befinden, inoffiziell von den verbliebenen relevanten politischen Kräften ausgehandelt. Das Mandat ist deswegen von so großer politischer Bedeutung, da es die Arbeit der Kommission schon im Vorfeld beträchtlich formen kann und durch seine Vorgaben, die Definition der zu untersuchenden Wahrheit bestimmt:

„These terms of reference [...] can define a commission's powers, limit or strengthen its investigative reach, and set the timeline, subject matter, and geographic scope of a commission's investigation, and thus define the truth that will be documented“.¹¹⁴

¹¹¹ Der Machtgrad des vergangenen Regimes hat einen großen Einfluss auf das Politikfeld Vergangenheitsbewältigung. Siehe hierzu *Skaar, E.*, Truth Commissions, 1999.

¹¹² Vgl. *Hayner, P. B.*, Truths, 2001, S. 29.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 28.

¹¹⁴ *Hayner, P. B.*, Truths, 2001, S. 72.

Insbesondere wirkt sich natürlich der Grad des Einflusses der für die Verbrechen Verantwortlichen auf die neue Regierung in der Reichweite des Arbeitsauftrages der Wahrheitskommission aus.

Da in der vorliegenden Arbeit nicht nur untersucht werden soll, ob und wie Wahrheitskommissionen zu der Bearbeitung kollektiver Traumatisierungen beitragen können, sondern darüber hinaus, wie sich die Unterschiede im Aufbau von Wahrheitskommissionen auswirken, werden im Folgenden die grundlegenden Möglichkeiten bei der Gestaltung der Mandate von Wahrheitskommissionen vorgestellt.

Eine vergleichende Studie des *Program on Negotiation* der *Harvard Law School*, der Nichtregierungsorganisation *Search for Common Ground* und des *European Centre for Common Ground* identifiziert, ausgehend von den unterschiedlichen Mandaten, insgesamt sieben Komponenten des Designs von Wahrheitskommissionen.¹¹⁵

Die erste Komponente betrifft die *Reichweite der Untersuchungen* im Hinblick auf die Formen von Verbrechen, die untersucht werden. Hier kann der Wahrheitskommission entweder der Auftrag gegeben werden, alle relevanten Arten von Gewalt zu untersuchen, oder die Untersuchung kann auf bestimmte Verbrechenstypen beschränkt werden. Die chilenische Wahrheitskommission wurde oftmals dafür kritisiert, dass sie nur Morde und dauerhaftes Verschwinden untersuchte. Folterungen ohne Todesfolge oder sexueller Missbrauch waren durch das Mandat nicht abgedeckt, was sich später auch auf die Ansprüche auf Reparationen auswirkte.

Auch Gewalt gegenüber Frauen wurde im Diskurs über Vergangenheitsbewältigung lange Zeit nicht abgedeckt. Frühere Wahrheitskommissionen hatten zwar gelegentlich Informationen über sexuelle Gewalt, entschieden jedoch, sie nicht mit einzubeziehen, da sie nicht in das Mandat fallen würden, das nur politisch motivierte Verbrechen umfassen würde. Nach dem Motto „How can someone claim that they raped someone just because she was from another political party? That makes no sense“ wurden beispielsweise Vergewaltigungsfälle von der südafrikanischen TRC fallengelassen.¹¹⁶ Erst in den späten 90er Jahren und mit dem Wissen, in welchem Ausmaß sexuelle Gewalt als strategisches Instrument benutzt worden war, beispielsweise bei Massenvergewaltigungen bosnischer Frauen mit dem Ziel, serbische Kinder zu zeugen, wurde diese Form der Gewalt mehr und mehr als Kriegsverbrechen behandelt. Sexuelle Gewalt gegenüber Männern wird jedoch noch immer tabuisiert.¹¹⁷

¹¹⁵ Die folgende Darstellung der Spannbreite von Mandaten bezieht sich auf die Informationen der Untersuchung *Harvard Law School/Search for Common Ground/European Centre for Common Ground, Choices*, 2002.

¹¹⁶ Zitiert nach: *Hayner, P. B.*, *Truths*, 2001, S. 78.

¹¹⁷ Vgl. *DeLaet, D. L.*, *Gender*, 2006, S. 151-179.

Die zweite das Mandat betreffende Komponente ist die *Zeitspanne*, die von der Wahrheitskommission untersucht werden soll. Gerade hinsichtlich der Legitimität einer Wahrheitskommission ist von großer Bedeutung, ob alle für die Untersuchung relevanten Perioden im Arbeitsauftrag erfasst worden sind. Schließlich ist dieser Faktor ein Indikator dafür, ob der politische Wille besteht, die Kriegsverbrechen aller beteiligten Parteien gleichermaßen zu untersuchen. Mandate können danach unterschieden werden, ob sie umfassend alle Phasen der Gewalt umschließen oder ob selektiv nur einzelne Phasen untersucht werden sollen.

Eng damit zusammenhängend ist die dritte Komponente, die sich darauf bezieht, ob *Teile des Landes oder bestimmte Regionen* von den Untersuchungen ausgeschlossen sind. Obwohl in den in der Studie untersuchten Mandaten keine Regionen von den Untersuchungen ausgeschlossen worden waren, erwies es sich in der Realität der kriegsgebeutelten Gesellschaften teilweise als sehr schwierig, in abgelegene Gebiete vorzudringen. Zudem hinderten Sicherheitsdefizite die Mitarbeiter der Kommissionen daran, Untersuchungen im ganzen Land durchzuführen.

Einer der wohl sensibelsten und nicht selten am schwierigsten auszuhandelnden Bereiche ist die Frage, inwiefern eine Wahrheitskommission *juristische Befugnisse* haben sollte. Nicht nur die Aushandlungsprozesse im Vorfeld der Einsetzung von Wahrheitskommissionen verhindern dies oftmals, sondern auch Bedenken, inwiefern die Kommissionen die Kapazitäten dazu haben, gerechte Verfahren zu garantieren. Mandate können hierbei danach unterschieden werden, ob sie eine Vorladungsbefugnis und andere Befugnisse haben und ob eine Zusammenarbeit mit dem nationalen Gerichtssystem vorgesehen ist. Beispielsweise hatte die argentinische Wahrheitskommission selbst keine juristischen Befugnisse, konnte aber die Beweisführung der Gerichte unterstützen. Demgegenüber wurden der südafrikanischen TRC mit der Möglichkeit, Amnestien auszusprechen, klare juristische Befugnisse in die Hand gegeben. Ein damit eng verbundenes Instrument stellt die Befugnis dar, die Identität der Täter zu veröffentlichen. In einem Mandat kann entweder explizit verlangt werden, Namen zu nennen oder zu verschweigen. Die Bekanntgabe der Täteridentität wird nicht selten als eine Art der moralischen Sanktionierung wahrgenommen, die eine große Bedeutung gerade dann hat, wenn angenommen wird, dass reguläre Gerichtsprozesse nicht stattfinden werden. Oftmals schrecken neue Regierungen jedoch davor zurück aus Angst, sie würden damit die Tore für neue Rache- und Gewaltspiralen öffnen.¹¹⁸

¹¹⁸ *Václav Havel* sieht die Gefahr, durch das Benennen der Täter Racheakte zu provozieren und damit erneut Rechtlosigkeit und Ungerechtigkeit hervorzurufen. Siehe hierzu: *Michnik, A./Havel, V., Justice*, 1993.

Eine Komponente im Mandat einer Wahrheitskommission, die einen großen Einfluss auf den Verlauf der folgenden Untersuchungen hat, ist, ob und in welchem Umfang der *Zugriff auf Dokumente des Militärs und des Staates* vorgesehen ist. Obwohl allen in der Studie untersuchten Wahrheitskommissionen ein voller Zugriff zugesichert worden war, wurden die Untersuchungen durch mangelnde Kooperationsbereitschaft der betroffenen Stellen behindert. Als weitere zwei Komponenten unterscheidet die Studie den *Grad der operationalen Klarheit des Mandats* und den *Grad der Flexibilität*, die der Wahrheitskommission durch das Mandat eingeräumt worden ist. Der Grad der operationalen Klarheit bezieht sich hierbei darauf, inwieweit die Aufgaben der Kommission konkretisiert sind, bzw. ob das Mandat so allgemein gehalten ist, dass sich die Kommissionsmitglieder erst Klarheit über ihre Aufgaben verschaffen müssen und damit unter Umständen wichtige Zeit verlieren. Schließlich können Mandate eine größere Flexibilität haben und damit den Kommissionsmitgliedern eine größere Freiheit bei der Ausführung ihrer Aufgaben lassen oder sie können sehr genau die Arbeit der Kommission beschreiben und damit weniger flexibel sein.

Nicht zuletzt ist es das Mandat, das die in vorherigem Kapitel erläuterten Ziele der Wahrheitskommission und die Wertung der Ziele zueinander festlegt. Durch die Formulierung des Mandats wird damit schon im Vorfeld festgelegt, ob die Wahrheitskommission den Fokus eher auf eine deskriptiv-analytische Zielvorstellung legen, moralische oder juristische Sanktionen hervorbringen, die Opfer und die Gesellschaft heilen oder institutionelle Reformen empfehlen soll.

3.1.3. Arbeitsweisen

Eine weitere wichtige Grundlage für die Bewertung der Möglichkeiten von Wahrheitskommissionen zur Bearbeitung kollektiver Traumata sind die Abläufe und Arbeitsweisen während der Untersuchungen. Diese hängen neben der Formulierung des Mandats auch von den materiellen und personellen Ressourcen ab, die der Kommission zur Verfügung stehen. Die bisherigen Wahrheitskommissionen unterscheiden sich hier beträchtlich. Während die größeren Kommissionen in ihren Spitzenzeiten mehrere hundert Mitarbeiter beschäftigen - die *Comisión de la Verdad y Reconciliación* in Peru kam zwischenzeitlich auf 500 Mitarbeiter - müssen sich schlechter ausgestattete Kommissionen, wie die Argentinien und Chiles, mit weniger als hundert Mitarbeitern begnügen. Auch die Budgets variieren erheblich und reichen von weniger als einer Million US-Dollar in Uganda bis hin zu über 35 Millionen US-Dollar in Südafrika.¹¹⁹ Zudem zeigen sich beträchtliche Unterschiede in der Zeitspanne, die für die Arbeit der Wahrheitskommission vorgesehen ist. Während die große Mehrheit der Kommissionen, wie die Argentinien, Chiles oder Haitis, ihre Arbeit innerhalb von acht bis

¹¹⁹ Zahlen zu finden unter: *International Center for Transitional Justice, Truth-seeking, 2006* und *Hayner, P. B., Truths, 2001, S. 321.*

zehn Monaten abgeschlossen hatten, arbeiteten einige Kommissionen über zwei Jahre lang an ihren Untersuchungen, wie es in Südafrika oder Sri Lanka der Fall war.¹²⁰ Die Möglichkeit, umfangreiche Untersuchungen durchzuführen, ganz zu schweigen von darüber hinausgehenden Aktivitäten, sind bei schlecht ausgestatteten Kommissionen oder einem zu geringen Zeitfenster schon von Beginn an begrenzt.

Allen Kommissionen gemeinsam ist das Durchführen von Untersuchungen, Anhörungen und Befragungen und, abgesehen von der gescheiterten Kommission in Bolivien, die Fertigstellung eines Berichts am Ende der Arbeitszeit. Darüber hinaus gibt es im Rahmen von Wahrheitskommissionen eine Spannweite von Aktivitäten, die durchgeführt werden können. Große Beachtung haben die Exhumierungen und Begräbnisse unter Mithilfe der Wahrheitskommission Guatemalas gefunden, die zudem in Zusammenarbeit mit den lokalen Organisationen medizinische und psychologische Hilfe angeboten und Rituale der offiziellen Anerkennung des Leids veranstaltet hatte. Die Arbeit der südafrikanischen Wahrheitskommission beispielsweise beinhaltete darüber hinaus Amnestierungsprozeduren und die Vorarbeit für ein Reparationenprogramm.¹²¹

Viele der über die reine Wahrheitsfindung hinausgehenden Aktivitäten hängen davon ab, in welcher Rolle die Überlebenden wahrgenommen werden und in welchem Umfang ihren Bedürfnissen Bedeutung beigemessen wird. Während im Vorfeld der argentinischen Wahrheitskommission nicht die Überlebenden nach ihren Erwartungen befragt und sie im Rahmen der Untersuchungen hauptsächlich als Zeugen und daher in ihrer Rolle als Quelle für Beweise gesehen wurden, versuchte die Wahrheitskommission Guatemalas in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen im Vorfeld der Arbeit die Bedürfnisse der Überlebenden einzuschätzen.¹²²

Im Vergleich zu nationalen und internationalen Gerichten arbeiten Wahrheitskommissionen mit einem niedrigeren Formalisierungsgrad, in dem auf das Kreuzverhör von Zeugen verzichtet und statt dessen Wert gelegt wird auf eine empathische, respektvolle und weniger konfrontative Stimmung, in der die Zeugenaussagen aufgenommen werden. Nicht selten wurde den Überlebenden im Rahmen der Untersuchungen von Wahrheitskommissionen die Möglichkeit gegeben, ihre Geschichte in voller Länge zu erzählen anstatt auf einzelne Fragen zu antworten.¹²³

Große Unterschiede in der Arbeitsweise von Wahrheitskommissionen bestehen in dem Grad, in welchem sie ihre Arbeit in die Öffentlichkeit tragen. Indikator hierfür ist an vorderster Stelle, ob die Anhörungen öffentlich oder hinter verschlossenen Türen stattfinden. Die

¹²⁰ Vgl. *Hayner, P. B., Truths*, 2001, S. 318-320.

¹²¹ Vgl. *Harvard Law School/Search for Common Ground/European Centre for Common Ground, Choices*, 2002.

¹²² Vgl. ebd.

¹²³ Vgl. ebd.

Wahrheitskommission kann darüber hinaus Maßnahmen ergreifen, um ihre Arbeit der Bevölkerung verständlich zu machen. Große Erfolge hatte hier die peruanische Wahrheitskommission, die zum einen als erste lateinamerikanische Kommission öffentliche Anhörungen veranstaltete, zum anderen eine sensible Öffentlichkeitsarbeitsstrategie verfolgte, die schließlich mit einer breiten öffentlichen Unterstützung für die Kommission belohnt worden ist.¹²⁴ In welchem Maß die Wahrheitskommission von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt davon ab, welchen Zugang die Medien zu ihrer Arbeit haben. Eines der prägnantesten Charakteristika der südafrikanischen Wahrheitskommission war die umfangreiche Berichterstattung der Medien, die dabei helfen sollte, einen Versöhnungsprozess innerhalb der Gesellschaft zu erreichen. Die im Fernsehen übertragenen Anhörungen, in denen Überlebende in detail über das von ihnen erlebte Leid gesprochen hatten, hinterließen einen tiefen Eindruck im ganzen Land. Schließlich gehen Wahrheitskommissionen auch unterschiedlich mit der Veröffentlichung ihrer Berichte um. Während der Bericht der argentinischen Wahrheitskommission dank eines guten Zugangs und einer umfangreichen Distribution unter dem Titel *Nunca Más* zu einem Bestseller im Land wurde, legte man in anderen Fällen, wie beispielsweise in El Salvador, weniger Wert auf die Verbreitung der Ergebnisse.¹²⁵

Ein für den hier behandelten Gesichtspunkt relevanter Unterschied ist zudem, ob und inwiefern die Wahrheitskommission nach den Anhörungen Folgeaktivitäten unternimmt, um in Kontakt mit den Überlebenden zu bleiben. Während in Chile jedes Opfer einen Bericht zugeschickt bekommen hatte und durch die monatlichen Reparationenzahlungen ein hohes Maß an Folgeaktivitäten zwischen Wahrheitskommission und den Angehörigen Ermordeter besteht, konnte die südafrikanische Wahrheitskommission den hohen Erwartungen, die an sie gestellt wurden, nicht gerecht werden und vernachlässigte die Bedeutung der Korrespondenz mit den Opfern.¹²⁶

¹²⁴ Vgl. *International Center for Transitional Justice*, Truth-seeking, 2006.

¹²⁵ Vgl. *Harvard Law School/ Search for Common Ground/ European Centre for Common Ground*, Choices, 2002.

¹²⁶ Vgl. ebd.

3.2. Möglichkeiten zur Aufarbeitung „kollektiver Traumata“

3.2.1. Psychologische Bedeutung von *knowledge* und *acknowledgement*

Um das Bedürfnis der Überlebenden nach der Wahrheit über die Vergangenheit zu illustrieren, wird oftmals das Theaterstück *Death and the Maiden* des chilenischen Autors Ariel Dorfman zitiert. Im Mittelpunkt der Handlung steht die Forderung der Protagonistin Paulina - „*The truth, Doctor. The truth, and I'll let you go*“ -, die sie dem von ihr gekidnappten Arzt Roberto stellt, nachdem sie erkannt hat, dass er sie vor 15 Jahren während der Diktatur vergewaltigt hatte. Erst nachdem ihr bestätigt wurde, dass er wirklich ihr Peiniger gewesen war, kann sie zur Ruhe kommen.

Dem Aufdecken der Wahrheit über die Ereignisse der Vergangenheit wird besonders von Angehörigen der „Verschwundenen“ große Bedeutung beigemessen, denn sie befinden sich in einem „*excruciating limbo between lingering hope and full-blown grief*“.¹²⁷ Aus der psychologischen Perspektive bewertet sind Trauerprozesse, wie bereits im ersten Kapitel erläutert, sehr wichtig in der Arbeit mit Traumatisierten. Gezeigt wurde, dass Traumatisierungen meist mit der Unfähigkeit zu trauern verbunden sind. Den Trauerprozess einzuleiten ist daher ein notwendiger Schritt bei der Therapie von Traumatisierten. Doch bevor mit dem Trauern begonnen werden kann, muss die Realität des Verlustes akzeptiert werden. Wahrheitskommissionen können durch das Aufdecken der Vergangenheit mit dazu beitragen, dass Angehörige den Tod des Verschwundenen realisieren. David Becker weist darauf hin, dass das Aufdecken der Fakten jedoch nur der erste Schritt ist und die Angehörigen, der letzten Hoffnung beraubt, vorerst depressiver sind als zuvor; nun haben sie die Sicherheit, dass der Verschwundene nicht mehr lebendig zurückkehren wird. So könne zwar, nachdem der Leichnam begraben worden sei, eine neue Zukunft beginnen, doch zuerst müsse der Verlust anerkannt werden.¹²⁸ Wahrheitskommissionen und andere Truth-telling-Mechanismen können, so Becker, einen offiziellen Rahmen bieten und damit bestenfalls den Prozess des Trauerns unterstützen, da sie mit dem Wissen über die Vergangenheit die Grundlage für ein Betrauern des Verlustes schaffen.¹²⁹

Die bisherigen Wahrheitskommissionen waren jedoch nur in wenigen Fällen in der Lage, bei ihren Untersuchungen Neuigkeiten für die Angehörigen herauszufinden. Denn aufgrund der eingeschränkten Ressourcen und der zeitlichen Begrenzung der Arbeit ist es Wahrheitskommissionen nur in einigen ausgewählten Fällen möglich gewesen, Untersuchungen tiefergehend auszuführen. So erfahren nur die wenigsten Überlebenden, die ihre Aussage zu

¹²⁷ Biggar, N., Peace, 2001, S. 12.

¹²⁸ Vgl. Becker, D., Truth, 2006, S. 242.

¹²⁹ Vgl. ebd., S. 254.

Protokoll gegeben hatten, auch Neuigkeiten in ihrem eigenen Fall.¹³⁰ Die den Wahrheitskommissionen von Becker zugewiesene Funktion, durch das Enthüllen von bisher unbekanntem Fakten einen Rahmen für Überlebende zu schaffen, innerhalb dessen sie mit dem Trauerprozess beginnen können, wird damit fraglich.

Doch ist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung hinzuweisen, die das öffentliche Enthüllen der, für die Überlebenden schon bekannten, Ereignisse der Vergangenheit haben kann. Insofern steht nicht so sehr Wahrheitsfindung im Vordergrund, als vielmehr das Aufdecken einer Wahrheit, die Überlebenden oder Angehörigen von Opfern schon längst bekannt ist. Die bis dahin unausgesprochenen Fakten über die Ereignisse der Vergangenheit sollen durch Wahrheitskommissionen ans Licht der Öffentlichkeit gebracht und damit offiziell anerkannt werden.¹³¹ In diesem Zusammenhang ist der Unterschied zwischen *knowledge* und *acknowledgement* grundlegend. Eine offizielle Bestätigung geht über das reine Wissen über die Vergangenheit hinaus und beinhaltet, dass die Taten offiziell anerkannt und als moralisch falsch bewertet werden.¹³²

Für viele Psychologen, die sich mit der Arbeit von Wahrheitskommissionen beschäftigen, ist die offizielle Anerkennung des erfahrenen Unrechts der Vergangenheit eine der wichtigsten Funktionen, die Wahrheitskommissionen für Überlebende und Angehörige haben können. Die folgende Erfahrung von Becker illustriert dies sehr deutlich:

„The daughter of a man who was executed in Chile once said to me that what she wanted and needed was not so much punishment for the people who killed her father. What was most important to her would be opening a newspaper one day and finding a photograph of her father in it, under which it was clearly stated that this man was not and had never been a criminal and that he had been unlawfully executed.“¹³³

Becker machte in der Arbeit mit chilenischen Patienten die Erfahrung, dass die dortige Wahrheitskommission einen beträchtlichen Beitrag für die von den Patienten benötigte offizielle Anerkennung geleistet hat. Denn sie hätten sich respektiert gefühlt und den Eindruck gehabt, dass der Staat gewillt sei, das Unrecht anzuerkennen. Hierbei sei die Übergabe der Ergebnisse an den neu gewählten Präsidenten und seine Entschuldigung im Namen des Staates von großer Bedeutung gewesen.¹³⁴

Im Moment der öffentlichen Anerkennung trete das Leid des Einzelnen aus dem Privaten heraus und in einen kollektiven Prozess hinein. Dadurch werde die soziale und politische Dimension des Verlusts anerkannt und die für die Aufarbeitung des Traumas notwendige Entprivatisierung könne stattfinden.¹³⁵

¹³⁰ Vgl. Hayner, P. B., Truths, 2001, S. 26.

¹³¹ Vgl. ebd., S. 26/27.

¹³² Vgl. Borer, T. A., Truth, 2006, S. 22.

¹³³ Becker, D., Truth, 2006, S. 242.

¹³⁴ Vgl. Becker, D., Truth, 2006, S. 248.

¹³⁵ Vgl. Becker, D., Hass, 1992, S. 240/241.

Welche Möglichkeiten Wahrheitskommissionen haben, den Verarbeitungsprozess kollektiver Traumata zu unterstützen, hängt damit in großem Maße davon ab, wie Regierungen mit den Ergebnissen der Kommission umgehen. Arbeiten Kommissionen in einem politischen Kräftefeld, das die Arbeit der Kommission ablehnt, ist ihr Potential, eine offizielle Bestätigung des Unrechts der Vergangenheit zu erwirken, gering. Ihre Möglichkeiten, einen Beitrag zur Aufarbeitung „kollektiver Traumata“ zu leisten, sind damit immer abhängig von dem Grad, in welchem die neue Regierung dazu bereit ist, die Ereignisse der Vergangenheit als moralisch falsch zu bewerten.

3.2.2. Stabilisierende Funktion materieller Reparationen

In einigen Fällen, wie in Chile oder Südafrika, sind Reparationenprogramme aus der Arbeit von Wahrheitskommissionen hervorgegangen. Obwohl materielle Reparationen im politologischen Diskurs über Wahrheitskommissionen nicht an zentraler Stelle stehen, werden sie hier aufgrund ihrer psychologischen Bedeutung ausführlicher behandelt.

Wie dargestellt wurde, ist die Phase der Stabilisierung in Aufarbeitungsprozessen für den weiteren Konfrontationsprozess grundlegend. In dieser Phase geht es insbesondere auch um die Stabilisierung der Lebensumstände, wie die Einrichtung einer sicheren Wohnsituation und die Schaffung finanzieller Sicherheit. Eine im Jahr 2004 für das *Centre for the Study of Violence and Reconciliation* durchgeführte Befragung Überlebender von Menschenrechtsverletzungen in Südafrika unterstützt diese Argumentation.¹³⁶ Die Überlebenden gaben an, dass sie nicht in der Lage seien, sich mit den Tätern zu versöhnen, solange sie immer noch an den Konsequenzen der Taten leiden würden. Die von den Befragten angegebenen Bedürfnisse umfassen neben Traumaberatung und medizinischer Versorgung auch sichere Wohnmöglichkeiten. Eine Studie über die Bedürfnisse Überlebender aus dem ehemaligen Jugoslawien weist in dieselbe Richtung. Viele der dort Befragten mit PTSD-Syndromen stehen vor einer sehr unsicheren Zukunft, meist wissen sie nicht, wo sie wohnen werden und ob sie in Zukunft genug Geld haben werden, um sich ernähren zu können. Diese prekäre finanzielle Situation betrifft insbesondere Kriegswitwen, die keine Berufsausbildung haben. Die unsichere Lage zu überwinden, wurde von den Befragten als primäres Bedürfnis angegeben, noch vor der Verurteilung der Täter.¹³⁷ In beiden Studien bestand unter den Befragten der Wunsch nach Möglichkeiten, ihre Fähigkeiten zu trainieren, damit sie trotz der entstandenen körperlichen oder psychischen Behinderungen in Zukunft einer Arbeit nachgehen können. Wie bereits dargestellt, sind *Empowerment*-Strategien wichtig für Traumatisierte, um den Schritt hinaus in ihre Umwelt wieder zu wagen und sich selber als aktiv handelnden Menschen zu begreifen.

¹³⁶ Vgl. *Makhalemele, O., Government, 2004.*

¹³⁷ Vgl. *Stover, E., Witnesses, 2005, S. 97.*

In den Schlussberichten einiger Wahrheitskommissionen finden sich Empfehlungen für die Implementierung von Reparationenprogrammen für Überlebende. Die südafrikanische TRC hatte mit dem *TRC Reparations Committee* (RCC) sogar ein eigenes Komitee, das sich um ökonomische und symbolische Akte von Reparationen für Überlebende kümmern sollte.¹³⁸ Doch trotz der großen Bedeutung, die die psychologische Forschung dem Erlangen materieller Sicherheit für ein Leben mit einer Traumatisierung zuweist, stehen Reparationen nur am Rande des Diskurses über eine mögliche heilende Funktion von Wahrheitskommissionen. Ein Blick in die der Arbeit von Wahrheitskommissionen nachfolgende Phase zeigt, dass dieses Thema auch in der Praxis bisher eher stiefmütterlich behandelt worden ist. Das Fallbeispiel Südafrikas illustriert dies besonders eindrucksvoll. Die Empfehlungen des RCC umfassten neben individuellen monetären Reparationen auch symbolische Maßnahmen wie Sterbeurkunden, Monumente und Erinnerungstage. Darüber hinaus sollte eine Rehabilitation auf gesellschaftlicher Ebene vorangebracht werden, wie die Integration von Flüchtlingen, das Einrichten von Behandlungszentren, die Unterstützung von Opfergruppen, das Trainieren von Fähigkeiten, Traumaberatung und Wohnungsbeschaffung.¹³⁹ Im darauf folgenden Transitionsprozess schien die Reparationenfrage zweitrangig geworden zu sein, eine öffentliche Debatte wurde über dieses Thema nicht geführt. Die Wut, die viele Überlebende gegenüber der TRC empfanden, resultierte aus der Unklarheit der Reparationspolitik. Denn da die TRC im Vorfeld die Erwartung kommuniziert hatte, sie könne den Menschen helfen, waren viele von der Kommission enttäuscht. Das Fehlen von Reparationen wurde als ein Akt des Nichtrespektierens, als ein Vertrauensbruch und als Ausbeutung gesehen, da viele im Gegenzug für den Schmerz der Aussage Reparationen erwartet hatten.¹⁴⁰ Im Jahr 2003 kündigte die Regierung schließlich eine Einmalzahlung von 30.000 Rand für die 18.000 Überlebenden an. Doch die Reparationen reichten nicht aus, um den Opfern ihr Leben zu sichern. Von den Betroffenen wird die Wahrheitskommission gerade deswegen als Retraumatisierungsprozess erlebt, da sie an das Versprechen Tutus, Vorsitzender der TRC, geglaubt hatten und nun enttäuscht wurden.¹⁴¹ Den Studien von Oupa Makhalemele zufolge hatte die Einmalzahlung keinerlei positiven Effekt auf die Überlebenden, da sie, die Empfehlungen des RCC ignorierend, nicht die aktuellen Bedürfnisse der Überlebenden erfüllen können. So fühlten sich die Überlebenden insbesondere deswegen von der Regierung betrogen, da sie nicht zuvor befragt worden waren. Dies zeige den Opfern die Arroganz der Regierung und eine fehlende Sensibilität gegenüber ihren Nöten. Hätte, so Makhalemele, die Regierung die Überlebenden und die Nichtregierungsorganisationen zu ihren Lebenslagen befragt,

¹³⁸ Vgl. *Minow, M.*, *Vengeance*, 1998, S. 91.

¹³⁹ Vgl. *Makhalemele, O.*, *Government*, 2004.

¹⁴⁰ Vgl. *Picker, R.*, *Victims*, 2005.

¹⁴¹ Vgl. *Merk, U.*, *Reconciliation*, 1998, S.13.

hätte sie die Gelder zum einen zielführender einsetzen können und zum anderen zum *Empowerment* der Überlebenden beigetragen.¹⁴²

Hat man in diesem Zusammenhang die erläuterten psychologischen Erkenntnisse von Macht und Ohnmacht im Hinterkopf, werden die Reaktionen der Überlebenden, die mit der Pauschalsumme bedacht wurden, verständlicher.

Als positives Beispiel in diesem Zusammenhang wird Chile erwähnt. Das Reparationsprogramm umfasste hier nicht nur eine Pauschalzahlung, sondern auch eine monatliche Pension für Partner, Eltern und Kinder von Ermordeten und Verschwundenen, Stipendien für Kinder Ermordeter und Verschwundener und frei zugängliche medizinische und psychologische Beratung.¹⁴³ Das dortige Reparationsprogramm gewährte den Angehörigen damit nicht nur das Gefühl finanzieller Sicherheit auch in der Zukunft, sondern der monatlich versandte Scheck stellt zudem eine sich jeden Monat wiederholende Anerkennung des Staates für das erlebte Unrecht dar. Der symbolische Wert dieses staatlichen Handelns wird von vielen Betroffenen als sehr positiv erlebt.¹⁴⁴ Insofern sahen einige Opfer in der Anerkennung des Leids, die durch das Geld ausgedrückt wurde, eine größere Bedeutung als im materiellen Geldwert. David Becker beschreibt dies als „effektiv ein Stück Heilung im therapeutischen Sinn, weil das, was öffentlich war, wieder öffentlich wird.“¹⁴⁵

Es sollte an dieser Stelle dennoch nicht unerwähnt bleiben, dass das chilenische Programm oftmals deswegen kritisiert wurde, weil die Folter-Überlebenden nicht mit monetären Reparationen bedacht wurden. Sie wurden damit nicht nur von der finanziellen Entschädigung ausgeschlossen, sondern auch von der monatlichen staatlichen Anerkennung des Unrechts, das ihnen widerfahren war.

3.2.3. Trauerprozesse und Exhumierungen

Wie in der Darstellung der Arbeitsweisen von Wahrheitskommissionen angemerkt, gehen die Aktivitäten einiger Kommissionen über die Anhörungen von Zeugen hinaus und umschließen zusätzlich u.a. Exhumierungen. Beispielsweise führte die peruanische Wahrheitskommission zusammen mit der Staatsanwaltschaft und Gerichtsmedizinern die Aushebung von Massengräbern durch. Die Leichen wurden schließlich mit besonderen Ritualen zurück in ihre Dörfer und zu ihren Angehörigen gebracht.¹⁴⁶ In Guatemala führte die *Comisión para el Esclarecimiento Histórico* in Kooperation mit Menschenrechtsorganisationen Exhumierungen und Rückführungen mit Begräbnissen und Ritualen durch. Auch die katholische Kirche versuchte die Arbeit der Wahrheitskommission mit einem dafür ins Leben gerufenen Projekt zu

¹⁴² Vgl. *Makhalemele, O.*, Government, 2004.

¹⁴³ Vgl. ebd., 2004.

¹⁴⁴ Vgl. *Hayner, P. B.*, Truths, 2001, S. 173.

¹⁴⁵ Vgl. *Becker, D.*, Hass, 1992, S. 229.

¹⁴⁶ Vgl. *Infostelle Peru e.V.*, Infostellenbericht, 2003.

unterstützen.¹⁴⁷ Exhumierungen und feierlichen Neubestattungen wird im psychologischen Diskurs über die Verarbeitung von Traumatisierungen eine große Bedeutung beigemessen. In vielen Ländern, die eine Vergangenheit mit gravierenden Menschenrechtsverletzungen und verschwundenen Personen aufarbeiten müssen, wie beispielsweise Argentinien, wurde die Erfahrung gemacht, dass Angehörige ein dringendes Bedürfnis danach haben, die Überreste der Verschwundenen ausfindig zu machen und sie zu bestatten, um den Kreislauf der Unsicherheit durchbrechen zu können.¹⁴⁸

Denn solange die Leichen nicht gefunden und mit Zeremonien der jeweiligen Kultur bestattet worden sind, ist es den Angehörigen oftmals nicht möglich, ihren Tod als real zu akzeptieren. Und solange ein Minimum an Hoffnung besteht, können sie nicht damit beginnen, den Verlust zu betrauern.¹⁴⁹ Susana Navarro Garcia, die in Guatemala an den Exhumierungen beteiligt war, machte dort die Erfahrung, „dass ein großer Teil der Bevölkerung noch keine Form hat finden können, um die zahllosen Opfer der Gewalt in angemessener Weise betrauern zu können“.¹⁵⁰ Deswegen würden nicht allein forensisch ausgerichtete Exhumierungen ausreichen, sondern sie müssten von psychosozialer Arbeit begleitet werden, die dafür Sorge tragen kann, dass „den Familienangehörigen, Freunden und der Gemeinde eine fassbare, begreifbare Erinnerung an die geliebten Menschen zurückgegeben wird, damit das Schweigen und die daraus resultierende Dynamik der Trauer aufgebrochen werden können.“¹⁵¹ Nur so könne ein Raum geschaffen werden, der es der Bevölkerung ermögliche, ihren Schmerz aufzuarbeiten. Zudem hätten Bestattungen nicht nur eine individuelle, sondern auch eine kollektive Dimension, da durch sie das Geschehene öffentlich gemacht und ein kollektiver Verarbeitungsprozess in Gang gesetzt werde. Darüber hinaus werde dadurch der Wiederaufbau gegenseitiger Unterstützung ermöglicht.¹⁵² Durch Exhumierungen im weiteren Sinne, also mit begleitenden psychosozialen Maßnahmen, könne das Schweigen gebrochen und die Angst und andere Folgen der traumatischen Erlebnisse überwunden werden. Hierbei solle es immer das Ziel sein, dass die Gemeinden, in denen die Begräbnisse stattfänden, den Heilungsprozess in die eigenen Hände nehmen könnten.¹⁵³

Auch in den Studien von Stover und Shigekane werden Trauerprozesse sowohl als individuelle als auch als kollektive Erfahrung verstanden. Denn durch das rituelle Zusammenkommen der Menschen, um den Tod eines geliebten Menschen zu betrauern, würde der Verlust des Einzelnen in eine größere Gemeinschaft getragen. Indem eine Gruppe Trauern-

¹⁴⁷ Vgl. *Harvard Law School/ Search for Common Ground/ European Centre for Common Ground*, Choices, 2002.

¹⁴⁸ Vgl. Stover, E./Shigekane, R., *Exhumation*, 2004, S. 85.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 95.

¹⁵⁰ Navarro García, S., *Tod*, 2001, S. 37.

¹⁵¹ Ebd., S. 38.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 38.

¹⁵³ Vgl. ebd., S. 40.

der definiert werde, werde das Gefühl gestärkt, dass der Schmerz nicht allein ertragen werden müsse.¹⁵⁴

Wie dargestellt, sind Trauerprozesse auch für das Verständnis kollektiver symbolischer Traumatisierungen zentral. Die Unfähigkeit eines Kollektivs, seine Verluste zu betrauern, kann dazu führen, dass Generationen später das kollektive symbolische Trauma einen Teil der Identität der Großgruppe ausmacht. Monumente können den Trauerprozess zu einem Ende bringen, indem sie als „psychologischer Container“ für die gebliebenen ungelösten Affekte der gemeinsamen Trauer dienen. Durch die Empfehlungen, die Wahrheitskommissionen am Ende ihrer Arbeit aussprechen, können sie den Bau von Monumenten unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zu Großgruppentrauerprozessen leisten. Insbesondere dann, wenn eine Gesellschaft mehrheitlich aus *Bystanders* bestand, können Schuldgefühle die Ursache für die Unfähigkeit zu trauern sein. Trauer wäre dann gleichbedeutend mit der Übernahme der Verantwortung für die Verbrechen. Indem Wahrheitskommissionen die offizielle Anerkennung der Verantwortung erwirken können, helfen sie dabei trotz der Schuldgefühle einen Trauerprozess zu beginnen.

Neben der Bedeutung der Trauerprozesse werden in Stover und Shigekanes Arbeit die aktivierenden Elemente von Exhumierungsprozessen herausgearbeitet. Denn die Erfahrung in verschiedenen Ländern habe gezeigt, dass es positive Ergebnisse haben kann, die Angehörigen in die Arbeit der Exhumierungen einzubeziehen. Die Partizipation an dieser Art von Arbeit wirke sich positiv auf die typischen Gefühle der Hilflosigkeit und Schuld aus.¹⁵⁵

Als eindrucksvolles Beispiel führen Stover und Shigekane die Erfahrungen in Guatemala an. Nachdem die Bewohner der Gemeinden zu Beginn der Exhumierungen meist distanziert zu den Wissenschaftlern gewesen seien, hätten sie nach einigen Tagen oftmals den Willen gezeigt, aktiv mitzuarbeiten. So hätten Dorfbewohner Mahlzeiten für die Wissenschaftler gekocht, dabei geholfen, die Erde aus den Massengräbern zu schaufeln und am Abend die ausgehobenen Gräber mit Planen bedeckt und die Geräte und Schaufeln zurück in das Dorf getragen. In vielen Fällen seien nicht nur die Angehörigen zu den Aushebungsstätten gekommen, sondern auch komplette Dorfgemeinschaften. Für die Familien der Verschwundenen sei die Mitarbeit von sehr großer Bedeutung gewesen, denn nach jahrzehntelanger Verweigerung von Informationen seitens Militär und Polizei hätten sie endlich wieder die Möglichkeit gehabt, ein Stück Macht wiederzugewinnen und dabei zu helfen, das Schicksal der Verschwundenen zu klären.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Vgl. Stover, E./Shigekane, R., *Exhumation*, 2004, S. 96.

¹⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁵⁶ Vgl. Stover, E./Shigekane, R., *Exhumation*, 2004, S. 88.

3.3. Grenzen der Aufarbeitung durch Wahrheitskommissionen

3.3.1. Revealing is Healing. Ambivalenzen des *Story-Telling*

In der öffentlichen Diskussion um die heilende Wirkung von Wahrheitskommissionen wird nicht selten die Metapher einer physischen Wunde und deren Heilungsprozess verwendet. Besonders der südafrikanische Erzbischof Desmond Tutu prägte das Bild der schmerzvollen Öffnung und Reinigung einer Wunde, die erst nach diesem Prozess heilen kann: „However painful the experience, the wounds of the past must not be allowed to fester. They must be opened. They must be cleansed. And palm must be poured on them so they can heal“.¹⁵⁷

Auch in den Eröffnungszereemonien der Anhörungen im Rahmen der Wahrheitskommission Sierra Leones wurde das Bild der Wunde wieder aufgegriffen. Durch eine rein oberflächliche Behandlung bestünde die Gefahr, dass die Wunde wieder aufbreche. Daher könne eine richtige Heilung erst dann erreicht werden, wenn alle Erlebnisse wieder bewusst gemacht würden.¹⁵⁸

Mit den durch die Medien in die ganze Welt getragenen Bildern der Anhörungen im Rahmen der südafrikanischen Wahrheitskommission verfestigte sich diese Metapher auch in der Öffentlichkeit. Mit den unzähligen Medienberichten von Überlebenden, die während ihrer Zeugenaussage von der Macht ihrer Vergangenheit überwältigt worden und unter Tränen zusammengebrochen sind, wurden viele in ihrer Meinung bestärkt, das Wiedererleben traumatischer Erlebnisse könne zu einer gewaltsamen Katharsis führen, die schließlich in der Heilung ende.

Indem in diesem Zusammenhang die Bedeutung betont wird, die die Konfrontation mit dem Trauma und das Erzählen der Erlebnisse für Überlebende habe, wird versucht, einen zentraler Bestandteil der therapeutischen Arbeit, wie er im ersten Teil vorliegender Arbeit geschildert worden ist, in die Anhörungsräume von Wahrheitskommissionen zu verlagern.¹⁵⁹

Analog zu den Erfahrungen von Therapeuten, die die Bedeutung einer moralischen, wohlwollenden, politisch nahestehenden Haltung dem Patienten gegenüber erkannt haben, wird die Stärke von Wahrheitskommissionen oftmals gerade darin gesehen, dass Opfer die Möglichkeit haben, ihre Geschichte vor wohlwollenden Zuhörern zu erzählen. Das Prozedere von Wahrheitskommissionen sei daher besser für den Heilungsprozess von traumatisierten Überlebenden geeignet, da es sie im Gegensatz zu juristischen Instrumenten nicht als Personen behandelte, deren Aussage erst noch nach ihrem Wahrheitsgehalt zu überprüfen

¹⁵⁷ Desmond Tutu beschreibt dies in dem Abschlussbericht der südafrikanischen TRC
Zitiert in: *Shaw R.*, Truth, 2005.

¹⁵⁸ Bishop Joseph Humper, Vorsitzender der TRC Sierra Leones. Zitiert in: Ebd.

¹⁵⁹ Vgl. *Minow M.*, Vengeance, 1998, S. 67.

sei.¹⁶⁰ Denn, so die Rechtsprofessorin Martha Minow, insbesondere für traumatisierte Menschen sei es sehr wichtig, dass sie ihre Erlebnisse vollständig erzählen können und sie gehört werden ohne Unterbrechungen und ohne Skeptizismus.¹⁶¹

Die Psychologin Pumla Gobodo-Madikizela, die ein Mitglied der südafrikanischen Wahrheitskommission war, spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Opfer unter einem „nahezu unkontrollierbaren Druck“ stehen, ihre Geschichte zu erzählen.¹⁶² Sie hatte erlebt, dass Überlebende von ihren traumatischen Erlebnissen mit einer überwältigenden Dringlichkeit berichten wollten, als sie von der Arbeit der Wahrheitskommission erfahren hatten.¹⁶³ Diese Dringlichkeit könne, so Gobodo-Madikizela, darin begründet liegen, dass die Erlebnisse jahrzehntelang präsent waren. Denn bei den Erzählungen sei es oftmals nicht um die Re-Konstruktion der traumatischen Vergangenheit gegangen, sondern „was die Opfer und Überlebenden bei den Anhörungen der TRC vortrugen, war vielmehr die eigene gelebte Erfahrung traumatischer Erinnerung“.¹⁶⁴ Gobodo-Madikizela erwähnt in diesem Zusammenhang das Beispiel einer Frau, die von den letzten Handgriffen ihres elfjährigen Sohnes berichtet hat, bevor er erschossen worden ist. Ihr Bericht sei eine Illustration der Zeitlosigkeit traumatischen Schmerzes gewesen, da ihr Gebrauch der Zeiten jeder Grammatik zuwider gelaufen sei und sie immer wieder zwischen Vergangenheit und Gegenwart gewechselt habe. Ihr war es nicht möglich, ihre Erlebnisse in ein zusammenhängendes Narrativ umzusetzen, „die Einzelheiten jenes schicksalhaften Tages lagen noch verstreut wie zerbrochenes Porzellan, das nicht mehr zu kitten ist“.¹⁶⁵

Angesichts dieser Erfahrungen, die zeigen, dass Überlebenden auch nach Jahrzehnten ihre traumatischen Erlebnisse noch derart präsent sind und sie wieder und wieder durchlebt werden, stellt sich die Frage, ob Wahrheitskommissionen zu erfüllen im Stande sind, was hier von ihnen erwartet wird.

Wie aus der Schilderung der verschiedenen Phasen therapeutischer Verarbeitungsmodelle im ersten Teil vorliegender Arbeit hervorgegangen ist, sieht die Mehrzahl der Therapeuten die Strategie einer schnellen, gewaltsamen Reinigung durch eine schmerzvolle Konfrontation mit den Erlebnissen sehr kritisch. Zwar gehen nicht alle Therapeuten so weit wie Luise Reddemann, die in manchen Fällen auf eine Konfrontation verzichtet, um den stabilen Zustand nicht zu gefährden. Doch eine Phase der Stabilisierung, auf die später eine vom Patienten kontrollierte Konfrontation aufbaut, erachten alle in dieser Arbeit zitierten Therapeuten für notwendig. Dass die Aussagen vor Wahrheitskommissionen als Durchleben

¹⁶⁰ Vgl. *Minow M.*, *Vengeance*, 1998, S. 71 und 72.

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 58.

¹⁶² Vgl. *Gobodo-Madikizela, P.*, Ende, 2006, S. 109.

¹⁶³ Vgl. ebd., S. 111.

¹⁶⁴ Ebd., S. 113.

¹⁶⁵ Ebd., S.116.

traumatischer Erlebnisse die Funktion therapeutischer Arbeit übernehmen können, erscheint mit diesem Hintergrundwissen fragwürdig.

Bisher wurde in der Forschung noch nicht systematisch untersucht, inwiefern die Aussagen vor Wahrheitskommissionen für Zeugen einen therapeutischen Wert haben können. Einzigartig sind hier die Befragungen des *Centre for the Study of Violence and Reconciliation* (CSVR), das in vielen Einzelstudien die Auswirkungen der Arbeit der südafrikanischen Wahrheitskommission auf die Überlebenden untersucht. Eine der Studien fragte nach Einstellungen der Überlebenden zur TRC vor und nach ihrer Aussage. Die Mehrheit der Befragten hatten positive Einstellungen gegenüber der TRC, bevor sie ihre Arbeit aufnahm, da sie die Hoffnung hatten, endlich die Wahrheit über das zu erfahren, was ihnen passiert war. Da sich diese Erwartungen jedoch im Laufe der Arbeit nicht erfüllten und keine neuen Informationen enthüllt werden konnten, änderte sich der Trend und die Mehrheit fühlte sich von der Kommission desillusioniert.¹⁶⁶

Zu einem in diesem Zusammenhang wichtigem Ergebnis kommt eine ebenfalls für das CSVR im Jahr 2005 durchgeführte Studie. Diese zeigt, dass die negativen Einstellungen der Wahrheitskommission gegenüber hauptsächlich darin begründet liegen, dass die Überlebenden erwartet hatten, die TRC könne ihnen helfen, wenn sie aussagten. Die Aussage wurde nicht als heilende Reinigung empfunden, sondern als Leidensprozess, in dem die Opfer viel aufwenden und ihre innersten Gefühle zur Schau stellen mussten.¹⁶⁷ Darüber hinaus kritisiert die Mehrheit der Befragten die schlechte Kommunikation der TRC. Denn nachdem sie ihre Aussage abgegeben hatten, wurden die Zeugen nicht mehr kontaktiert und über ihren Fall auf dem Laufenden gehalten. Die meisten haben von der Wahrheitskommission nie wieder etwas gehört und fühlen sich daher „hängen gelassen“.¹⁶⁸ Die Ergebnisse beider Studien zeigen, dass das Aussagen von Überlebenden auch Jahre später als sehr schmerzhaft empfunden wird. Sie erhoffen sich, durch die Aussagen etwas erreichen zu können. Die meisten erwarten neue Informationen, viele wollen Reparationen, manche fordern die Bestrafung der Täter. Negative Konsequenzen hatte die Wahrheitskommission gerade deswegen, weil sie Erwartungen geweckt, aber dann den Überlebenden das Gefühl gegeben hatte, ausgebeutet zu werden.

Wie auch die beschriebenen Erfahrungen Gobodo-Madikizelas vermuten lassen, brechen viele Überlebende erst mit der Arbeit der Wahrheitskommission zusammen, auch wenn die traumatisierenden Ereignisse lange Zeit zurück lagen, und bräuchten dann eine Einzelfalltherapie, für die eine Kommission nie ein Ersatz sein kann. Obwohl im Vorfeld diesbezüglich

¹⁶⁶ Vgl. Hamber, B./Nageng, D./O'Malley G., Truth, 2000, S. 23 und 25.

¹⁶⁷ Vgl. Picker, R., Victims, 2005.

¹⁶⁸ Vgl. Picker, R., Victims, 2005.

Versprechungen gemacht worden sind, wurde im Rahmen der TRC keine nennenswerte psychologische Hilfe zur Verfügung gestellt.¹⁶⁹

Da die Ergebnisse nur die Folgewirkungen der Arbeit der Wahrheitskommission in Südafrika zeigen, können sie zwar sicherlich nicht die allgemeinen Wirkungen von Wahrheitskommissionen auf Überlebende begründen. Jedoch bestätigen sie nicht die Wahrheitskommissionen oftmals unterstellte heilende Wirkung, die sich allein dadurch ergeben sollte, dass den Opfern die Möglichkeit gegeben werde, ihre Wunden zu öffnen und traumatische Erlebnisse wieder zu erleben.

3.3.2. Versöhnung statt Rache

Wie in der Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen dargestellt, variiert im Konzept von Wahrheitskommissionen teilweise beträchtlich, inwieweit die Zielvorstellung der Versöhnung hervorgehoben wird. Besonders in der Arbeit der Kommissionen Südafrikas und Sierra Leones wurden die Begriffe Wahrheit, Heilung, Versöhnung und Frieden konzeptionell in einen sehr engen Zusammenhang gebracht. Botschaften wie „*Let's tell the truth and join hands*“, die im Rahmen der TRC Sierra Leones verwendet werden, illustrieren das der Kommission zu Grunde liegende Modell von Heilung und Versöhnung durch die Vergangenheitsbewältigungsstrategie des *Truth-Telling*.¹⁷⁰

Auch während der Anhörungen der südafrikanischen Wahrheitskommission war auf großen Schildern hinter den Kommissionsmitgliedern der Schriftzug „*Truth: The Road to Reconciliation*“ zu lesen. Darüber hinaus fragte Erzbischof Tutu in den ersten Anhörungen einige der Opfer, ob sie nun, nachdem sie ihre Geschichte erzählt hätten, zu Vergebung und Versöhnung bereit seien.¹⁷¹ Auch für die Unterstützer des Apartheidsystems wurden Möglichkeiten geschaffen, etwas zur nationalen Versöhnung beizutragen. Für sie wurden Stellen errichtet, in denen sie sich in Listen eintragen und dadurch ihr Bedauern ausdrücken und bekräften konnten, nichts gegen die Unterdrückung unternommen zu haben. Jedoch musste Tutu nach sechsmonatiger Arbeit der TRC in einer öffentlichen Bitte zu mehr Partizipation der Weißen am Versöhnungsprozess auffordern.¹⁷²

Um eine Antwort auf die Fragestellung vorliegender Arbeit zu finden, wird nun aus einer psychologischen Perspektive heraus das Modell von Truth-Telling und Versöhnung bewertet. Für die Psychologin Gobodo-Madikizela haben Hassgefühle zwar auf der einen Seite für Angehörige oftmals die Funktion, die letzte Verbindung zu dem Verstorbenen zu sein, andererseits entwickelten sie jedoch manchmal ein Eigenleben und können so gewaltige

¹⁶⁹ Vgl. Merk, U., *Reconciliation*, 1998, S. 15.

¹⁷⁰ Shaw, R., *Truth*, 2005.

¹⁷¹ Hayner, P. B., *Truths*, 2001, S. 156.

¹⁷² Vgl. Minow, M., *Vengeance*, 1998, S. 74.

Macht über das Opfer ausüben. Hassgefühle seien damit eine Last, die das Opfer daran hinderte, sein Trauma zu verarbeiten. Jedoch könne der Überlebende durch Vergebung als eine Wahl, die er selbst trafe, die eigene Verbitterung und die Hassgefühle überwinden.¹⁷³ Opfer bräuchten daher, so Gobodo-Madikizela, die Vergebung, die jedoch unbedingt mit der Reue des Täters verbunden sein muss, als einen Teil des Prozesses, um selbst wieder menschlich zu werden, sich zu vervollständigen und dem Täter die ultimative Macht zu entziehen. Vergebung sei damit Teil eines Prozesses, die eigene Selbstwirksamkeit wieder zu erlangen.¹⁷⁴

Der Begriff der Selbstwirksamkeit wird in psychologischem Zusammenhang verwendet, um die Überzeugung zu beschreiben, in einer bestimmten Situation eine angemessene Leistung erbringen zu können. Wie bereits erläutert, wird durch die Erfahrung von Ohnmacht in Ermangelung von Kampf- und Fluchtmöglichkeiten diese Überzeugung zerstört. Problematisch ist die Aussage Gobodo-Madikizelas, weil die Opfer in dieser Strategie von der Reue der Täter abhängig werden und damit keine Kontrolle über ihr Leben erlangen können, sondern jemand anderes weiterhin darüber bestimmen kann. Judith Herman betont in ähnlicher Argumentation, dass es ein wichtiger Schritt sei, Patienten von dem Handeln der Täter zu lösen. Diesen Schritt könne man nur durch wirkliches Trauern erreichen, so Herman, wofür Fantasien von Vergebung und Reue keine Kompensation seien.¹⁷⁵

Schon im Jahr 1998 wurden in Folge einer von *Market Research Africa* veröffentlichten Umfrage starke Zweifel erhoben, ob die südafrikanische Wahrheitskommission Versöhnung zwischen Tätern und Opfern erreichen kann. 24% der Befragten erwarteten, sich wütender und verbitterter zu fühlen, und 23% gaben an, dass die TRC mehr Schmerz hervorrufen würde. Nur 17% der Befragten sagten voraus, dass die Menschen vergeben können würden.¹⁷⁶ Eine mögliche Erklärung für die Wut gegenüber der Kommission wurde bereits mit dem Fehlen wirksamer Hilfen für die Opfer, wie neuer Informationen oder materieller Reparationen, gegeben.

Bei einer weiteren Erklärung aus Opferperspektive ist das beschriebene Modell von *Truth-Telling* und Versöhnung zentral. Wie sowohl in der Darstellung psychischer Traumata in Teil Eins der vorliegenden Arbeit, als auch in den Ausführungen Gobodo-Madikizelas angemerkt, resultieren Hass- und Rachegefühle auch aus dem Bedürfnis, eine Verbindung zu den Opfern zu halten. Für Brandon Hamber et al., die sich gleichfalls mit der südafrikanischen TRC beschäftigen, machte die Kommission dem Bedürfnis nach Wut nicht genügend Platz, da die Anhörungen so strukturiert gewesen seien, dass Wut und Rachegefühle fehlplatziert

¹⁷³ Vgl. *Gobodo-Madikizela, P.*, Ende, 2006, S. 124 und S. 125.

¹⁷⁴ Vgl. ebd., S. 162.

¹⁷⁵ Vgl. *Herman, J. L.*, Trauma, 1997, S. 190.

¹⁷⁶ Vgl. *Hayner, P. B.*, Truths, 2001, S. 156.

gewesen seien. Versöhnung, so Hamber et al. weiter, brauche legitimierte und verstandene Rachegefühle, die sowohl respektiert als auch kontrolliert werden sowie öffentlich und privat ausgedrückt werden dürfen. Daher sei der einzige Weg, um die Lücke zwischen nationaler und individueller Ebene zu schließen, einen sozialen Raum zu schaffen, in dem, zeitlich unbegrenzt, Wut und Frustration ausgedrückt werden können.¹⁷⁷ Auch weitere, groß angelegte Studien des CSVR kommen zu dem Ergebnis, dass für die Opfer der Versöhnungsprozess, so wie er vorangebracht worden ist, eine falsche Versöhnung bedeutet.¹⁷⁸

Wie schon im Rahmen der Darstellung psychischer Traumata ausgeführt, werden Rachefantasien als notwendig für die Stabilisierung des Traumatisierten erachtet. Rachegefühle werden als ein Schutz des Selbsts vor dem Zusammenbruch interpretiert. Verfrühte Versuche zur Vergebung können zu Instabilität führen, da sie das Bedürfnis übersehen, Wut zu zeigen. Die Wahrheitskommission in Südafrika verkannte, dass die Wut Raum braucht, bis aus Rachegefühlen Versöhnung werden kann.¹⁷⁹

Auch David Becker, der seine therapeutischen Arbeit mit Extremtraumatisierten in Chile beschreibt, sieht die Ermöglichung von wirklichen Trauerprozessen und die Überwindung auto-destruktiver Lösungsversuche nur in der Anerkennung von Wut und Hass und nicht in deren Auflösung. Versöhnung könne erst stattfinden, wenn anerkannt werde, was nicht gutzumachen sei und wenn keine falschen Harmonisierungsversuche stattfänden.¹⁸⁰ Die notwendige gesellschaftliche Verarbeitung könne sich nicht auf eine verlogene Versöhnungs-ideologie stützen, denn:

„So lange gesellschaftlich noch verleugnet wird, was geschehen ist, noch nicht die gesamte Wahrheit ans Licht gekommen ist, nicht alle Leichen ausgegraben worden sind, noch kein Recht gesprochen ist; so lange noch Extremtraumatisierte in der Marginalität der psychisch kranken Opfer befangen bleiben müssen, weil die Gesellschaft ihren eigenen Anteil an dieser Krankheit bestreitet, so lange müssen auch die Rachegöttinnen weiter ihren Dienst tun.“¹⁸¹

Sogar Gobodo-Madikizela, die, wie dargestellt, den Versöhnungsgedanken als etwas sehr positives und wichtiges bewertet, betont, dass es die eigene Entscheidung des Opfers ist, zu vergeben. Wenn Vergebung verordnet werde, werde der Prozess entwertet und darüber hinaus sei der Versuch, Vergebung zu generalisieren, sinnlos.¹⁸²

Der Gedanke, dass zuerst der öffentlichen Raum für Wut und Frustration geschaffen werden muss, bevor Versöhnung vorangebracht werden kann, ist bisher in die Diskussion um die heilende Funktion von Wahrheitskommissionen nur sehr begrenzt eingegangen. Dies in

¹⁷⁷ Vgl. Hamber, B./Nageng, D./O'Malley G., Truth, 2000, S. 37.

¹⁷⁸ Vgl. Centre for the Study of Violence and Reconciliation & Khulumani Support Group, Survivors, 1998.

¹⁷⁹ Vgl. Thomas N. K., Eye, 2004, S. 304ff.

¹⁸⁰ Vgl. Becker D., Hass, 1990, S. 110.

¹⁸¹ Ebd., S. 119.

¹⁸² Vgl. Gobodo-Madikizela, P., Ende, 2006, S. 126.

einem größeren Umfang in die bisherige Diskussion einfließen zu lassen, wäre jedoch unbedingt notwendig, um Strategien zu entwerfen, die Anerkennung von Rachegefühlen ermöglichen ohne ihre Realisierung hervorzurufen und damit in die Kreisläufe der Gewalt zurückzufallen.

3.4. Zusammenfassung

Die Vielzahl bisher eingerichteter Wahrheitskommissionen zeigt eine große Spannbreite bezüglich der Formulierung der Ziele und Mandate und deren praktischer Ausgestaltung. Meist soll durch dieses Instrument Licht in das Dunkel der Vergangenheit gebracht und damit das Leiden der Opfer lange verschwiegener Gewalttaten anerkannt werden.

Die Regierungen, die sich nach Kriegen oder autoritären Systemen der Aufgabe der Vergangenheitsbewältigung annehmen, agieren meist in einem hochkomplexen Kräftefeld bestehender Machtverhältnisse. Da auf der einen Seite die Gefahr besteht, durch eine zu umfangreiche Beschäftigung mit der Vergangenheit in die alten Muster der Gewalt zurückzukehren, und auf der anderen Seite eine Vernachlässigung dieses Themas eine Beschädigung der Legitimität der neuen Machthaber mit sich bringen könnte, sind die Mandate von Wahrheitskommissionen meist das Ergebnis schwieriger Verhandlungen. Die Perspektive der Opfer geht in diesen Prozess nur sehr selten ein.

So werden mit Wahrheitskommissionen Instrumente geschaffen, die öffentlichkeitswirksam Opfer und nicht Täter in den Mittelpunkt stellen, aber da die Bedürfnisse der Opfer nur selten in den Prozess der Gestaltung von Wahrheitskommissionen mit eingezogen werden, fühlen sie sich ausgebeutet und fallengelassen.

Indem die Erkenntnisse der Psychologie über psychologische Traumata für die Bewertung der Arbeit von Wahrheitskommissionen herangezogen werden, kann eine Grundlage geschaffen werden, um die Bedürfnisse der Opfer in den Mittelpunkt zu stellen. Im Mainstream der politologischen Diskussion um Wahrheitskommissionen und Opferbedürfnisse kann man, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Grundlage der Bewertung eher als *wishful thinking* bezeichnen, denn als eine Grundlage wissenschaftlicher Art.

Bei dem Versuch, die Arbeit von Wahrheitskommissionen nach den Erkenntnissen über psychologische Traumatisierungen und gestützt auf Befragungen von Opfern zu bewerten, hat sich gezeigt, dass einige, bisher oftmals vernachlässigte Aspekte stärker in den Vordergrund treten.

Eines der zentralen Momente, und hier decken sich die Ergebnisse vorliegender Arbeit mit der Analyse politologischer Autoren, ist das Aufdenken und Anerkennen der Wahrheit über die Ereignisse der Vergangenheit. Erst nachdem den Angehörigen Sicherheit über den Verbleib des Verschwundenen gegeben worden ist, ist es diesen möglich, mit dem

schwierigen Trauerprozess zu beginnen. Hierbei hat sich gezeigt, dass Wahrheitskommissionen diese Aufgabe, da sie nicht selten mit stark begrenzten Ressourcen und unter enormen Zeitdruck arbeiten, sehr schlecht erfüllen können und meist nur ausgewählte Fälle tiefergehend bearbeiten. So können sie Angehörige und Überlebende selten mit neuen Informationen versorgen. Doch hat für viele Überlebende die offizielle Anerkennung von Informationen, auch wenn sie ihnen schon bekannt waren, eine große Bedeutung. In vielen Fällen konnten Wahrheitskommissionen, gerade wenn sie mit einem gouvernementalen Mandat ausgestattet waren, die offizielle Anerkennung des von den Opfern erlittenen Unrechts erwirken. Mit ihrer Arbeit konnten sie, in einigen wenigen Fällen, darüber hinaus Einstellungsänderungen in Öffentlichkeit und Militär unterstützen. Wie im Laufe der Arbeit dargelegt wurde, ist es für viele Traumatisierte zentral, dass das ihnen Widerfahrene als ein begangenes Unrecht anerkannt wird.

Mit der Analyse der psychologischen Bedeutung von Reparationen und Exhumierungen wurden zwei Elemente in den Mittelpunkt gestellt, die in der Diskussion um Wahrheitskommissionen als marginal betrachtet oder auch überhaupt nicht beachtet werden. Dabei entspricht beides oftmals den primären Bedürfnissen von Überlebenden. Materielle Reparationen können hierbei drei Funktionen erfüllen. Zum einen können sie das weitere Überleben der Opfer sichern, die mit grundlegenden materiellen Mängeln zu kämpfen haben. In diesem Zusammenhang betonen Psychologen die stabilisierende Wirkung gesicherter materieller Verhältnisse, insbesondere einer sicheren Wohnsituation. Darüber hinaus kann ein sinnvoll gestaltetes Reparationsprogramm den Opfern die Anerkennung für ihr Leid symbolisieren. Inwiefern ein Programm positive Wirkung entfalten kann, hängt hierbei sehr von seiner Ausgestaltung ab. Während das Programm in Südafrika negativ bewertet worden ist, weil die Überlebenden keine Sensibilität für ihre Bedürfnisse erkennen konnten, wurde das chilenische Programm von vielen Opfern als heilsam empfunden, weil sie damit ihr Leid anerkannt sahen. Drittens kann ein gut gestaltetes Reparationsprogramm die Opfer aktivieren und ihre Fähigkeiten für ein Berufsleben trainieren und damit zum einen die finanzielle Sicherheit in der Zukunft der Opfer unterstützen und zum anderen dazu beitragen, dass sich die Traumatisierten wieder als selbst handelnde Menschen begreifen. Während die Erfahrung von Ohnmacht zentral für ein Verständnis psychischer Traumata ist, gelten das Heraustreten aus dieser Ohnmacht und die Rückgewinnung von Kontrolle über das eigene Leben als grundlegend für dessen Aufarbeitung.

Wie erläutert, können auch Exhumierungen ein *Empowerment* der Überlebenden unterstützen. Mit dem Beispiel Guatemalas wurde gezeigt, dass die Mitarbeit an Exhumierungsprozessen für Angehörige als sehr wichtig empfunden wurde. Nach Jahren des Schweigens

und der Ohnmacht konnten sie endlich dabei helfen, den Verbleib der Verschwundenen aufzuklären.

Exhumierungen, die mit psychosozialer Arbeit verbunden sind, können zudem einen individuellen, aber auch einen kollektiven Trauerprozess unterstützen, der notwendig ist, um Traumatisierungen zu verarbeiten. Wie im ersten Teil vorliegender Arbeit dargestellt worden ist, werden Trauerprozesse gerade im Rahmen der kollektiven Dimension psychologischer Traumatisierungen als zentral angesehen.

Jedoch gibt es für Wahrheitskommissionen auch Grenzen, psychische Traumatisierungen aufzuarbeiten. Hierbei wurde zum einen die Annahme einer gewaltsamen Reinigung durch einen schmerzvollen Prozess des Aussprechens, die schließlich zu einer Heilung der Traumatisierten führen sollte, als sehr kritisch eingestuft. Den meisten Zeugen ging es, nachdem sie ausgesagt haben, sehr viel schlechter als davor. Es wurden große Erwartungen geweckt, dass der Prozess ihnen helfen kann und sie neue Informationen oder Reparationen erhalten. Da diese Versprechen meist entweder gar nicht oder erst Jahre später eingehalten werden, fühlen sie sich von den Kommissionen ausgebeutet und vertrauen ihnen nicht mehr. So kann die auf die eigentliche Gewalterfahrung folgende Phase selbst Teil einer traumatischen Sequenz werden.

Darüber hinaus wird von vielen Psychologen die Annahme der Versöhnungsbereitschaft nach der Aussage bezweifelt. Gerade in den Aufarbeitungsprozessen, in denen der Versöhnungsgedanke vorherrschend ist, wird den Opfern der für sie notwendige Raum für das Ausdrücken von Wut und Hassgefühlen verwehrt. Jedoch wird von Psychologen angeführt, dass Wut und Hass erst überwunden werden können, wenn diese Gefühle auch öffentlich anerkannt werden.

4. Aufarbeitung durch Straftribunale

Seit der Errichtung der ersten Generation internationaler Straftribunale in Den Haag und in Arusha wurde mehr und mehr versucht, auf internationaler Ebene Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen. Menschenrechte sollen damit auch in den Ländern durchgesetzt werden, in denen entweder nicht der politische Wille dazu besteht, Kriegsverbrechern den Prozess zu machen, oder in denjenigen Ländern, die nicht die Kapazitäten dazu haben. Hierbei ist der Zweck nicht das Strafen um des Strafens willen, wie das bei absoluten Straftheorien der Fall ist, sondern die Tribunale sollen einen Beitrag, Frieden zu schaffen, darstellen. Den Gerichtsprozessen wird zum einen eine heilende Wirkung für die Opfer zugeschrieben, zum anderen soll durch die strafrechtliche Verfolgung von Individuen der Grundstein für eine nationale Versöhnung gelegt werden. Spätestens mit dieser Argumentation bricht die Annahme von der Dichotomie Versöhnungsoption mit dem Instrument Wahrheitskommission einerseits und Strafrechtsvariante mit dem Instrument internationales Tribunal andererseits auseinander.

Straftribunale wird das Potential zugeschrieben, auf einer kollektiven Ebene die durch Kriege entstandenen psychologischen Wunden zu heilen. Deswegen soll im Folgenden untersucht werden, wie Straftribunale konzeptionell aufgebaut sind, um dann unter Bezug auf das erste Kapitel dieser Arbeit zu erörtern, welche Möglichkeiten Straftribunale haben, Traumata aufzuarbeiten und welche Grenzen ihnen dabei gesetzt sind. Da bisher lediglich die Erfahrungen des Tribunals für das ehemalige Jugoslawien und des Tribunals für Ruanda ausreichend dokumentiert worden sind, kann gerade in der Bewertung nur auf diese beiden Fälle eingegangen werden. Im folgenden Kapitel werden deswegen auch nur diese beiden Tribunale herangezogen, um exemplarisch Ziele, Mandate und Arbeitsweise dieses Instruments zu erläutern.

4.1. Konzeptionelle Grundlagen

4.1.1. Ziele

Der internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) wurde vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als eine Maßnahme gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen eingesetzt. Der Sicherheitsrat stellte am 25. Mai 1993 in der das Statut des Gerichtshofs verabschiedenden Resolution 827 erneut fest, dass die Situation im ehemaligen Jugoslawien auch weiterhin eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit ist. Die Errichtung eines Tribunals wird als eine geeignete ad hoc

Maßnahme gesehen, um durch die strafrechtliche Verfolgung der für die Gewalt Verantwortlichen zu Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beizutragen.¹⁸³

Mit dem gemäß Artikel 29 der UN-Charta als Nebenorgan des Sicherheitsrates eingerichteten Tribunal hat der Sicherheitsrat ein „Justizorgan im Dienst des Friedens“ geschaffen als eine Maßnahme nicht-militärischer Art gemäß Artikel 41 der UN-Charta.¹⁸⁴ Die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern wird als die Voraussetzung für ein zukünftiges friedliches Zusammenleben der im Krieg involvierten Völker begriffen, und damit wird die Errichtung eines Tribunals zur Verfolgung der Kriegsverbrecher zu einem geeigneten Mittel, um zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beizutragen.

Das Hauptziel der Wiederherstellung und Wahrung des Weltfriedens soll erreicht werden, indem durch die Möglichkeit einer Verurteilung von Kriegsverbrechern Einzelpersonen und Staaten zu einer vermehrten Beachtung des Völkerrechts gebracht werden. Das Tribunal hat eine generalpräventive Wirkung, da sich jeder, der Kriegsverbrechen begeht, bewusst sein muss, vor ein internationales Gericht gestellt werden zu können.¹⁸⁵

Darüber hinaus besteht die Annahme, dass eine Bestrafung der Täter spätere Rachegefühle von persönlich Betroffenen oder ganzen Volksgruppen unterbinden kann.¹⁸⁶ Martha Minow zufolge können die individuellen Bedürfnisse nach Rache durch die Arbeit eines Tribunals an den Staat oder andere offizielle Organe abgegeben werden. Diese Übergabe könne Rachegefühle abkühlen und das Urteil mittels der Verfahren verlangsamen, so dass der Teufelskreis von Schuld und Fehde mit Dokumenten, Kreuzverhören und der Unschuldsvermutung durchbrochen werde.¹⁸⁷

Obwohl im Sicherheitsrat vor der Errichtung des ICTY schon über die Zielrichtung der Versöhnung diskutiert worden ist, spiegelt sich dies nicht in der Resolution 827 wider.¹⁸⁸ Erst bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda mit der Resolution 955 des Sicherheitsrats im Jahr 1994 wird dieses Ziel auch offiziell erwähnt. Der Sicherheitsrat drückt hierbei seine Überzeugung aus, dass die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die schweren Verletzungen des Völkerrechts zu einem Prozess der nationalen Versöhnung und der Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen kann.¹⁸⁹

Nach Antonio Cassese, dem von 1993 bis 1997 amtierenden Präsidenten des Haager Tribunals, besteht der theoretische Zusammenhang zwischen Justiz und Versöhnung darin, dass Gerichte nach dem Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit und nicht nach dem

¹⁸³ Vgl. *United Nations Security Council, S/RES/827*, 1993.

¹⁸⁴ Vgl. *Arnold, P.*, UNO-Sicherheitsrat, 1999, S. 64.

¹⁸⁵ Vgl. ebd., S. 71.

¹⁸⁶ Vgl. ebd., S. 71.

¹⁸⁷ Vgl. *Minow, M.*, *Vengeance*, 1998, S. 26.

¹⁸⁸ Vgl. *Fletcher, L. E./Weinstein, H. M.*, *World*, 2004, S.36.

¹⁸⁹ Vgl. *United Nations Security Council, S/RES/955*, 1994.

Prinzip der Zuweisung kollektiver Schuld verfahren. Justiz könne den Ruf nach Rache abschwächen, denn „by dint of dispensation of justice, victims are prepared to be reconciled with their erstwhile tormentors, because they know that the latter have now paid for their crimes.¹⁹⁰ Darüber hinaus, so Cassese, werde eine glaubwürdige Aufzeichnung der Grausamkeiten geschaffen, so dass sich zukünftige Generationen daran erinnern können und sich der Ereignisse der Vergangenheit bewusst sind.¹⁹¹ Mit dem letztgenannten Argument weist Cassese auf eine weitere Zielvorstellung internationaler Tribunale hin. Ähnlich wie Wahrheitskommissionen sollen Tribunale einen Prozess unterstützen, in dem die Wahrheit über die Vergangenheit rekonstruiert wird. Durch die spezielle Arbeitsweise von Gerichten soll erreicht werden, dass auch verfeindete Volksgruppen eine einzige Version der Wahrheit über die Geschehnisse teilen. Diese *shared truth* wird als ein notwendiger Grundstein im Versöhnungsprozess angesehen und damit als notwendig für den Aufbau zerstörter Gesellschaften.¹⁹²

4.1.2. Mandate

Wie in Artikel 1 des Statuts des ICTY festgelegt, ist der Gerichtshof befugt, Personen, die für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.¹⁹³ In den folgenden Artikeln 2 bis 5 wird das anwendbare Recht aufgeführt. Demnach ist der Gerichtshof befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 begehen oder anordnen (Artikel 2), die gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges verstoßen (Artikel 3), die Völkermord begehen, ihn öffentlich anreizen, versuchen ihn zu begehen oder daran teilnehmen (Artikel 4) oder die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen (Artikel 5).¹⁹⁴ In Artikel 7 des Statuts wird herausgestellt, dass wer ein genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zu Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat, für das Verbrechen individuell verantwortlich ist. Darüber hinaus wird in Artikel 7 Absatz 2 festgestellt, dass die amtliche Stellung eines Beschuldigten, als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung, den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortung enthebt und auch nicht zu einer Strafmilderung führt. Auch die Tatsache, dass ein Untergebener die genannten Handlungen begangen hat, enthebt den Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Untergebene im Begriff war, eine solche Handlung zu begehen oder eine solche begangen hatte, und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und

¹⁹⁰ Zitiert nach: Stover, E./Weinstein, H. M., Introduction, 2004, S. 4.

¹⁹¹ Vgl. ebd., S. 4.

¹⁹² Vgl. Ignatieff, M., Goal, 1997.

¹⁹³ Vgl. International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Statute, 2006, Art. 1.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., Art. 2-5.

angemessenen Maßnahmen ergriff, um die Handlung zu verhindern oder die Täter zu bestrafen. Umgekehrt wird festgestellt, dass auch die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthebt.¹⁹⁵

Angemerkt sei darüber hinaus, dass der Gerichtshof laut Artikel 9 Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten hat und in diesem Zusammenhang der Grundsatz *ne bis in idem* gültig ist (Art. 10). Niemand darf wegen Handlungen, die nach dem Statut schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt werden, wenn er wegen derselben Handlungen bereits von dem Gerichtshof verfolgt worden ist. Wenn eine Person, die wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt wurde, darf sie später von dem Gerichtshof nur belangt werden, wenn die Handlung, derentwegen sie vor Gericht gestellt wurde, als ein gewöhnliches Verbrechen gewertet wurde oder wenn das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war.¹⁹⁶

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) unterscheidet sich in einigen Punkten von dem des ICTY. Während die Verbrechen gegen die Menschlichkeit laut Artikel 5 des Statut des ICTY in Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt stehen müssen, müssen sie gemäß Artikel 3 des ICTR-Statuts im Rahmen eines breit angelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus nationalen, politischen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Gründen begangen werden. Damit beinhaltet das Statut des ICTR ein explizit diskriminatorisches Element. Zudem ist bezüglich der Verletzung der Genfer Konventionen im Gegensatz zu den Ausführungen im Statut des ICTY das anwendbare Recht im Statut des ICTR auf Bestimmungen beschränkt, die ausdrücklich bei nicht-internationalen Konflikten zur Anwendung gelangen.¹⁹⁷

Einer der gewichtigsten Unterschiede innerhalb der vom Sicherheitsrat zugewiesenen Aufgaben und der daraus resultierenden Arbeitsweisen geht aus der das ICTR konstituierenden Resolution 955 hervor. Hier hebt der Sicherheitsrat die Notwendigkeit für eine internationale Kooperation hervor, um die Gerichte und das Rechtssystem in Ruanda zu stärken, da nur diese in der Lage sind, mit der großen Anzahl der Verdächtigen zurechtzukommen.¹⁹⁸ Damit wird festgestellt, dass das ICTR nur als Ergänzung zur nationalen Gerichtsbarkeit und zu anderen traditionellen Vermittlungs- und Konfliktlösungsmethoden möglich ist, während die

¹⁹⁵ Vgl. ebd., Art.7.

¹⁹⁶ Vgl. *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, Statute, 2006, Art.10.

¹⁹⁷ siehe auch *Arnold, P.*, UNO-Sicherheitsrat, 1999, S. 136.

¹⁹⁸ Vgl. *United Nations Security Council, S/RES/955*, 1994.

Notwendigkeit, nationale Justizsysteme aufzubauen oder zu stärken, in dem Statut des ICTY keinerlei Erwähnung findet.¹⁹⁹

Wie bereits dargestellt, unterscheiden sich die Mandate der Tribunale, was die Zielrichtung der nationalen Versöhnung anbelangt. Es wurde hierbei oft kritisiert, dass in dem Mandat des ICTY ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer sozialen Rekonstruktion der Gesellschaft ausgelassen worden ist. Da in der Aufgabenbeschreibung des ICTY weder dies noch der internationalen Kooperation zur Stärkung nationaler Gerichtssysteme Bedeutung beigegeben worden ist, wird vom Tribunal als von einer „world unto itself“ gesprochen.²⁰⁰

4.1.3. Arbeitsweisen

In den Statuten beider Tribunale werden die wichtigsten Grundlagen für die spätere Arbeitsweise gelegt. Die Strafgerichtshöfe setzen sich jeweils aus drei Strafkammern und einer Berufungskammer, dem Leiter der Anklagebehörde, meist als „Ankläger“ bezeichnet, und aus einer Kanzlei zusammen.²⁰¹ Bei der Einrichtung des ICTR war vorgesehen, dass sich beide Strafgerichtshöfe einen Ankläger teilen, erst im Jahr 2003 stimmt der Sicherheitsrat dafür, zwei separate Chefanklägerposten zu schaffen.²⁰² Da der Ankläger laut Statut die Aufgabe hat, gegen Personen, die für die aufgeführten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, wird seine Position als zentral für die Arbeit des Tribunals bewertet.²⁰³ Der Ankläger kann Ermittlungen einleiten und die eingehenden Informationen danach bewerten, ob hinreichende Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens gegeben sind. Dabei ist er dazu befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen.²⁰⁴ Das Verfahren befindet sich meist in einer schwierigen Balance zwischen den in gemäß Artikel 21 des ICTY-Statuts, beziehungsweise Artikel 20 des ICTR-Statuts, festgelegten Rechten des Angeklagten und dem in Artikel 21/Artikel 22 geforderten Schutz der Opfer und Zeugen. Für den Angeklagten gilt die Unschuldsvermutung solange, bis seine Schuld nach den Bestimmungen des Statuts nachgewiesen ist. Wichtig in diesem Zusammenhang ist darüber hinaus die Erwähnung seines Rechtes, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, sowie das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen zu erwirken.²⁰⁵ In Theorie und Praxis in Spannung zu den Rechten

¹⁹⁹ Vgl. *Arnold, P.*, UNO-Sicherheitsrat, 1999, S. 133.

²⁰⁰ *Fletcher, L. E./Weinstein, H. M.*, World, 2004, S. 33.

²⁰¹ Vgl. *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, Statute, 2006, Art. 11.
International Criminal Tribunal for Rwanda, Statute, 2005, Art. 10.

²⁰² Vgl. *United Nations Security Council*, S/RES/1503, 2003.

²⁰³ Vgl. *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, Statute, 2006, Art. 16.
International Criminal Tribunal for Rwanda, Statute, 2005, Art. 15.

²⁰⁴ Vgl. *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, Statute, 2006, Art. 18.
International Criminal Tribunal for Rwanda, Statute, 2005, Art. 17.

²⁰⁵ Vgl. *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, Statute, 2006, Art. 21 Absatz 3 und Art. 21 Absatz 4e. *International Criminal Tribunal for Rwanda*, Statute, 2005, Art. 20 Absatz 3 und Art. 20 Absatz 4e.

des Angeklagten stehend, ist in beiden Statuten festgelegt, dass der Gerichtshof in seiner Verfahrensordnung und seinen Beweisregeln (*Rules of Procedure and Evidence*) Vorkehrungen für den Schutz der Opfer und Zeugen trifft. Diese Schutzmaßnahmen sollen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Führung von Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer umfassen.²⁰⁶ In den *Rules of Procedure and Evidence* wurde schließlich jeweils unter Regel 34 für das ICTY die Einrichtung einer *Victims and Witnesses Section* (VWS) und für das ICTR die Einrichtung einer *Victims and Witnesses Support Unit* (VWSU) gefordert. Hierbei fallen die Ausführungen für die VWSU deutlich umfangreicher aus. Denn sie soll nicht nur Schutzmaßnahmen für Opfer und Zeugen gemäß Artikel 21 des Statuts vorschlagen und sicherstellen, dass Opfer und Zeugen die notwendige Unterstützung, wie physische und psychische Hilfe und Beratung insbesondere bei Fällen von sexueller Gewalt erhalten, sondern auch kurz- und langfristige Zeugenschutzpläne entwickeln für diejenigen Zeugen, die nach der Aussage vor dem Tribunal um ihr Leben, ihren Besitz und ihre Familie fürchten müssen. Darüber hinaus soll bei allen Opfer- und Zeugenschutzmaßnahmen ein gendersensitiver Ansatz angewendet werden.²⁰⁷

Gemäß Regel 75 der jeweiligen *Rules of Evidence and Procedure* ist es beiden Gerichtshof erlaubt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Enthüllung der Identität und des Verbleibs eines Zeugen und seiner Angehörigen in den Medien oder der Öffentlichkeit zu verhindern. Zu den beiden Gerichtshöfen offenstehenden Möglichkeiten gehört das Löschen von Namen und anderer identifizierender Informationen aus Aufzeichnungen der Prozesse, das Nichtveröffentlichen von Aufzeichnungen, die helfen könnten, Zeugen zu identifizieren, die Zeugenaussage mittels bild- und tonverzerrender Hilfsmittel oder internem Fernsehen sowie die Zuweisung eines Pseudonyms.²⁰⁸

Jedoch hat sich insbesondere in der Praxis des ICTY gezeigt, dass diese Regel wenig Wirksamkeit hat. Die Anwälte der Verteidigung veröffentlichten die Identitäten der Zeugen in der Presse, Angeklagte nannten ihren Familienmitgliedern Namen der Zeugen, die diese dann oftmals entweder an die lokale Presse oder innerhalb ihrer Gemeinschaft weitergegeben haben. Auch Journalisten konnten nach der Zeugenaussage oftmals erraten, wer der Zeuge war.²⁰⁹

In einigen wenigen Fällen arrangierte die VWS den Umzug von Zeugen und ihren Angehörigen, um sie zu schützen. Bis September 2004 erreichte die VWS Vereinbarungen mit elf Staaten und siedelte über 60 Zeugen und ihre Familienmitglieder um. Einige der teilnehmenden Staaten können den Zeugen umfassende Zeugenschutzprogramme gewähren,

²⁰⁶ Vgl. *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, Statute, Art. 22.

International Criminal Tribunal for Rwanda, Statute, Art. 21.

²⁰⁷ Vgl. *International Criminal Tribunal for Rwanda*, Rules, 2005, Section 5, Rule 34.

²⁰⁸ Vgl. *International Criminal Tribunal for Rwanda*, Rules, 2005, Rule 75.

International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Rules, 2006, Rule 75.

²⁰⁹ Vgl. Stover, E., *Witnesses*, 2005, S. 47.

innerhalb derer den Zeugen und ihren Angehörigen neue Identitäten gegeben werden.²¹⁰ Zwischen Januar 1998 und Mai 2004 wurde für 39 Prozent aller Zeugen, die vor dem ICTY erschienen sind, eine der Schutzmaßnahmen verwendet.²¹¹

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass, wie folgendes Beispiel illustriert, eine ungeschickte Personalpolitik negative Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Opfern und Zeugen haben kann. Da der Sicherheitsrat es vorerst versäumte, dem ICTR einen regulären Etat zu geben, konnte das Personal in der ersten Zeit nur mit 3-Monats-Verträgen eingestellt werden. Die Bedingungen waren damit sehr unattraktiv für die Bewerber. Zudem sorgten die UN-Prozeduren bei der Auswahl dafür, dass nicht die geeignetsten Kandidaten genommen wurden. Ein Großteil des eingestellten Personals kam direkt von der Universität oder von NGOs. Darüber hinaus wusste das Personal der frühen Jahre nichts über die Geschichte und die Kultur des Landes. Die daraus resultierende schlechte Führung im Gerichtssaal schuf oftmals herabwürdigende Situationen für Zeugen insofern, als ihnen unpassende Fragen gestellt wurden oder Personal anfang zu lachen, weil ein Anwalt nicht im Kreuzverhör geübt war.²¹²

Der Vorwurf der „world unto itself“ und Umfrageergebnisse, die zeigten, dass der Gerichtshof von den Menschen im ehemaligen Jugoslawien missverstanden worden ist, führten dazu, dass die Arbeit des Tribunals um die Dimension Informationspolitik ausgeweitet wurde. Auf Initiative der von 1997 bis 1999 amtierenden Präsidentin des ICTY, Gabrielle Kirk McDonald, wurde ein *outreach program* eingerichtet, das eine direkte Verbindung zwischen dem Tribunal und der Öffentlichkeit im ehemaligen Jugoslawien aufbauen sollte. Im Laufe der folgenden Jahre umfasste das Programm Außenbüros in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und im Kosovo, stellte den lokalen Medien Audio- und Videomitschnitte zur Verfügung, verteilte Schlüsseldokumente des Tribunals in den Sprachen der jeweiligen Region, rief Seminare und Runde Tische zusammen, um spezielle Aspekte des Tribunals zu verdeutlichen, arrangierte den Besuch von Personal des ICTY in die Region und unterstützte finanziell die Besuche von regionale Rechtsexperten in Den Haag.²¹³

4.2. Bestrafung des Täters als Möglichkeit zur Aufarbeitung „kollektiver Traumata“

Wie in vorherigem Kapitel geschildert, wird von Befürwortern der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen die Strafe als Grundlage für das Heilen der vom Krieg ver-

²¹⁰ Vgl. ebd., S. 49.

²¹¹ Vgl. Kerr, R., Tribunal, 2004, S. 141.

²¹² Vgl. Des Forges, A./Longman, T., Responses, 2004, S. 54.

²¹³ Vgl. Stover, E., Witnesses, 2005, S. 38.

ursachten psychischen Wunden gesehen. Hierbei wird die Aufarbeitung nicht nur auf die individuelle Ebene beschränkt, sondern auf die kollektiver Ebene ausgeweitet, denn durch die Bestrafung der Verantwortlichen soll das Bedürfnis nach Rache abgekühlt und so die Kreisläufe der Gewalt beendet sowie ein Prozess der nationalen Versöhnung eingeleitet werden. Straftribunale werden damit als Instrumente der Aufarbeitung „kollektiver Traumata“ wahrgenommen. Daher soll im Folgenden untersucht werden, welche Bedeutung die Bestrafung des Täters im Aufarbeitungsprozess haben kann. Da der Zusammenhang zwischen Strafe und Abgabe der Rachegefühle kritisch gesehen wird, wird diese Annahme erst im folgenden Kapitel nach ihrer Plausibilität beurteilt werden.

Wie in Kapitel 2.1.2 dargestellt, erläutert Jan Philipp Reemtsma die Bedeutung der Strafe für das Opfer auf Grundlage der Studie Hans Keilsons. Seine Studie kam zu dem Ergebnis, dass der auf die Phase der direkten Gewalterfahrung folgende Zeitraum zentral für die Chancen ist, ein traumatisches Erlebnis aufzuarbeiten. Eine positive dritte traumatische Sequenz habe direkte positive Auswirkungen auf die Gesundheitsperspektiven der Überlebenden.

Das traumatische Erlebnis, so Reemtsma, lasse sich aus der Biographie nicht mehr entfernen, aber es hänge sehr viel davon ab, welchen Platz es in der Biographie einnehme. Entscheidend dafür seien die Lebensbedingungen, die ein Traumatisierter nach dem Ende der aktuellen Traumatisierung vorfinde. Es komme also drauf an, ob die nach dem traumatisierenden Erlebnis gemachten Erfahrungen dessen Effekte verstärken oder nicht.²¹⁴ Das Opfer eines Gewaltverbrechens verliere durch die erfahrene Rechtlosigkeit die soziale Orientierung, so dass es das traumatisierte Opfer sei, welches der Resozialisierung bedürfe. Damit sei die Bestrafung des Täters für das Opfer keine Wiedergutmachung, sondern die Abwendung weiteren Schadens.²¹⁵ Die Rechtsprechung sei deswegen von großer Bedeutung, da die Zuschreibung der Unrechtmäßigkeit Voraussetzung dafür sei, dass in der Wahrnehmung adjustiert werde, dass etwas in der Welt gewesen war, aber es nicht hätte darin sein sollen. Ein Gerichtsurteil könne, so Reemtsma, nichts reparieren, aber weiteren Schaden dadurch abwenden, dass es dem Traumatisierten deutlich mache, dass die Tat nicht hätte geschehen dürfen.²¹⁶ Eine unterbleibende Normenbestätigung dagegen führe dazu, dass dem Opfer bescheinigt wird, dass sein neues Verständnis vom Zusammenbruch von Sicherheit in der Welt korrekt ist, und sei damit weiterer Teil einer traumatischen Sequenz.²¹⁷

Die Psychiaterin Paz Rojas Baeza, die seit 20 Jahren Verfolgte der chilenischen Militärdiktatur behandelt, die an extremen Traumatisierungen leiden, kommt zu ähnlichen

²¹⁴ Vgl. *Reemtsma, J. P.*, *Gewalt*, 2002, S. 79.

²¹⁵ Vgl. *ebd.*, S. 81 und S. 82.

²¹⁶ Vgl. *Hassemer, W./Reemtsma, J. P.*, *Verbrechensopfer*, 2002, S. 130 und S. 131.

²¹⁷ Vgl. *ebd.*, S.134.

Schlussfolgerungen. Die Straflosigkeit in Chile sei eine weitere Aggression, die zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinzukomme. Sie füge sich an die traumatischen Folgen des Schmerzes, Leids, Verlusts, Trauer und Schutzlosigkeit an, weil sie große menschliche Werte, Glauben und Prinzipien angreife. Die Tatsache der Straflosigkeit rühre daher an den Grundpfeilern der Vernunft und widerspreche einem menschlichen Grundverständnis von Gerechtigkeit.²¹⁸ Rojas' Beobachtung einer zweifachen Aggression, die aus der Tat selbst und der ihr folgenden Straflosigkeit besteht, und ihre Beschreibung der daraus für die Opfer resultierenden Auswirkungen bestätigt die Darstellung Reemtsmas. Bei ihren Patienten stellt sie fest, dass die absolute Verweigerung der juristischen Strafverfolgung alle psychischen Instanzen und Dynamiken wieder aufwühlt. Die durch die Verbrechen verursachten Störungen seien wieder auf den verschiedenen Ebenen, wie im Gedächtnis, der Kommunikation, den Worten, dem Bewusstsein, den Empfindungen, im Gemüt, in der Zeitwahrnehmung und in der Darstellung aufgetreten.²¹⁹ In der auf die Militärdiktatur folgenden Transitionszeit sei eine „bevormundende Demokratie“ gelebt worden, was, gepaart mit der Forderung an den Einzelnen und an die Gesellschaft, zu vergessen, und dem Akzeptieren des Staates, dass der Diktator Pinochet sich in eine Ikone verwandelt hatte, dazu geführt habe, dass Individuen und die Gesellschaft ein widersprüchliches kollektives Unterbewusstsein angenommen hatten.²²⁰ Das Einleiten des Verfahrens gegen Pinochet am 4. Juli 1995 in Spanien sei als ein heilsames, therapeutisches Mittel empfunden worden. Rojas Baeza beschreibt, dass einige Angehörige und Überlebende zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal mit den Erinnerungen an ihr Trauma konfrontiert worden seien und dies damit erst der Anfangspunkt eines Aufarbeitungsprozesses gewesen sei.²²¹

Gerade in der abwägenden Bewertung von Wahrheitskommissionen und Straftribunalen wird oftmals angeführt, dass Wahrheitskommissionen besser dazu geeignet seien, Opferbedürfnisse zu erfüllen, da Straftribunale mit ihrer bipolaren, neutralen Struktur die Gefahr einer Re-Traumatisierung bergen würden. Interessant in diesem Zusammenhang ist daher die Anschlussfragestellung, ob die Bestrafung des Täters eine so wichtige Funktion für das Opfer haben kann, dass die Belastungen durch das Verfahren weniger negative Auswirkungen haben. Um diese Frage zu beantworten, müssen Erfahrungen mit Zeugen und ihren Aussagen vor Gericht herangezogen werden.

In einer Untersuchung der Protokolle von Zeugenaussagen im Krstic-Prozess des ICTY kommen die Juristinnen Dembour und Haslam zu dem Ergebnis, dass Gerichtsverfahren in der Praxis eher die Opfer zum Schweigen bringen als ihnen den Raum zu geben, von ihren Leiden berichten zu können, und schließen auf dieser Grundlage: „legal proceedings are

²¹⁸ Vgl. *Rojas Baeza, P.*, Trauma, 2001, S. 31.

²¹⁹ Vgl. ebd., S. 32.

²²⁰ Vgl. *Rojas Baeza, P.*, Trauma, 2001, S. 33.

²²¹ Vgl. ebd., S. 34.

hardly an ideal space for individuals to deal with their traumatic history“.²²² Zu diesem Ergebnis kommen sie, da in den Protokollen ersichtlich war, dass Zeugen bei ihrer Aussage unterbrochen wurden, wenn ihr Bericht irrelevant für den Prozess schien, und sie nach einem Ja-/Nein-Schema zu antworten hatten, anstatt zusammenhängend von ihren Erfahrungen berichten zu können. Außerdem würden die Prozesse den Opfern und Angehörigen keinen Raum lassen, zu trauern, und das Personal des Tribunals habe in vielen Situationen unpassend reagiert.²²³ Jedoch gründet sich diese Untersuchung lediglich auf Protokolle der Prozesse, ohne die Zeugen selbst nach ihren Erfahrungen vor Gericht zu befragen. Dieses Feld ist in der Wissenschaft noch sehr wenig erforscht, was daran liegen könnte, dass insgesamt das Interesse an den Bedürfnissen der Überlebenden erst in den letzten Jahren zugenommen hat. Das wenige, verfügbare Material zeigt jedoch, dass die Schlussfolgerungen des Duos Dembour/Haslam so nicht haltbar sind und ein entscheidender Teil in der Argumentation fehlt.

In einer Befragung von Zeugen des ICTY gaben 77% der Befragten an, dass die Aussage vor dem Tribunal insgesamt ein positives Erlebnis war, während nur 15% der Befragten angaben, dass ihre Erfahrungen negativ waren.²²⁴ Die Zeugen hatten es als ihre moralische Pflicht der Familie und der Gemeinschaft gegenüber empfunden, auszusagen. Das Bedürfnis zur Aussage wurde als so vorherrschend beschrieben, dass die Befragten auch wieder auszusagen würden, selbst wenn sie Zweifel gegenüber dem Tribunal hätten.²²⁵ Wie in dem Kapitel über die Aspekte des Heilungsprozesses beschrieben, ist die Phase des *Empowerment* sehr wichtig für viele Traumatisierte. Das Engagement für die Verurteilung der Täter als aktive Partizipation am sozialen und politischen Umfeld stellt oftmals eine bedeutungsvolle Kraftressource dar. Hierbei ist es, wie herausgestellt, die Prävention neuen Unrechts, die für viele eine Art *survivors mission* geworden ist. Die Erfahrung, selbst zu handeln und die Macht über das eigene Leben zu haben, ist ein starker Gegensatz zur erlebten Ohnmacht und wird daher als sehr heilsam empfunden.

Nach den Gründen für die positive Bewertung des Tribunals befragt, bezogen sich die Zeugen des ICTY auf die Professionalität des Personals und die Fairness des Verfahrens; Dinge, die ihnen in ihrer Heimat fehlen.²²⁶

Stover argumentiert darüber hinausgehend, dass die Stärke von Zeugen in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden sollte. Denn selbst wenn es richtig sei, dass Zeugen während ihrer Aussage unterbrochen und beleidigt worden seien, mache es viele der Zeugen stolz, an einem juristischen Prozess teilzunehmen, der ihre Peiniger zur Verantwortung

²²² Dembour, M.-B./Haslam, E., Hearings, 2004, S. 175.

²²³ Vgl. ebd., S. 175.

²²⁴ Vgl. Stover, E., Witnesses, 2005, S. 103 und S. 134. Wobei angemerkt sein sollte, dass es bei den Fällen der Mehrheit der Befragten zu Schuldsprüchen gekommen war.

²²⁵ Vgl. ebd., S. 134.

²²⁶ Vgl. ebd., S. 134.

ziehe.²²⁷ Stover führt an dieser Stelle eine kanadische Studie über Vergewaltigungsoffer aus dem Jahr 1999 an. Obwohl in dieser die Opfer die Aussage vor Gericht als anti-therapeutisch einschätzten und von negativen emotionalen Konsequenzen berichteten, hob eine Vielzahl der Befragten hervor, dass die Erfahrung vor Gericht insgesamt positiv gewesen sei, weil ihnen das Gefühl von Abschluss, Wertschätzung, *Empowerment* und Erleichterung gegeben worden sei.²²⁸ Weitere Studien über Prozesse in den USA zeigen, dass die Fairness eines Verfahrens oftmals wichtiger für die Wahrnehmung der Justiz ist als der eigentliche Ausgang, da die Menschen es sehr schätzen, die Möglichkeit zu haben, ihre Sicht der Dinge vor einem neutralen, ehrlichen und aufmerksamen Entscheider zu präsentieren.²²⁹ Als Komponenten der Fairness zählten bei der Studie die Würde, die einer Person während des Prozesses zukommt, die Symbolik der Prozedur und der Grad an Kontrolle, die eine Person über einen Prozess hat.

Wichtig sei zudem die Veröffentlichung der Aussagen, um die Öffentlichkeit von dem Unrecht in Kenntnis zu setzen. Im Vergleich zwischen stark formalisierten und gegenüberstellenden Prozeduren und weniger formalen, weniger stark gegenüberstellenden wurden formalisierte Prozeduren wie Gerichtsprozesse als fairer und befriedigender angesehen als verhandelte Ergebnisse. Sie wurden als würdevoller und sorgfältiger wahrgenommen, da Gerichtsanhörungen den Personen eine größere Bedeutung zumesse, während informelle Vereinbarungen die Definition von Gut und Böse trivialisiere. Interessant in unserem Zusammenhang ist insbesondere das Ergebnis, dass stark gegenüberstellende Prozeduren gerade dann präferiert werden, wenn die Beziehung zwischen den Parteien von der Art sind, dass Verhandlungen und Kompromisse nicht möglich sind, wie es beispielsweise zwischen Täter und Opfer bei Menschenrechtsverletzungen der Fall ist.²³⁰

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt eine Studie in Ruanda. In über 2000 Befragungen wurden die Einstellungen zu den verschiedenen Rechtssystemen zur Aufarbeitung des Völkermordes untersucht. Denn nicht nur das ICTR soll die Ereignisse aufarbeiten, sondern auch die Gerichte in Ruanda, sowie lokale Gerichte nach dem Muster der traditionellen Gacacas. Die multivariate Regressionsanalyse aus Einstellungen und persönlichen Hintergründen zeigt, dass traumatische Erfahrungen leicht mit Unterstützung des ICTR und weniger Unterstützung der ruandischen Gerichte und Gacacas korrelieren.²³¹ Dies könnte in dem Wunsch nach einem fairen Verfahren und einer Aussage vor einem neutralen Richter begründet sein, was in beiden ruandischen Modellen nicht gewährleistet ist. Die Tatsache, dass Traumatisierte das ICTR stärker unterstützen als nationale Gerichtshöfe, legt darüber

²²⁷ Vgl. ebd., S. 135.

²²⁸ Vgl. Stover, E., *Witnesses*, 2005, S. 135.

²²⁹ Vgl. Roht-Arriaza, N., *Impunity*, 1995, S. 20.

²³⁰ Vgl. ebd., S. 21.

²³¹ Vgl. Longman, T. et al., *Justice*, 2004, S.218.

hinaus die Vermutung nahe, dass für Traumatisierte gerechte Prozesse wichtiger sind als das Strafmaß. Denn in den nationalen Gerichten Ruandas wurden zwar mehr Urteile gesprochen, jedoch nicht die Rechtstaatlichkeit der Verfahren gewährleistet.

Es ist jedoch problematisch, diese Aussagen zu generalisieren, da sich gerade hier kulturelle Unterschiede in der Bestrafung von Gesetzesbrechern bemerkbar machen können. Die Präferenzen für eine bestimmte Prozedur sehen in Kulturen, in denen Mediation im Vordergrund steht, eventuell anders aus als in Kulturen, die Normenbestätigung durch Strafe kennen. Trotzdem kann festgehalten werden, dass der anti-therapeutische Effekt, den die Aussage durch das Verfahren haben kann, von einer Vielzahl von Zeugen weniger negativ beurteilt wird als der heilsame Effekt der Strafverfolgung positiv. Die Bestätigung von Normen ist wichtig für Überlebende, um ihnen zu zeigen, dass es ein Unrecht gewesen ist, was ihnen widerfahren ist, und kein Unglück. Sich dafür einzusetzen, dass die Täter bestraft werden, kann darüber hinaus positive Effekte haben, weil dadurch die Erfahrung gemacht wird, ein selbstständig handelnder Mensch zu sein und aktiv am sozialen und politischen Leben zu partizipieren. Gerade dann, wenn die eigene soziale Aktion zur Prävention neuer Gewalt dient, ist sie heilsam für Überlebende. Für viele Opfer von Gewalterfahrungen ist es wichtig, dass die Prozeduren fair sind und sie ihre Erfahrungen vor einem neutralen und professionellen Richter präsentieren können.

4.3. Grenzen der Aufarbeitung durch Straftribunale

4.3.1. Versöhnung durch Strafe

Oftmals wird argumentiert, dass Straftribunale besser in der Lage seien als Wahrheitskommissionen, die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen zu erreichen, da durch Strafe kollektive Rachegefühle abgekühlt würden und, indem diese Strafe individuell zugerechnet werde, verhindert werden könne, ganze Gruppen für die Straftaten verantwortlich zu machen. Darüber hinaus könne durch Tribunale eine offizielle Version der Ereignisse geschaffen werden, die alle akzeptieren. Dies sei eine der Grundlagen für einen erfolgreichen Versöhnungsprozess.²³² Welche Schwierigkeiten die Forderung nach Versöhnung auf einer individuellen Ebene birgt, wurde im Kapitel 3.3.2 im Hinblick auf die Implikationen von Wahrheitskommissionen dargestellt. Im Folgenden soll daher der Zusammenhang von Versöhnung und Straftribunal auf kollektiver Ebene und die Fragestellung, ob durch die individuelle Zuweisung von Schuld, im Gegensatz zu einer Schuldzuweisung an das Kollektiv, die Grundlage für eine Versöhnung gelegt werden kann, untersucht werden.

²³² Vgl. Kapitel 4.1.1

Sehr gut illustriert wird die Problemlage von dem inzwischen berühmt gewordenen Graffiti in Belgrad „They are killing Serbs in The Hague“.²³³ Denn es zeigt in seiner radikalen Form, wie wichtig kollektive Opferidentitäten in diesem Zusammenhang sind. Insbesondere in Serbien konnte das Tribunal das seiner Arbeit zu Grunde liegende Prinzip der individuellen Verantwortung nicht erfolgreich kommunizieren. Daher wurde das ICTY als kollektive Schuldzuweisung an Serbien verstanden.²³⁴ In den Medien entsteht keine Debatte über die Vergangenheit, sondern die Berichterstattung über das ICTY wird benutzt als Berichte über weitere Viktimisierung und Nationalismus. Iavor Rangelov zieht daher den Schluss, dass hier das internationale Strafrecht mehr zur Aufrechterhaltung des Nationalismus beigetragen hat als zur Versöhnung. Gleichzeitig sehe das Prinzip der individuellen Verantwortung nicht die Kollektivität inter-ethnischer Konflikte. Taten, so Rangelov, werden von Menschen verübt, die in dieser Hinsicht hauptsächlich Mitglieder eines Kollektivs seien. Damit würden Täter und Opfer durch ihre Gruppenzugehörigkeit definiert. Internationales Strafrecht greife damit das Problem bei seinen Symptomen anstatt an seiner Wurzel, da es die Verbrechen dekontextualisiere. Denn beispielsweise bei den vergewaltigten bosnischen muslimischen Frauen sei der Kontext von Religion und Geschlecht essentiell, um dem Problem gerecht zu werden.²³⁵ Mit der Konzeptualisierung von Vamik Volkan wurde eine Erklärung der Dynamiken von Großgruppenidentitäten vorgestellt. Es wurde herausgestellt, welche Bedeutung die Zugehörigkeit zu einer Großgruppe erfährt, wenn diese bedroht wird. Selbst wenn in Zeiten des Friedens die Identifizierung mit der Großgruppe keine Bedeutung hat, wird sie in Krisenzeiten für die eigene Identität essentiell. In der Argumentation Volkans ist die Polarität von Macht und Ohnmacht zentral für das „gewählte“ Trauma als ein Bestandteil jener Großgruppenidentität. Denn die Entstehung eines „gewählten“ Traumas ist verbunden mit der Unfähigkeit einer Gruppe, über einen erlittenen Verlust zu trauern und die erlebte Ohnmacht zu reparieren. Die Opferidentität kann damit im Laufe der Zeit fest in die Großgruppenidentität verwurzelt werden.

Die Bedeutung der Großgruppenidentität und dem damit verbundenen Opferstatus zeigt sich in einer Befragung von Serben, Kroaten und Bosniaken und ihren jeweiligen Einstellung gegenüber dem Tribunal. Während alle an der Befragung Teilnehmenden darin übereinstimmten, dass Kriegsverbrechen begangen worden sind und die dafür Verantwortlichen bestraft werden sollen, bezweifelten auch alle, unabhängig von ihrer Großgruppenidentität, dass das Tribunal objektiv ist. Repräsentanten aller Gruppen fühlten sich vom Krieg viktimisiert und obwohl sie die Existenz von Kriegsverbrechen in ihren eigenen Reihen anerkannten, hielten sie ihre jeweilige Gruppe für das größte Opfer des Krieges. Einige an der

²³³ Zitiert in: *Rangelov, I., Law, 2004, S. 331.*

²³⁴ Vgl. ebd., S. 332.

²³⁵ Vgl. ebd., S. 335.

Befragung teilnehmende Kroaten und Bosniaken waren der Ansicht, dass ihre Seite kein Verbrechen begangen haben konnte, da sie ja angegriffen worden seien, nach dem Motto „a nation that is subjected to war crimes cannot commit war crimes itself“. Damit ergibt sich nach Corkalo et al. für Tribunale die schwierige Konstellation, dass sie Kriegsschuld zu individualisieren versuchen, doch gleichzeitig Mitglieder der Gruppe, aus der der Angeklagte stammt, das Tribunal gegen ihr Kollektiv gerichtet sehen. Diese Dynamik habe komplexe psychologische Implikationen. Denn die Befragten seien in zwei Richtungen gezogen – auf der einen Seite wollten sie nicht kollektiv verantwortlich gemacht werden für Verbrechen, die von Mitgliedern ihrer ethnischen Gruppe gemacht worden sind, andererseits konnten sie sich nicht von ihrer Gruppe trennen, denn dies hätte ihre eigene Identität in Frage gestellt.²³⁶

In der Befragung zeigte sich zudem, dass die Großgruppenmitgliedschaft die Erinnerung an die Ereignisse erheblich beeinflusst. Das Herunterspielen von Kriegsverbrechen, die von Mitgliedern des eigenen Kollektivs begangen worden sind, und deren Einstufung als individuelle Exzesse, bieten der Entstehung nationaler Mythen einen fruchtbaren Nährboden. Aussprüche, wie der eines Kroaten - „War crimes should be punished, regardless of which side committed them... Perhaps my countrymen also committed crimes, but this was so seldom that it is not worth mentioning“ -, illustrieren, wie wichtig es ist, alle begangenen Kriegsverbrechen zu untersuchen.²³⁷ Ob ein großangelegter Wahrheitsfindungsprozess jedoch eine einzige, von allen Gruppen akzeptierte Wahrheit möglich machen kann, bleibt weiterhin fraglich. Ist doch die Interpretation und Erinnerung der Vergangenheit in starkem Maße von der jeweiligen Großgruppenidentität abhängig, denn

„either the siege at Sarajevo was a deliberate attempt to terrorize and subvert the elected government of an internationally recognized state or it was a legitimate preemptive defense of the Serbs' homeland from Muslim attack. It cannot be both“.²³⁸

Mit diesen Erfahrungen zeigt sich, dass es in ethnisch aufgeladenen Konflikten sehr schwer für Tribunale sein kann, durch die Individualisierung von Verantwortung für Kriegsverbrechen die Kollektivierung von Schuld und Opfergefühlen zu verhindern. Die Möglichkeit eines Versöhnungsprozesses, der auf dieser Annahme aufbaut, ist damit sehr zweifelhaft.

Darüber hinaus kann man die Frage stellen, auf welcher Ebene ein Versöhnungsprozess stattfinden muss und inwieweit es den, nicht auf lokaler Ebene arbeitenden, Tribunalen möglich ist, einen derartigen Prozess mitzugestalten. Insbesondere für Konflikte, in denen die Spaltungen bis in die lokale Ebene reichen, lässt sich vermuten, dass ein Versöhnungsprozess auch auf dieser Ebene angesetzt werden sollte. Diese Vermutung wird von einer

²³⁶ Vgl. *Corkalo, Dinka et al.*, *Neighbors*, 2004, S. 148.

²³⁷ *Corkalo, Dinka et al.*, *Neighbors*, 2004, S. 149.

²³⁸ Michael Ignatieff zitiert in: *Minow, M.*, *Vengeance*, 1998, S. 62.

Befragung von ICTY-Zeugen nach Einstellungen zu Gerechtigkeit und Versöhnung gestützt. Die Mehrheit stimmte darin überein, dass sie nicht vergeben können, weil es ihre Nachbarn waren, die sie während des Krieges betrogen haben. Denn das größte Hindernis einer Versöhnung sei die Unfähigkeit der Nachbarn, einzugestehen, dass sie zusahen, als Mitglieder ihrer ethnischen Gruppen Kriegsverbrechen begangen haben.²³⁹ Die Notwendigkeit eines Wahrheitsfindungs- und Versöhnungsprozesses auf der lokalen Ebene zeigt, dass dem Tribunal hier Grenzen gesetzt sind, heilend auf die Wunden der Gesellschaft einwirken zu können.

4.3.2. Täterorientierung vs. Opferbedürfnisse

Im Gegensatz zur Konzeptionalisierung von Wahrheitskommissionen sind Straftribunale täterorientiert. In Theorie und Praxis von Strafverfahren steht der Angeklagte im Mittelpunkt. Die festgeschriebene Unschuldsvermutung dient dem Schutz des Angeklagten vor dem Strafrecht. Damit geht es mehr um den Schutz des Angeklagten, während der Schutz des Opfers vernachlässigt wird. Wie Hassemer die Entwicklung im deutschen Strafrecht beschreibt, ist erst in den letzten Jahrzehnten das Opfer aus seinem Schatten heraus und vom Rand des Geschehens in den Kreis derer getreten, die das Verfahren mittels Privatklage, Klageerzwingung und Nebenklage beobachten, vorantreiben, beeinflussen und kritisieren können.²⁴⁰

In den Tribunalen von Den Haag und Arusha sind Opfer nicht mit dieser Macht ausgestattet und stehen am Rande des Geschehens, das nur die Täter in den Mittelpunkt stellt. Zwar stehen ihnen Möglichkeiten zur Verhüllung ihrer Identität zur Verfügung, doch darüber hinausgehend wird ihren Bedürfnissen keinerlei Bedeutung beigemessen. Dies zeigt sich zum Beispiel daran, dass die *Victims and Witnesses Section* in Den Haag die Einheit mit dem geringsten Budget und der schlechtesten personellen Ausstattung ist. Doch wäre es gerade für diejenigen, welche die schmerzhafteste Aussage auf sich genommen haben, von großer Bedeutung, mehr Aufmerksamkeit zu bekommen. Denn, wie auch schon in dem Kapitel über Wahrheitskommissionen herausgestellt, wird die Annahme einer öffentlichen Aussage als Katharsis für Traumaopfer von vielen Psychologen sehr kritisch gesehen. Die heilende Wirkung eines kontrollierten Wiedererlebens der traumatischen Ereignisse kann nicht analog auf das Umfeld von Gerichtshöfen übertragen werden. Die Aussagen sind für Zeugen mehr schmerzlich als heilend, bei den wenigen, die Gefühle der Katharsis angegeben hatten, verblasste dieser Effekt alsbald nach ihrer Aussage.²⁴¹ Wie in vorherigem Kapitel geschildert, ist es nicht die Aussage selbst, die heilend ist, sondern das Bewusstsein, an einem Prozess zu

²³⁹ Vgl. Stover, E., *Witnesses*, 2005, S. 123.

²⁴⁰ siehe Hassemer, W./Reemtsma, J. P., *Verbrechensopfer*, 2002, 1. Kapitel: Vom Täter zum Opfer.

²⁴¹ Vgl. Stover, E., *Witnesses*, 2005, S. 88 und S. 131.

partizipieren, der Gerechtigkeit bringt, und damit wieder ein Gefühl von Macht und Kontrolle über das eigene Leben zu erfahren. Bedeutend wäre daher für viele eine Bestätigung, wie wichtig ihre Aussage für das Verfahren ist. Doch gaben viele befragte Zeugen an, dass ihnen nicht gesagt worden war, welchen Wert ihre Aussage hat und um was es überhaupt ging, als sie ausgesagt hatten.²⁴² Von den Organen des ICTY-Tribunals wurden weder das Büro des Anklägers noch die Opfersektion damit beauftragt, mit den Zeugen nach der Aussage Kontakt zu halten, da es nach Ansicht des Tribunals Aufgabe der lokalen Behörden ist, diese Aufgabe zu erfüllen. Diese jedoch hatten ihrerseits kein Interesse an einem Kontakt zu den Opfern. So war „abandonment“ der meistbenutzte Ausdruck, um die Einstellung nach der Aussage zu beschreiben, denn für die meisten wäre es sehr wichtig gewesen, zu erfahren, wie die Urteile zustande gekommen sind.²⁴³

Wie Eric Stover seine Erfahrungen zusammenfasst, gibt es zwar heilende Effekte, die sich durch die Aura der Fairness, der öffentlichen Dokumentation, der Anerkennung des Leids und der Bestrafung der Täter ergeben. Sie werden jedoch dadurch unterminiert, dass die Zeugen in Folge mangelnder Kommunikation nach ihrer Rückkehr ein Gefühl des Verlassenwerdens spüren, große Erwartungen unerfüllt geblieben sind, ein Informationsdefizit beim weiteren Prozessverlauf herrscht, Zeugen keine Hilfe bei Bedrohung in Folge der Aussage vor dem Tribunal bekommen und sie keine Erklärung erhalten haben, wie die Urteile zustande gekommen sind.²⁴⁴

Neben diesen Bedürfnissen, die hauptsächlich die Kommunikation zwischen Tribunal und Opfer betreffen und daher eher in der Arbeitsweise des Tribunals verortet sind, stehen Bedürfnisse, die auch schon im Hinblick auf Wahrheitskommissionen angesprochen worden sind. Meist sind es materielle Bedürfnisse, die für Überlebende primär sind. Gerade für Traumatisierte ist es entscheidend, dass sie ein sicheres Umfeld haben, in dem sie keiner Bedrohung mehr ausgesetzt sind. Doch obwohl in den *Rules of Evidence and Procedure* die Umsiedlung von Zeugen zu ihrem Schutz angeführt wird, erfahren Zeugen oftmals nichts von diesem Programm, da das Budget für Schutzleistungen stark limitiert ist.²⁴⁵

Eine Studie mit Psychologen, Rechtsanwälten, Politologen und Sozialarbeitern aus dem Jahr 1999, die den Effekt von Strafprozessen auf die soziale Rekonstruktion kriegszerstörter Gesellschaften untersucht hat, kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass für die Überlebenden eines ethnisch motivierten Krieges die Idee von Gerechtigkeit mehr bedeutet als Strafprozesse. Gerechtigkeit umfasse vielmehr die Rückgabe gestohlenen Besitzes, das Auffinden und Identifizieren der Leichen der Verschwundenen, Strafverfolgung aller Schuldigen, Reparationen und Entschuldigungen, ein Leben ohne Angst, bedeutungsvolle

²⁴² Vgl. ebd., S. 90.

²⁴³ Vgl. Stover, E., *Witnesses*, 2005, S. 95/96.

²⁴⁴ Vgl. ebd., S. 129 und S. 133.

²⁴⁵ Vgl. ebd., S. 77.

Aufgaben im Leben, gute Bildung für Kinder und Hilfe für Traumatisierte. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass weder Strafverfolgung noch *Truth-Telling* die Bedürfnisse individueller und kollektiver Traumata erfüllt. Denn dies wäre ein fundamentaler Wandel in der Ordnung, die das Trauma erst möglich gemacht habe. Für die meisten Befragten sei das Element der sozialen Gerechtigkeit grundlegend gewesen. Für sie umfasse Gerechtigkeit daher das Recht zu leben, wo man möchte, sich frei und ohne Angst bewegen zu können, das Recht auf sinnvolle und sichere Jobs und auf eine adäquate Behandlung des Traumas.²⁴⁶

Stover folgert, wenn die Justiz eine bedeutungsvolle Rolle bei der Rekonstruktion von Nachkriegsgesellschaften spielen solle, müsse sie ein konsultativer Prozess sein, der die Blickwinkel derjenigen beinhalte, die am meisten von der Gewalt beeinflusst waren. Es solle Klarheit über die Ziele bestehen und nicht überzogene Erwartungen geweckt, sowohl internationale als auch lokale Elemente mit einbezogen und nicht-juristische Mechanismen aufgebaut werden, die das System der Gewalt aufdecken. Außerdem müsse das Element der sozialen Gerechtigkeit miteinbezogen werden.²⁴⁷

4.4. Zusammenfassung

Mit dem ICTY wurde zum ersten Mal vom Sicherheitsrat ein internationaler Strafgerichtshof als Maßnahme zur Sicherung und Wahrung des Weltfriedens ins Leben gerufen. Das Prinzip der individuellen Schuldzuweisung sollte einerseits generalpräventive Wirkung entfalten, da sich jeder, der in Zukunft schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts begeht, dessen bewusst sein muss, vor ein solches Tribunal gestellt werden zu können. Andererseits sollte durch die Bestrafung der Täter Rachegefühle aufgegeben werden können und so die Kreisläufe der Gewalt durchbrochen werden. Mit der Errichtung des Tribunals für die Verbrechen in Ruanda wurde auch offiziell das Ziel der nationalen Versöhnung in Zusammenhang mit der juristischen Verfolgung gebracht. Damit ist das Tribunal auch offiziell ein Instrument zur psycho-sozialen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen. Es wurde erörtert, inwieweit diese Annahmen bestätigt werden können und welche Grenzen internationalen Tribunalen zur Aufarbeitung kollektiver Traumata gesetzt sind.

Hierbei wurde aufgezeigt, dass die Bestrafung des Täters für das Opfer nicht die Reparatur eines Verlustes ist, sondern die Abwendung weiteren Schadens, der erfolgen würde, wenn die Normenbestätigung ausbliebe. Wird der Täter nicht bestraft und damit nicht das Unrecht der Tat offiziell anerkannt, zeigt dies dem Opfer, dass seine neue Weltsicht der Rechtlosigkeit korrekt sei. Straflosigkeit reiht sich damit an die Verbrechen und wird zu einem Teil einer traumatischen Sequenz.

²⁴⁶ Vgl. Stover, E., *Witnesses*, 2005, S. 12.

²⁴⁷ Vgl. ebd., S. 145.

Obwohl es für Überlebende oftmals sehr schmerzhaft ist, vor Gericht auszusagen und dem gerichtlichen Prozedere von Zeugen aktuell ein anti-therapeutischer Effekt mit negativen Konsequenzen bescheinigt worden ist, sollte man die Kraft von Traumatisierten an dieser Stelle nicht unterschätzen. Denn viele empfinden es als ihre moralische Pflicht, vor einem Tribunal auszusagen, und sind stolz, wenn sie daran schließlich teilgenommen haben. Es kann für sie die Erfahrung von Macht und Kontrolle über ihr eigenes Leben sein, die in scharfem Gegensatz zu der, für Traumata charakteristischen, erlebten Ohnmacht steht. Wie beschrieben, ist die Erfahrung von Macht und Kontrolle zentral für die Aufarbeitung psychischer Traumatisierungen. Es stellte sich heraus, dass es sehr wichtig ist, an einem fairen Verfahren teilzunehmen und vor einem neutralen und professionellen Richter auszusagen. Auch die durch die Prozesse stattfindende Anerkennung des erfahrenen Leids ist hier von großer Bedeutung. Die Ergebnisse zeigen, dass die juristische Verfolgung von Kriegsverbrechern auf einer ganz anderen Ebene Bedeutung für die Opfer hat, als angenommen wird, und dies wenig mit einer Aufgabe von Rachegefühlen zu tun hat, die als notwendig im Aufarbeitungsprozess erachtet werden.

Tribunale stoßen an ihre Grenzen, wenn es darum geht, durch die Individualisierung von Schuld die Schuldzuweisung an ein Kollektiv zu verhindern. Denn insbesondere in Krisenzeiten sind Großgruppenidentitäten sehr wichtig für die Mitglieder eines Kollektivs. Wird ein Mitglied der eigenen Gruppe angegriffen, wird dies als Angriff auf die ganze Gruppe empfunden. Durch ihre individualisierte Sichtweise dekontextualisieren Tribunale Verbrechen, deren Situationszusammenhang maßgeblich an ihrer Entstehung beteiligt war. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass das Thema der Vergebung von Überlebenden meist im nachbarschaftlichen Raum verortet ist, auf den die fernen Tribunale keinen Einfluss haben.

Eine weitere Grenze von Tribunalen liegt darin begründet, dass sie durch die Täterorientierung keinen Platz für die Bedürfnisse der Opfer haben. Gerade weil viele Zeugen einen schmerzvollen Prozess auf sich genommen haben, wäre es für sie sehr wichtig, anerkannt zu bekommen, dass ihre Aussage bedeutsam war. Da kein Organ des Tribunals damit beauftragt ist, Kontakt zu den Zeugen zu halten, unterbleibt diese Anerkennung in der Mehrheit der Fälle. Auch die notwendige Aufklärung, wie der Prozess ausgegangen und worauf das Urteil begründet worden ist, bleibt aus, so dass aus dem eigentlich machtvollen Prozess der Zeugenschaft eine weitere Erfahrung der Ohnmacht werden kann. Viele Überlebende fühlen sich so auch von der internationalen Gemeinschaft verlassen. Die heilenden Effekte, die eine Zeugenaussage haben kann, wohlgerne nicht durch Katharsis, sondern durch *Empowerment*, werden durch die mangelnde Kommunikation zwischen Zeugen und Tribunal untergraben.

Darüber hinaus sind Tribunalen Grenzen gesetzt was die primären Bedürfnisse der Überlebenden angeht. Denn diese haben nichts mit der Bestrafung der Täter zu tun, sondern vorerst mit essentiellen Lebensgrundlagen, wie einer sicheren Wohnmöglichkeit, Arbeit, Bildung für die Kinder und Traumabehandlung. Gerechtigkeit ist für die Opfer nicht nur verbunden mit der juristischen Verfolgung ihrer Peiniger, sondern mit einem sozialen Element. Erst ein Wandel der Ordnung, die das Trauma möglich gemacht hat, kann somit zur wirklichen Aufarbeitung des Traumas beitragen.

5. Zusammenfassung

One must, it is true, forgive one's enemies, but not before they have been hanged.²⁴⁸

Grundlage der vorliegenden Arbeit ist die immer stärker werdende Beachtung der psychosozialen Dimension in Friedenskonsolidierungsprozessen von Nachkriegsgesellschaften. Diese Entwicklung erfolgte unter anderem, da Gewalt infolge bewaffneter Auseinandersetzung innerstaatlicher Konflikte mehr und mehr im lokalen Nahraum der Menschen stattfindet und dadurch immer mehr Zivilisten als von der Gewalt direkt betroffen wahrgenommen werden.

Die Forderung nach Versöhnung verfeindeter Großgruppen ist inzwischen fester Bestandteil in der Gestaltung von Friedenskonsolidierungsprozessen geworden. Wahrheitskommissionen und Strafgerichtstribunale als institutionalisierte Instrumente der Vergangenheitsbewältigung werden mit dem Ziel eingesetzt, heilend auf die Wunden der Opfer zu wirken und einen kollektiven Verarbeitungsprozess in Gang zu setzen, der schließlich zu nationaler Versöhnung führt. Obgleich diese Annahme sowohl Wahrheitskommissionen als auch Straftribunale zu Grunde liegt, handelt es sich um zwei Instrumente, deren konzeptionelle Grundlagen sich stark unterscheiden. Während bei Wahrheitskommissionen das Aufdecken der Wahrheit im Vordergrund steht, um die bisher verschwiegenen Ereignisse der Vergangenheit an das Licht der Öffentlichkeit zu bringen und das Muster der Gewalt zu dokumentieren, soll durch die Arbeit der Straftribunale Schuld individualisiert und die für die Kriegsverbrechen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden. Die individuelle Zurechnung von Schuld soll einen generalpräventiven Effekt haben, darüber hinaus den Ruf nach Rache leiser werden lassen und so die Kreisläufe der Gewalt durchbrechen.

Da Wahrheitskommissionen in der Regel keine juristischen Befugnisse in die Hand gegeben werden, arbeiten sie mit einem niedrigeren Formalisierungsgrad als Straftribunale. Wegen der daraus folgenden Möglichkeit für Zeugen, vor Wahrheitskommissionen ihre Geschichte in voller Länge zu erzählen, ohne durch die vor Gerichten üblichen Verfahren zur Beweisaufnahme unterbrochen zu werden, gelten Wahrheitskommissionen im Vergleich zu Straftribunalen als opfernäher. Denn bei letzteren steht der Angeklagte im Mittelpunkt der Untersuchungen, für den die Unschuldsvermutung so lange gilt, bis das Gegenteil bewiesen ist. Die Bedürfnisse der Opfer spielen in der Arbeit der Tribunale in Theorie und Praxis eine marginale Rolle. Dass Wahrheitskommissionen in ihrer Arbeit sowohl mehr auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen als auch beanspruchen, Prozesse auf einer kollektiven Ebene zu gestalten, zeigen die über investigative Arbeit hinausgehende Tätigkeiten einiger

²⁴⁸ Heinrich Heine, zitiert in *Thomas, N. K., Eye*, 2004, S. 297.

Kommissionen. Hierzu zählen offizielle Übergaben von Berichten am Ende der Arbeit von Wahrheitskommissionen und öffentliche Rituale zur Anerkennung des Leids, sowie Exhumierungen und Begräbnisse. Einige Wahrheitskommissionen versuchen nicht nur kollektive Verarbeitungsprozesse durch die genannten Aktivitäten voranzubringen, sondern auch die Systeme der Gewalt zu durchbrechen und sprechen daher Empfehlungen für institutionelle Reformen aus.

Da sich die psychologische Forschung weniger mit dem Prozess der Versöhnung als Bearbeitungsstrategie von Gewalterfahrungen auseinandersetzt, sondern sich vielmehr mit individuellen und kollektiven Traumata beschäftigt, wurde in der vorliegenden Arbeit die Fragestellung zu Grunde gelegt, welche Anforderungen sich durch das Konstrukt des „kollektiven Traumas“ für Wahrheitskommissionen und Straftribunale als Instrumente der Vergangenheitsbewältigung ergeben und welche Grenzen und Möglichkeiten beide Instrumente haben, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Begrifflichkeit des „kollektiven Traumas“ wurde unterschieden in ein Phänomen als Folge direkt erfahrener Traumatisierungen einerseits und als Folge einer „symbolvermittelten“, nicht direkt erfahrenen Traumatisierung andererseits. Um eine möglichst vollständige Antwort auf die Fragestellung zu erhalten, hat es sich als notwendig herausgestellt, beide Dimensionen zu bearbeiten. Damit war es das Ziel vorliegender Arbeit die Wirkung von Wahrheitskommissionen und Straftribunalen sowohl auf das Kollektiv direkt Traumatisierter als auch auf „symbolvermittelt“ traumatisierte Kollektive zu analysieren. Gerade letzteres erweist sich jedoch auf Grund des Forschungsstandes, der größtenteils aus mit relativ unsauberem Methoden gewonnenen Erkenntnissen besteht, als sehr schwierig.

Zentral für ein Verständnis individueller Traumata sind Erfahrungen einer übermächtigen Bedrohung, die weder Flucht noch Kampf zulässt. Traumatische Erfahrungen sind Erfahrungen absoluter Ohnmacht und Todesnähe. Für viele Traumatisierte ist das notwendige Vertrauen auf Sicherheit in der Welt mit dieser Erfahrung zusammengebrochen und mit ihm ein Teil ihrer psychischen Organisation.

Da die Begrifflichkeit des Traumas sowohl die Folgen von Erfahrungen wie Unfällen oder Naturkatastrophen als auch die Folgen menschlicher Gewalt wie beispielsweise Folter oder sexueller Gewalt beschreibt, hat es sich als notwendig erwiesen, zwischen diesen Bereichen Unterscheidungen zu treffen. Einige Psychologen arbeiten hier mit dem Begriff der Extremtraumatisierung, um auszudrücken, dass die durch menschliche Gewalt ausgelösten Traumata weder in ihren Konsequenzen und Symptomen, noch in ihren soziopolitischen Implikationen mit anderen traumatischen Ereignissen, wie Unfällen, verglichen werden können. Extremtraumatisierungen sind von anderen Traumatisierungen qualitativ dadurch zu unter-

scheiden, dass es nicht nur individuelle, sondern vor allem soziale und politische Prozesse sind, die in ihrem Kontext verortet sein müssen, um adäquat verstanden und behandelt werden zu können. Bei den in Folge gewaltsamer Auseinandersetzungen entstandenen Traumatisierungen handelt es sich um in diesem Sinne verstandene Extremtraumatisierungen, denn der soziale und politische Kontext ist zentral für deren Entstehung. Aus diesem Verständnis von Traumatisierungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Aufarbeitung des Traumas nicht nur im Privaten stattfinden zu lassen, sondern sie zu entprivatisieren. Durch eine öffentliche Anerkennung tritt das Leid aus dem Privaten in einen kollektiven Prozess ein. Daher sind Ansätze, die Traumatisierungen ausnahmslos als individuelle Prozesse begreifen, wie der Ansatz der Posttraumatischen Belastungsstörung, kritisch zu bewerten. Auch die gängige Praxis im Rahmen der psycho-sozialen Dimension von Friedenskonsolidierungsprozessen, Traumaufarbeitung hauptsächlich als individual-psychologische Arbeit zu sehen, verkennt die Bedeutung des Kontexts und verhindert die notwendige politische Aktion. Die Aufarbeitung von Extremtraumatisierungen wird in der Psychologie als ein Prozess begriffen, der über die Wände des Therapiezimmers hinaus in den öffentlichen Raum reicht.

Wahrheitskommissionen und Straftribunale nehmen, als institutionalisierte Instrumente der Vergangenheitsbewältigung, eine zentrale Position in der Gestaltung des öffentlichen Prozesses der Traumaufarbeitung ein. Insbesondere Wahrheitskommissionen, die mit einem gouvernementalen Mandat ausgestattet sind, haben ein großes Potential, die offizielle Anerkennung der Taten als Unrecht zu erwirken. Bei Tribunalen kann diese Anerkennung auf internationaler Ebene funktionieren, was für Traumatisierte eine große Bedeutung auch und vermutlich gerade dann hat, wenn auf nationaler Ebene keine Anerkennung des Unrechts zu erwarten ist.

Traumatische Erfahrungen sind wortlos, denn die Erinnerung daran ist nicht im Gedächtnis kodiert wie normale Erinnerungen, sondern in Form lebendiger Eindrücke und kontextloser Bilder. Aus diesem Grund können die Ereignisse auch nicht in normaler Form erinnert werden, sondern Bilder, Gefühle und Träume stürzen in das Bewusstsein des Traumatisierten, so dass dieser sein Leben, so wie es davor war, nicht wieder aufnehmen kann. Das Ereignis wird damit nicht erinnert, sondern immer wieder erlebt. Da traumatische Erinnerungen zu schwer sind, um sie zu ertragen, gilt der Mechanismus der Verdrängung als ein notwendiger Schutzmechanismus der Psyche. Die Dialektik von Verdrängung und Intrusion wird als zentrales Charakteristikum eines psychischen Traumas gesehen. Die Abwechslung dieser Zustände kann heilende Wirkung entfalten. Jedoch wurde insbesondere bei Extrem-

traumatisierten beobachtet, dass sie die erlebten Erfahrungen als eingekapselte Erinnerungen in sich tragen und unbewusst non-verbal an die folgende Generation übermitteln.

Da der Mechanismus von Intrusion und Verdrängung heilende Kraft entfalten kann und die Möglichkeit für den Traumatisierten besteht, in den Verdrängungsphasen Kraft für die nächsten Konfrontation mit der traumatischen Erinnerung zu sammeln, kann es negative Effekte haben, diesen Prozess von außen zu beeinflussen. Insbesondere die bei Zeugenaussagen hervorgerufenen Konfrontationen mit der traumatischen Erinnerung können verheerende Wirkungen mit sich bringen, wenn der Traumatisierte noch nicht dazu bereit ist. Die Annahme einer reinigenden Wirkung des *Story-Telling* ist eine zu stark simplifizierende Anwendung der therapeutischen Arbeit mit Traumatisierten auf den Bereich der institutionalisierten Vergangenheitsbewältigung. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass weder die stark formalisierte Praxis der Tribunale, noch die weniger formalisierten Wahrheitskommissionen reinigende und heilende Effekte für Opfer allein durch ihre Aussagen haben. Die Aussagen bedeuten für Traumatisierte in der großen Mehrheit der Fälle äußerst schmerzhafteste Prozesse, die an sich sehr selten heilenden Wert haben.

Gerade weil eine gewaltsame Konfrontation mit dem traumatischen Erlebnis zu einem völligen Zusammenbruch des Traumatisierten führen kann, betonen Therapeuten die Bedeutung der Stabilisierungsphase für den Aufarbeitungsprozess. Erst wenn genügend Stabilität erreicht worden ist, kann mit einer Konfrontation begonnen werden. Diese Phase bezieht sich auch auf die Stabilisierung äußerer Lebensumstände. So ist es in dieser Zeit zentral, sichere Wohnmöglichkeiten, Mobilität und finanzielle Sicherheit zu schaffen. Dies gilt auch für Traumatisierungen infolge gewaltsamer Konflikte. Überlebende geben als primäre Bedürfnisse an, ein Dach über dem Kopf und Berufsperspektiven zu haben. Annahmen, die diese Bedürfnisse negieren und individuelle Traumatherapie als grundlegendstes Bedürfnis feststellen, müssen kritisch gesehen werden. In einigen wenigen Fällen haben Wahrheitskommissionen die Vorarbeit für ein Reparationsprogramm geleistet. Es hängt jedoch in großem Maße von den Umsetzungen der Empfehlungen und der Ausgestaltung des Reparationsprogramms ab, ob damit die Bedürfnisse Traumatisierter erfüllt werden.

Zentral für ein Verständnis psychischer Traumatisierungen und deren Aufarbeitung ist der Komplex von Macht und Ohnmacht. Während die Erfahrung der Hilflosigkeit den Mittelpunkt für die Entstehung psychischer Traumata bildet, ist die Wiedergewinnung von Kontrolle, das *Empowerment*, zentral für deren Aufarbeitung. Für viele Traumatisierte ist es wichtig, aktiv in die Welt hinauszutreten, an der Gestaltung ihres Umfeldes mitzuwirken und sich dafür einzusetzen, dass nie wieder das geschehen kann, was ihnen widerfahren ist. Bei der Bewertung von Wahrheitskommissionen und Straftribunalen zeigt sich, dass Maßnahmen, die ein *Empowerment* der Überlebenden unterstützen, positive Auswirkungen auf den

Verarbeitungsprozess haben. So wurde das aus der Arbeit der Wahrheitskommission hervorgegangene Reparationenprogramm der südafrikanischen Regierung von den Opfern gerade deswegen als negativ bewertet, da sie nicht am Entscheidungsprozess beteiligt waren. Darüber hinaus konnten die im Programm vorgesehenen Einmalzahlungen ihnen nicht dabei helfen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Zu positiven Effekte führen Programme, die Traumatisierte dazu befähigen, eine Arbeit zu finden und ihnen damit ein Gefühl von Sicherheit in der Zukunft geben können. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass Exhumierungen besonders positive Effekte auf Überlebende haben, wenn sie am Prozess beteiligt werden, da sie nach langer Zeit der Ohnmacht endlich wieder die Möglichkeit dazu haben, ein Stück Macht wiederzugewinnen und dabei zu helfen, das Schicksal der Verschwundenen zu klären. Hier haben Wahrheitskommissionen ein größeres Potential als Straftribunale, da sie sich im Gegensatz zu diesen nicht darauf beschränken müssen, forensische Untersuchungen durchzuführen, sondern in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen die Bedürfnisse der Angehörigen in den Mittelpunkt stellen können.

Auch die Zeugenaussagen von Traumatisierten sollten unter dem Aspekt des *Empowerment* bewertet werden. Die positive Wirkung ergibt sich bei der Aussage nicht aus der gewaltsamen Katharsis durch *Story-Telling*, sondern durch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Macht. Viele Zeugen von Tribunalen gaben an, dass es ihre moralische Pflicht gewesen sei, auszusagen und es sie stolz mache, an etwas zu partizipieren, das Gerechtigkeit bringe. Gerade deswegen empfinden es Zeugen als re-traumatisierend, wenn sie ihr Innerstes zur Schau gestellt und an dem für sie schmerzvollen Prozess teilgenommen zu haben und danach keine Konsequenzen folgen. Insbesondere in Ländern, die sich in Friedenskonsolidierungsprozessen befinden, fehlt nach der Arbeit der Wahrheitskommission häufig der politische Wille, weitere politische oder soziale Aktionen folgen zu lassen. Dies lässt die Opfer wütend zurück, besonders dann wenn sie mit großen Versprechungen zu einer Aussage gebracht worden sind. Nach bisherigen Erkenntnissen ziehen Opfer gravierender Verbrechen stark formalisierte und gegenüberstellende Verfahren weniger stark formalisierten Verfahren vor. Es zeigte sich hierbei, dass es für die Mehrheit ein sehr machtvoller Akt war, an einer fairen Prozedur teilzunehmen und ihre Erlebnisse einem neutralen Richter zu präsentieren. Um den Zeugen ein Höchstmaß an Kontrolle zu garantieren, müssen sie darüber informiert werden, was bei der Aussage passieren wird. Auch die Anerkennung durch das Gericht, dass sie durch ihre Aussage das Verfahren vorangebracht haben, ist unter diesem Aspekt sehr wichtig. Tribunale hätten hier das Potential, durch eine gute Kommunikation mit den Opfern einen Beitrag zu Aufarbeitungsprozessen zu leisten. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass dieses nicht genutzt worden ist. Die Zeugen wurden weder besonders gut auf die Aussage vorbereitet, noch gab es Bemühungen, nach den Aussagen Kontakt mit ihnen zu halten, um den Wert ihrer Aussage anzuerkennen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Komplex von Macht und Ohnmacht sind Rachefantasien. Diese können die wichtige Funktion haben, die Ohnmacht zu reparieren und damit dem Schutz und der Stabilisierung dienen. Traumatisierte Angehörige Ermordeter können oftmals nicht trauern, teils weil sie Schuldgefühle haben, teils weil sie dem Täter nicht noch einen Sieg gönnen wollen. Wenn Trauer noch nicht möglich ist, können Rachegefühle die einzige Verbindung zu den Toten darstellen. Rachefantasien aufzugeben, bevor die Fähigkeit zu Trauern erlangt worden ist, bedeutet einen Schnitt dieser Verbindung und kann weitere Instabilität bedeuten. Gerade weil viele Angehörige, genauso wie auch Opfer, Schuldgefühle entwickeln, wird es als sehr wichtig im Verarbeitungsprozess erachtet, die Fähigkeit zu Hassen wiederzuerlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Opfer mit dem Täter identifizieren. Ein Instrument, das von Traumatisierten frühzeitig Vergebung fordert, verkennt die Notwendigkeit von Rachefantasien für den Aufarbeitungsprozess. Insbesondere Wahrheitskommissionen, die von der Zielrichtung der Versöhnung geprägt sind, neigen dazu, von den Opfern vorzeitige Vergebung zu erwarten. Was viele Traumatisierte jedoch brauchen, um sich versöhnen zu können, ist eine Möglichkeit, ihre Rachegefühle auszudrücken. Wahrheitskommissionen konnten es bisher nicht leisten, einen sozialen Raum zu schaffen, in dem Wut und Frustration ausgedrückt werden können. Problematisch an Wahrheitskommissionen, die als Versöhnungskommissionen konstruiert sind, ist darüber hinaus, dass Opfer an die Reue der Täter gebunden sind. Indem sie damit auf die Handlungen der Täter angewiesen sind, haben sie selber keinen Einfluss auf den Prozess. Eine weitere Erfahrung der Ohnmacht reiht sich an die Gefühle der Hilflosigkeit durch das traumatisierende Erlebnis selbst.

Auch die Argumentation, Tribunale könnten durch die Individualisierung der Schuld, dem Opfer Rachefantasien abnehmen, verkennt Ursprung und Notwendigkeit dieser Fantasien. Ganz zu schweigen von der rechtstaatlichen Problematik, die es mit sich bringt, wenn Strafe mit Rache begründet wird, gibt es keinen Ersatz für die legitimen Rachegefühle des Opfers. Man muss sie ihm nicht abnehmen, denn es sollte das Recht dazu haben, seinen Peiniger zu hassen. Eine Versöhnungsrhetorik, die dem Opfer das Recht nimmt, den Täter zu hassen, und von ihm fordert, ihm zu vergeben, stellt nicht die Bedürfnisse des Opfers in den Mittelpunkt, sondern die einer Gesellschaft, die vergessen will.

Zudem hat sich die Annahme, durch individuelle Schuldzurechnung könnten kollektive Rachegefühle abgekühlt und Schuldzuweisungen an ganze Kollektive verhindert werden, als fehlerhaft erwiesen. Vor allem in Krisenzeiten ist die Großgruppenidentität sehr wichtig, selbst für diejenigen Individuen, die sich in Zeiten des Friedens nicht mit ihrem Kollektiv identifizieren wollen. Eine individuelle Zurechnung von Schuld an ein Mitglied eines bestimmten Kollektivs wird daher mit sehr großer Wahrscheinlichkeit von den anderen Mitgliedern als Angriff auf das ganze Kollektiv verstanden. Die Argumentation, durch Straf-

verfolgung von Individuen einen kollektiven Versöhnungsprozess einzuleiten, bricht damit in sich zusammen.

Der Versuch, zu vergessen, ist eine gesellschaftliche Reaktion, mit der Traumatisierte oftmals konfrontiert werden. Doch hat sich herausgestellt, dass dem Umfeld eine zentrale Bedeutung zukommt. Denn Traumatisierungen sind nicht als singuläre Ereignisse zu begreifen, sondern als Prozesse, in denen die auf die Phase der direkten Gewalt folgende Sequenz einen direkten Einfluss auf die Verarbeitungschancen hat. Damit hängt von dem gesellschaftlichen Umgang mit dem das Trauma auslösende Ereignis ab, wie die Perspektiven für die Überlebenden sind, das Trauma zu verarbeiten. Da eine traumatisierende Erfahrung einen Zusammenbruch der Annahmen über die Welt und des Verständnisses von Sicherheit und Todesferne bedeutet, ist es für den Traumatisierten zentral, dass die weitere Gültigkeit dieser sichernden Normen bestätigt wird. Eine Anerkennung, dass es ein Unrecht war, was ihm widerfahren ist, und es ihm nicht hätte widerfahren dürfen, kann weiteres Leid abwenden, wohingegen eine unterbleibende Normenbestätigung dem Traumatisierten weiteren Schaden zufügt. Strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der für die Verbrechen Verantwortlichen hat damit die zentrale Funktion, die Normen für den Überlebenden zu bestätigen und das Unrecht als solches offiziell anzuerkennen. Wie das Beispiel Chiles zeigt, ist eine Anerkennung des Leids durch eine Wahrheitskommission für die Überlebenden kein Ersatz für die Normenbestätigung durch eine strafrechtliche Verfolgung. Bei vielen Patienten traten in Folge der Verweigerung, die Verantwortlichen zu bestrafen, wieder alle Symptome auf, die durch die Verbrechen verursacht worden waren.

Ein wichtiger Bereich im Verständnis sowohl kollektiver direkter Traumatisierungen als auch kollektiver symbolischer Traumata sind Trauerprozesse. Wie sich herausgestellt hat, sind nicht nur individuelle Traumata von der Unfähigkeit zu Trauern charakterisiert, sondern auch ganze Kollektive können das Gedenken an traumatische Ereignisse vermeiden. Kollektive Vermeidungen können als Folge von Machtstrukturen im gesellschaftlichen Aushandlungsprozess auftreten, in denen die Mehrheit Interesse an einer Vermeidung der Trauer hat. Im Gegensatz zu vielen Therapien, die auf einem westlichen Menschenbild basieren, sind Trauerrituale in allen Kulturen zentral, um Verluste anerkennen zu können. Bestattungen sind hierbei grundlegend in den Trauer Ritualen aller großen Kulturen. Solange nicht Sicherheit über den Tod eines Angehörigen besteht und solange kein Abschiedsritual stattgefunden hat, ist es sehr schwer den Verlust zu realisieren. Bestattungen haben hierbei nicht nur eine individuelle, sondern auch eine kollektive Dimension, da der Verlust dadurch öffentlich gemacht wird und ein kollektiver Verarbeitungsprozess in Gang gesetzt werden kann. Wie die Erfahrung zeigt, können Wahrheitskommissionen in Zusammenarbeit mit lo-

kalen Organisationen einen wichtigen Beitrag zu Exhumierungen und Bestattungen leisten. Auch andere öffentliche Trauerprozesse unterstützende Rituale, die aus Wahrheitskommissionen hervorgehen können, sind demnach positiv zu bewerten.

Wahrheitskommissionen und Straftribunale erfüllen jeweils unterschiedliche Funktionen, die sich nicht ersetzen, sondern ergänzen können. Die Frage nach einem Entweder/Oder ist jedoch nicht nur aus diesem Grund fehl am Platz. Bei beiden Instrumenten ist es eher entscheidend, wie sie gestaltet sind, um die Frage nach einem Aufarbeitungspotential kollektiver psychischer Traumatisierungen beantworten zu können. Dabei geht es nicht nur um die politische Frage nach der Bestrafung der Täter, sondern auch um Bereiche, die bisher als Nebenschauplätze erachtet worden sind, wie beispielsweise Reparationenprogramme oder die Kommunikation mit den Opfern. Nach der Bewertung beider Instrumente auf Grundlage der Traumaforschung lässt sich feststellen, dass nur selten bei der Ausgestaltung der Instrumente auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen worden ist. Doch sowohl Wahrheitskommissionen als auch Straftribunale können in den verschiedenen Bereichen weitere Potentiale ausschöpfen, um positiv auf einen Verarbeitungsprozess kollektiver direkter Traumata und kollektiver symbolischer Traumata einwirken zu können.

Wahrheitskommissionen und Straftribunale bilden als institutionalisierte Formen von Vergangenheitsbewältigung einen Teil im Aufarbeitungsprozess. Wie dargestellt, gäbe es für beide Instrumente bei einer größeren Traumasensibilität in der Ausgestaltung mehr Möglichkeiten, zu der psycho-sozialen Dimension von Friedenskonsolidierungsprozessen beizutragen. Wobei die psycho-soziale Arbeit nicht isoliert gesehen werden darf, sondern verknüpft mit sozioökonomischen Bereichen der Friedenskonsolidierung.

Um Fortschritte bei der Aufarbeitung „kollektiver Traumata“ zu erzielen, muss immer beachtet werden, dass bei der Ausgestaltung die Interessen derjenigen berücksichtigt werden, die am meisten von der Gewalt betroffen waren.

Literaturverzeichnis

- Arnold, Pascal [UNO-Sicherheitsrat, 1999]: Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen: die ad hoc Tribunale zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda sowie das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Dissertation, Freiburg, 1999
- Becker, David [Truth, 2006]: Confronting the Truth of the Erinyes. The Illusion of Harmony in the Healing of Trauma. In: Borer, Tristan Anne (Hrsg.): Telling the Truths: Truth Telling and Peace Building in Post-Conflict Societies. Notre Dame, Indiana, 2006. S.231-258
- Becker, David [Consequences, 2001]: Dealing with the Consequences of Organized Violence in Trauma Work. Berghof Forschungszentrum für konstruktive Konfliktbearbeitung. Berlin, 2001
- Becker, David [Hass, 1992]: Ohne Hass keine Versöhnung. Das Trauma der Verfolgten. Freiburg, 1992
- Becker, David [Hass, 1990]: Ohne Hass keine Versöhnung. Aus der therapeutischen Arbeit mit Extremtraumatisierten in Chile. In: Herdieckerhoff, Eberhard/Ekesparre von, Dorothee/Elgeti, Ricarda/Marahrens-Schürg, Christa (Hrsg.): Hassen und Versöhnen. Psychoanalytische Erkundungen. Göttingen, 1990. S.107-120
- Biggar, Nigel [Peace, 2001]: Making Peace or Doing Justice: Must We Choose? In: Biggar, Nigel (Hrsg.): Burying the Past: Making Peace and Doing Justice after Civil Conflict. Washington, 2001. S. 6-22
- Biro, Miklos et al. [Attitudes, 2004]: Attitudes toward Justice and Social Reconstruction in Bosnia and Herzegovina and Croatia. In: Stover, Eric/Weinstein, Harvey M. (Hrsg.): My Neighbor, My Enemy. Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity. Cambridge, 2004. S. 183-205
- Borer, Tristan Anne [Truth, 2006]: Truth Telling as a Peace-Building Activity. A Theoretical Overview. In: Borer, Tristan Anne (Hrsg.): Telling the Truths: Truth Telling and Peace Building in Post-Conflict Societies. Notre Dame, Indiana, 2006. S. 1-57
- Brockhaus, Gudrun [Reparatur, 2003]: Die Reparatur der Ohnmacht – Zur politischen Psychologie des 11. Septembers. In: Auchter, Thomas/Büttner, Christian/Schultz-Venrath, Ulrich/Wirth, Hans-Jürgen (Hrsg.): Der 11. September. Psychoanalytische, psychosoziale und psychohistorische Analysen von Terror und Trauma. Gießen, 2003. S. 357-379
- Corkalo, Dinka et al. [Neighbors, 2004]: Neighbors again? Intercommunity Relations after Ethnic Cleansing. In: Stover, Eric/Weinstein, Harvey M. (Hrsg.): My Neighbor, My Enemy. Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity. Cambridge, 2004. S.143-161
- Danieli, Yael [Reflections, 1995]: Preliminary Reflections from a Psychological Perspective. In: Kritz, Neil J. (Hrsg.): Transitional Justice. How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes. Volume I: General Considerations. Washington, 1995. S. 572-582
- DeLaet, Debra L. [Gender, 2006]: Gender Justice. A Gendered Assessment of Truth-Telling Mechanisms. In: Borer, Tristan Anne (Hrsg.): Telling the Truths: Truth Telling and Peace Building in Post-Conflict Societies. Notre Dame, Indiana, 2006. S. 151-179
- Dembour, Marie-Bénédicte/Haslam, Emily [Hearings, 2004]: Silencing Hearings? Victim-Witnesses at War Crimes Trials. In: European Journal of International Law (2004), Band 15. S. 151-177
- Des Forges, Alison/Longman, Timothy [Responses, 2004]: Legal Responses to Genocide in Rwanda. In: Stover, Eric/Weinstein, Harvey M. (Hrsg.): My Neighbor, My Enemy. Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity. Cambridge, 2004. S. 49-68
- Ferdowski, Mir A./Matthies, Volker [Kriege, 2003]: Kriege, Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung. In: Ferdowski, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): Den Frieden gewinnen. Zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. Bonn, 2003. S. 14-40
- Ferdowski, Mir A./Matthies, Volker [Problemdimensionen, 2003]: Zentrale Problemdimensionen der Friedenskonsolidierung und ihre konstruktive Bearbeitung. In: Ferdowski, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): Den Frieden gewinnen. Zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. Bonn, 2003. S. 322-357
- Fischer, Gottfried/Riedesser, Peter [Lehrbuch, 2003]: Lehrbuch der Psychotraumatologie. 3. Auflage. München, 2003
- Fletcher, Laurel E./Weinstein, Harvey M. [World, 2004]: A World unto itself? The Application of International Justice in the Former Yugoslavia. In: Stover, Eric/Weinstein, Harvey M. (Hrsg.): My

- Neighbor, My Enemy. Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity. Cambridge, 2004. S. 29-48
- Gobodo-Madikizela, Pumla [Ende, 2006]: Das Ende der Apartheid – Trauma, Erinnerung, Versöhnung. Opladen/Farmington Hills, 2006
- Goldstone, Richard J. [Humanity, 2000]: For Humanity. Reflections of a War Crimes Investigator. New Haven, 2000
- Grünberg, Kurt [Tradierung, 2002]: Tradierung des Nazi-Traumas und Schweigen. In: Özkan, Ibrahim/Streek-Fischer, Annette/Sachsse, Ulrich (Hrsg.): Trauma und Gesellschaft. Vergangenheit in der Gegenwart. Göttingen, 2002. S.34-63
- Hamber, Brandon [Truth, 2001]: Does the Truth Heal? A Psychological Perspective on Political Strategies for Dealing with the Legacy of Political Violence. In: Biggar, Nigel (Hrsg.): Burying the past: making peace and doing justice after civil conflict. Washington, 2001. S. 131-148
- Hamber, Brandon/Nageng, Dineo/O'Malley Gabriel [Truth, 2000]: "Telling It Like It Is...": Understanding the Truth and Reconciliation Commission from the Perspective of Survivors. In: Psychology In Society (2000), Band 26. S. 18-42
- Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp [Verbrechensopfer, 2002]: Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit. München, 2002
- Hayner, Priscilla B. [Truths, 2001]: Unspeakable Truths. Confronting State Terror and Atrocity. New York/London, 2001
- Herdieckerhoff, Eberhard/Ekesparre von, Dorothee/Elgeti, Ricarda/Marahrens-Schürg, Christa (Hrsg.) [Hassen, 1990]: Hassen und Versöhnen. Psychoanalytische Erkundungen. Göttingen, 1990
- Herman, Judith Lewis [Trauma, 1997]: Trauma and Recovery. The Aftermath of Violence – from Domestic Abuse to Political Terror. New York, 1997
- Herzog, James [Welt, 1998] : Welt jenseits von Metaphern: Überlegung zur Transmission des Traumas. In: Bergmann, Martin S./Jucovy, Milton E./Kestenberg, Judith S.: Kinder der Opfer. Kinder der Täter. Psychoanalyse und Holocaust. Frankfurt a.M., 1998. S. 127-146
- Humphrey, Michael [Intervention, 2003]: International Intervention, Justice and National Reconciliation: The Role of the ICTY and ICTR in Bosnia and Rwanda. In: Journal of Human Rights (2003), Band 2/4. S. 493-505
- Ignatieff, Michael [Goal, 1997]: The Elusive Goal of War Trials. In: Harper's Magazine (1997), Band 294. S.15-18
- Keilson, Hans [Traumatisierung, 1979]: Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Stuttgart, 1979
- Kerr, Rachel [Tribunal, 2004]: The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia. An Exercise in Law, Politics and Diplomacy. Oxford, 2004
- Kestenberg, Judith S. [Analyse, 1998] : Die Analyse des Kindes eines Überlebenden: Eine metapsychologische Beurteilung. In: Bergmann, Martin S./Jucovy, Milton E./Kestenberg, Judith S.: Kinder der Opfer. Kinder der Täter. Psychoanalyse und Holocaust. Frankfurt a.M., 1998. S. 173-206
- Kühner, Angela [Traumata, 2002]: Kollektive Traumata. Annahme, Argumente, Konzepte. Eine Bestandsaufnahme nach dem 11. September. Berghof Report Nr. 9. Berghof Forschungszentrum für konstruktive Konfliktbearbeitung. Berlin, 2002
- Kühner, Angela [Trauma, 2007]: Wessen Trauma? Eine theoretische Perspektive auf „kollektive Traumen“. München, 2007
- Lederach, John Paul [Peace, 1997]: Building Peace. Sustainable Reconciliation in Divided Societies. Washington, 1997
- Leitenberger, Kathryn [Frieden, 2000]: „Frieden durch Wahrheit“ Wahrheits- und Versöhnungskommissionen als außerrechtliches mehrdimensionales Aufarbeitungsinstrument von Menschenrechtsverletzungen. In: Sicherheit und Frieden (2000), Heft 1. S. 43-53
- Longman, Timothy et al. [Justice, 2004]: Connecting Justice to Human Experience: Attitudes toward Accountability and Reconciliation in Rwanda. In: Stover, Eric/Weinstein, Harvey M. (Hrsg.): My Neighbor, My Enemy. Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity. Cambridge, 2004. S. 206-225
- Mamdani Mahmood [Kommission, 1998]: Die Kommission und die Wahrheit. In: Medico International (Hrsg.): Der Preis der Versöhnung: Südafrikas Auseinandersetzung mit der Wahrheitskommission. Frankfurt a. M., 1998. S. 17-22

- Maynard, Kimberly A. [Community, 1997]: Rebuilding Community: Psychosocial Healing, Reintegration, and Reconciliation at the Grassroots Level. In: Kumar, Krishna (Hrsg.): Rebuilding Societies after Civil War. Critical Roles for International Assistance. Boulder, 1997. S. 203-226
- Méndez, Juan E. [Right, 2006]: The Human Right to Truth. Lessons Learned from Latin American Experiences with Truth Telling. In: Borer, Tristan Anne (Hrsg.): Telling the Truths: Truth Telling and Peace Building in Post-Conflict Societies. Notre Dame, Indiana, 2006. S. 115-150
- Merk, Usche [Reconciliation, 1998]: "Reconciliation goes with a Package"- Südafrika im April 1998. In: Medico International (Hrsg.): Der Preis der Versöhnung: Südafrikas Auseinandersetzung mit der Wahrheitskommission. Frankfurt a. M., 1998. S. 9-16
- Michnik, Adam/Havel, Václav [Justice, 1993]: Justice or Revenge? In: Journal of Democracy (1993), Band 4/1. S. 20-27
- Minow, Martha [Vengeance, 1998]: Between Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence. Boston, 1998
- Navarro García, Susana [Tod, 2001]: Den Tod erinnern, um weiterleben zu können. In: Medico international (Hrsg.): Psychosoziale Arbeit in Kontext von Krieg, Diktatur und Armut. Frankfurt a. M., 2001. S. 37-42
- Pennerbaker, James/Banasik, Becky [Creation, 1997]: On the Creation and Maintenance of Collective Memories: History as Social Psychology. In: Pennebaker, James/Paez, Dario/Rimé, Bernard (Hrsg.): Collective Memory of Political Events. Social Psychological Perspectives. Mahwah New Jersey, 1997. S. 3-20
- Perren-Klingler, Gisela [Reaktionen, 1995]: Menschliche Reaktionen auf traumatische Erlebnisse. Von der Therapie am Problem zur Mobilisierung von Ressourcen. In: Perren-Klingler, Gisela (Hrsg.): Trauma. Vom Schrecken des Einzelnen zu den Ressourcen der Gruppe. Bern, 1995. S. 7-30
- Rangelov, Iavor [Law, 2004]: International Law and Local Ideology in Serbia. In: Peace Review (2004), Band 16/3. S. 331-337
- Reddemann, Luise [Imagination, 2002]: Imagination als heilsame Kraft. Zur Behandlung von Traumafolgen mit ressourcenorientierten Verfahren. Siebte Auflage. Stuttgart, 2002
- Reddemann, Luise/Sachsse, Ulrich [Behandlungsstrategien, 1998]: Behandlungsstrategien bei Patienten mit Traumatisierungen; neueste Ergebnisse. Vorträge im Rahmen der 48. Lindauer Psychotherapiewochen 1998
- Reemtsma, Jan Philipp [Gewalt, 2002]: Die Gewalt spricht nicht. Drei Reden. Stuttgart, 2002
- Roht-Arriaza, Naomi (Hrsg.) [Impunity, 1995]: Impunity and Human Rights in International Law and Practice. New York, 1995
- Rojas Baeza, Paz [Trauma, 2001]: Das Trauma der Straflosigkeit. In: Medico international (Hrsg.): Psychosoziale Arbeit in Kontext von Krieg, Diktatur und Armut. Frankfurt a. M., 2001. S. 27-34
- Sachsse, Ulrich [Rache, 1990]: Rache: Destruktive Wiedergutmachung. In: Herdieckerhoff, Eberhard/Ekesparre von, Dorothee/Elgeti, Ricarda/Marahrens-Schürg, Christa (Hrsg.): Hassen und Versöhnen. Psychoanalytische Erkundungen. Göttingen, 1990. S. 52-59
- Schneckener, Ulrich [Frieden, 2005]: Frieden Machen: Peacebuilding und peacebuilder. In: Die Friedens-Warte (2005), Band 80/1-2. S. 17-39
- Schwan, Gesine [Politik, 1997]: Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens. Frankfurt am Main, 1997
- Shatan, Chaim [Seele, 1981]: Die trauernde Seele des Soldaten. Die Selbsthilfebewegung der Vietnamveteranen. In: Steinweg, Reiner (Hrsg.): Unsere Bundeswehr? Zum 25jährigen Bestehen einer umstrittenen Institution. Frankfurt a. M., 1981. S. 271-299
- Skaar, Elin [Truth Commissions, 1999]: Truth Commissions, Trials – or Nothing? Policy Options in Democratic Transitions. In: Third World Quarterly (1999), Band 20/6. S. 1109-1128
- Stiftung Entwicklung und Frieden (Hrsg.) [Agenda, 1992]: Agenda für den Frieden. Analysen und Empfehlungen des VN-Generalsekretärs. Bonn, 1992
- Stover, Eric [Witnesses, 2005]: The Witnesses. War Crimes and the Promise of Justice in The Hague. Philadelphia, 2005
- Stover, Eric/Weinstein, Harvey M. (Hrsg.) [Neighbor, 2004]: My Neighbor, My Enemy. Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity. Cambridge, 2004
- Stover, Eric/Shigekane, Rachel [Exhumation, 2004]: Exhumation of Mass Graves: Balancing Legal and Humanitarian Needs. In: Stover, Eric/Weinstein, Harvey M. (Hrsg.): My Neighbor, My Enemy. Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity. Cambridge, 2004. S. 85-103

- Stover, Eric/Weinstein, Harvey M. [Introduction, 2004]: Introduction: Conflict, Justice and Reclamation. In: Stover, Eric/Weinstein, Harvey M. (Hrsg.): *My Neighbor, My Enemy. Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity*. Cambridge, 2004. S. 1-26
- Summerfield, Derek [Effects, 2002]: Effects of War: Moral Knowledge, Revenge, Reconciliation, and Medicalised Concepts of „Recovery“. In: *British Medical Journal* (2002), Band 325. S. 1105-1107
- Teter, Holbrook [Massengewalt, 1995]: Massengewalt und Heilung in der Gemeinschaft. In: Perren-Klingler, Gisela (Hrsg.): *Trauma. Vom Schrecken des Einzelnen zu den Ressourcen der Gruppe*. Bern, 1995. S. 77-94
- Theissen, Gunnar [Selbstbilder, 1998]: Weiße Selbstbilder. Der Habitus des Verleugnens. In: *Medico International* (Hrsg.): *Der Preis der Versöhnung: Südafrikas Auseinandersetzung mit der Wahrheitskommission*. Frankfurt a. M., 1998. S. 55-60
- Thomas, Nina K. [Eye, 2004]: An Eye for an Eye: Fantasies of Revenge in the Aftermath of Trauma. In: Kanfo, Danielle (Hrsg.): *Living with Terror, Working with Trauma. A Clinician's Handbook*. Lanham, 2004. S. 297-312
- Viñar, Maren/ Viñar, Marcelo [Folter, 1997]: Folter – Attacke auf das Menschsein. In: Wirtgen, Waltraut (Hrsg.): *Trauma – Wahrnehmen des Unsagbaren. Psychopathologie und Handlungsbedarf*. Heidelberg, 1997. S. 59-74
- Volkan, Vamik D. [Versagen, 1999]: Das Versagen der Diplomatie. Zur Psychoanalyse nationaler, ethnischer und religiöser Konflikte. Gießen, 1999
- Volkan, Vamik D. [Societies, 2004]: Traumatized Societies and Psychological Care: Expanding the Concept of Preventive Medicine. In: Kanfo, Danielle (Hrsg.): *Living with Terror, Working with Trauma. A Clinician's Handbook*. Lanham, 2004. S. 479-498
- Wucher, Albert [Augen, 1961]: Die Augen der Welt schauen nach Jerusalem. In: *Süddeutsche Zeitung*, 12.4.1961

Internetquellen

- Centre for the Study of Violence and Reconciliation & Khulumani Support Group [Survivors, 1998]: Survivors' Perceptions of the Truth and Reconciliation Commission and the Suggestions for the Final Report, 1998. URL: <http://www.csvr.org.za/papers/papkhul.htm> (zuletzt besucht am 20.08.2006)
- Infostelle Peru e.V. [Infostellenbericht, 2003]: 20. Infostellenbericht, 2003. URL: http://www.infostelle-peru.de/index.php?option=com_content&task=view&id=65&Itemid=55 (zuletzt besucht am 17.08.2006)
- International Center for Transitional Justice [Truth-seeking, 2006]: Truth-seeking. URL: <http://www.ictj.org/en/tj/138.html> (zuletzt besucht am 20.07.2006)
- International Criminal Tribunal for Rwanda [Rules, 2005]: Rules of Procedure and Evidence, zuletzt geändert am 07.06.2005. URL: <http://69.94.11.53/ENGLISH/rules/070605/070605.pdf> (zuletzt besucht am 02.09.2006)
- International Criminal Tribunal for Rwanda [Statute, 2005]: Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda. URL: <http://69.94.11.53/ENGLISH/basicdocs/statute.html> (zuletzt besucht am 02.09.2006)
- International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia [Rules, 2006]: Rules of Procedure and Evidence, zuletzt geändert am 29.03.2006. URL: <http://www.un.org/icty/legaldoc-e/index.htm> (zuletzt besucht am 02.09.2006)
- International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia [Statute, 2006]: Statute of the International Tribunal, zuletzt geändert am 28.02.2006. URL: <http://www.un.org/icty/legaldoc-e/index.htm> (zuletzt besucht am 02.09.2006)
- Harvard Law School/Search for Common Ground/European Centre for Common Ground [Choices, 2002]: Strategic Choices in the Design of Truth Commissions, 2002. URL: <http://Truthcommission.org> (zuletzt besucht am 20.09.2006)
- Lennertz, Ilka [Trauma-Modelle, 2006]: Trauma-Modelle in Psychoanalyse und klinischer Psychologie. In: TRN-Newsletter. Special Issue 2006. Hamburg Institute for Social Research, January 2006. URL <http://www.traumaresearch.net/special2006/lennertz.htm> (zuletzt besucht am 20.07.2006)
- Makhalemele, Oupa [Government, 2004]: Still not talking: Government's Exclusive Reparations Policy and the Impact of the 30 000 Financial Reparations on Survivors. Research report written for the Centre for the Study of Violence and Reconciliation, 2004. URL: <http://www.csvr.org.za/papers/papoupa.htm> (zuletzt besucht am 20.09.2006)
- Picker, Ruth [Victims, 2005]: Victims' Perspectives about Human Rights Violations Hearings. Research report written for the Centre for the Study of Violence and Reconciliation, February 2005. URL: <http://www.csvr.org.za/papers/pappick.htm> (zuletzt besucht am 22.09.2006)
- Shaw Rosalind [Truth, 2005]: Rethinking Truth and Reconciliation Commissions: Lessons from Sierra Leone. United States Institute of Peace. Special Report No. 130, 2005. URL: <http://www.usip.org/pubs/specialreports/sr130.html#revealing> (zuletzt besucht am 21.08.2006)
- United Nations General Assembly [A/RES/60/180, 2005] : Resolution A/RES/60/180:URL:<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/498/40/PDF/N0549840.pdf?OpenElement> (zuletzt besucht am 15.09.2006)
- United Nations Security Council [S/RES/808, 1993]: Resolution S/RES/808 (1993). URL: <http://www.un.org/icty/legaldoc-e/index.htm> (zuletzt besucht am 02.09.2006)
- United Nations Security Council [S/RES/827, 1993]: Resolution S/RES/827 (1993). URL: <http://www.un.org/icty/legaldoc-e/index.htm> (zuletzt besucht am 02.09.2006)
- United Nations Security Council [S/RES/955, 1994]: Resolution S/RES/955 (1994). URL:<http://69.94.11.53/ENGLISH/Resolutions/955e.htm> (zuletzt besucht am 02.09.2006)
- United Nations Security Council [S/RES/1503, 2003]:Resolution S/RES/1503 (2003). URL:<http://www.daccess.un.org/doc/UNDOC/GEN/N03/481/70/PDF/N0348170.pdf?OpenElement> (zuletzt besucht am 24.09.2006)
- United Nations Security Council [S/RES/1645, 2005]: Resolution S/RES/1645 (2005): URL:<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/654/17/PDF/N0565417.pdf?OpenElement> (zuletzt besucht am 15.09.2006)
- United Nations Security Council [S/PRST/2001/5, 2001]: Statement by the President S/PRST/2001/5: URL:<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N01/256/24/PDF/N0125624.pdf?OpenElement>

(zuletzt besucht am 15.09.2006)

United States Institute of Peace [Truth Commission, 2006]: Truth Commissions Digital Collection, 2006. URL: <http://www.usip.org> (zuletzt besucht am 24.09.2006)